

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 4 · Juli 2007 · 56. Jahrgang

In dieser Ausgabe:

**Heilung und/oder Kontrolle –
das Ende der
Behandlungseuphorie?**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Die Karten werden neu gemischt ...

Die ESF-Förderperiode läuft Ende des Jahres aus und damit auch eine Reihe von Projekten, die im Strafvollzug realisiert wurden. Für das bfw und die Auftraggeber hat sich in den vergangenen Jahren die Finanzierung neuer, innovativer Projekte durch die Nutzung von EU-Förderprogrammen als sehr hilfreich erwiesen.

Das bfw übernimmt als Bildungsdienstleister für die Justiz gerne erneut eine federführende Rolle bei der Konzeptentwicklung, Antragstellung und Umsetzung der Vorhaben.

Daneben werden durch träger- und institutsübergreifende Netzwerkaktivitäten Impulse ausgelöst, so dass sich strukturelle Verbesserungen auf möglichst viele Justizvollzugsanstalten und Bundesländer auswirken.

Beispielhaft:

- Beratung der Justizverwaltungen über Landes- und Bundesprogramme
- Entwicklung von Finanzierungsmodellen
- Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen u.Ä. für Mitarbeiter der Ministerien und Justizvollzugsanstalten zwecks Entwicklung bedarfsgerechter Angebote
- Unterstützung und Beratung bei Modernisierungsprozessen im Bereich Qualifizierung und Arbeitswesen.
- Standardisierung/Zertifizierung von Produkten
- Beratung und Durchführung von Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bftw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bftw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bftw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bftw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Heft schließen wir die Berichterstattung über die Entwürfe der Länder zu den neuen Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzen zunächst ab. 13 Länder wollen nur den Jugendstrafvollzug regeln, 3 weitere legen mit sog. Kombigesetzen auch Regelungen für den Erwachsenenvollzug (Bayern, Hamburg) bzw. für die U-Haft (Niedersachsen) vor. Zwei Gesetzgebungsverfahren sind bereits beendet (Bremen, Baden-Württemberg), in den anderen 14 Ländern werden im 2. Halbjahr 2007 die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen.

FORUM STRAFVOLLZUG ist die einzige Zeitschrift, die ihre Leserinnen und Leser regelmäßig und umfassend über diese wichtige Thematik unterrichtet. Die Medien in Deutschland waren im Übrigen äußerst zurückhaltend, nur wenige überregionale Tages- oder Wochenzeitungen haben Einzelbeiträge publiziert. Eine Folge der Förderalismusreform ist offensichtlich ein schwindendes bundesweites mediales Interesse an der Ausgestaltung des Strafvollzugs in Deutschland – es sei denn, es handelt sich um skandalöse Einzelfälle (Siegburg), die als repräsentativ (miss-)verstanden werden.

In Heft 1/2008 wird **FORUM STRAFVOLLZUG** eine erste Zwischenbilanz ziehen – durch einen Vergleich der dann in Kraft getretenen neuen Gesetze. Es wird ein großer Spannungsbogen deutlich werden (Einzelunterbringung oder 8-er-Schlafsäle, Wohngruppen mit 8 oder bis zu 20 Gefangenen, Privatkleidung oder Anstaltskleidung, Schusswaffeneinsatz oder –verbot, Paketempfang oder –verbot, Überbrückungsgeld: ja/nein, Vollzug in freien Formen: ja/nein, Geschlossener Vollzug als Regelvollzug?, Schwerpunktsetzung Sozialtherapie? Vollzugsziel soziale Integration oder Schutz der Allgemeinheit?, Durchgängige Betreuung?, Übergangsmanagement?, Vollzugs- und Eingliederungs-

planung?, Nachsorge? – und viele andere Fragestellungen). Wird ein „Wettbewerb der Konzepte“ deutlich oder ein „Flickenteppich“?

Und **FORUM STRAFVOLLZUG** wird natürlich in den nächsten Jahren immer wieder über die Realisierung in den deutschen Jugendstrafanstalten berichten – der Innovationsbedarf ist in den Diskussionen auf Länderebene mehr als deutlich geworden.

Das neue Konzept von **FORUM STRAFVOLLZUG** ist von Seiten unserer Leser durchweg gut angenommen worden. Gelobt werden die hohe Aktualität, der Praxisbezug, die Lesbarkeit für alle unsere Lesergruppen – selbst die Beiträge mit wissenschaftlichem Anspruch bemühen sich um eine gut nachvollziehbare deutsche Sprache und um Verständlichkeit auch für komplexe Sachverhalte und Überlegungen. Deshalb an dieser Stelle auch ein Dank an unsere Autoren – wir orientieren uns an dem anglo-amerikanischen Selbstverständnis der Wissenschaft, auch für den Normalbürger interessant und nachvollziehbar zu sein und nicht nur für die anderen Fachwissenschaftler und die Fachbibliotheken zu schreiben. Und besonders freuen wir uns natürlich, wenn angesehene Tages- oder Wochenzeitungen auf **FORUM STRAFVOLLZUG** als Quelle zurückgreifen, wie es bereits mehrfach in diesem Jahr geschehen ist. So erreichen wir nicht nur die Fachöffentlichkeit, sondern weitere Zielgruppen und meinungsbildende Persönlichkeiten.

In den 4 Ausgaben des Jahres 2007 sind bisher ca. 30 Stichworte der Sammlung „Strafvollzug von A – Z“, veröffentlicht worden – nunmehr kann auch der Ordner für diese Loseblatt-Sammlung (für 6,50 Euro) bestellt werden. (Siehe auch Seite 181). Auch hier sind die Reaktionen durchweg positiv – die Sammlung wird u.a. an den Vollzugsschulen in der Ausbildung der Anwärtler des allge-

nen Vollzugsdienstes als Lehrmaterial eingesetzt – der Stoff war auch schon klausurträchtig, ein großer Ansporn für unsere Autoren und die beiden Herausgeber Ralf Bothge und Günter Schroven.

Besonders Ralf Bothge ist zu danken – er hat ein Gesamtverzeichnis von mehreren Hundert Fachbegriffen erstellt und ständig erweitert und koordiniert den großen Autorenkreis (der nicht immer pünktlich und sofort druckreif liefert). Schon jetzt wird deutlich, dass das Werk nie abgeschlossen sein wird. Theorie und Praxis des Vollzugs sind so interdisziplinär, international und innovativ angelegt, dass die Zahl der Begriffe und auch ihre jeweilige Aktualisierung im Wortsinn „unendlich“ sind.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre – sowohl der Zeitschrift als auch der Sammlung „A – Z“.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

145 Editorial*Bernd Maelicke***146 Inhalt****147 Magazin**

Abschied von Hass und Gewalt – Ein ganzheitliches Angebot zur Präventionsarbeit mit gewaltbereiten und rechtsextremistischen Jugendlichen

148 Masterstudiengang

Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

149 Sicherheitsmanager in Hessen**150 Titel**

Heilung und/oder Kontrolle – das Ende der Behandlungseuphorie?

*Ulli Bublies***151 Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung**

Warum zur Rückfallminderung mehr gehört als Risikomanagement

*Stefan Suhling***156 Intramurale Tätertherapie**

Psychotherapeutische Behandlung und Betreuung inhaftierter Gewalt- und Sexualstraftäter in der Jugendanstalt Schleswig/Teilanstalt Neumünster

*Silvia Müller, Denis Köhler, Günter Hinrichs***162 Heilung und/oder Kontrolle?**

Forum Strafvollzug im Gespräch mit Rudolf Egg

165 Kommentar

Der Straftäter im Spiegel der Presse

*Sabine Rückert***167 Praxis und Theorie**

Die „Beratungsstelle im Packhaus“ in Kiel

*Kay Wegner***171 Aus den Ländern**

Der Entwurf eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

*Ingeborg Schäfer***172 Regierungsentwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen***Angelika Syrnik***174 Der Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes***Hans-Jürgen Kamp***177 Suizidprävention in der Jugendstrafanstalt Hameln***Marc Lehmann, Markus Weiß, Christiane Jesse***182 Qualitätsstandards für die Diagnostik gefährlicher Straftäter**

Das Diagnostikzentrum im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern

*Frank Grothjohann***184 Rechtsprechung LSG Berlin-Brandenburg**

§ 7 Abs. 4 SGB II

(Leistungen nach SGB II während der Strafhaft)

184 Sozialgericht Aachen

§ 7 Abs. 4 SGB II

(Leistungen nach SGB II während der Strafhaft)

187 Sozialgericht Düsseldorf

§ 7 Abs. 4 SGB II

(Leistungen nach SGB II während der Strafhaft)

189 Medien

Bücher, CD

192 Impressum**Vorschau**

Abschied von Hass und Gewalt – Ein ganzheitliches Angebot zur Präventionsarbeit mit gewaltbereiten und rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen

Präventionsarbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen – geht das überhaupt? Zumal in Haftanstalten? Sind sie nicht zu „verbohrt“, in ihrem Alter schon zu weit fortgeschritten, dass Veränderungen kaum möglich scheinen, und zudem einer Subkultur verhaftet, die Trennungen wie „Ausstiege“ nicht verzeiht? So oder ähnlich mögen die Assoziationen sein, die einem bei dem Gedanken an eine solche Arbeit in den Kopf kommen.

Dass es nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich sein kann, zeigt ein Projekt mit dem Titel „Abschied von Hass und Gewalt“.

Ursächlich verantwortlich dafür war und ist eine Kooperation zwischen dem Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg, der Bundeszentrale für politische Bildung, der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, dem Archiv der Jugendkulturen e.V. und dem Violence Prevention Network e.V. .

Vor nunmehr 5 Jahren begann es mit einem Trainingsprogramm im Brandenburger Jugendvollzug. Hinzu kam neben der pädagogischen Arbeit in der Anstalt nach und nach die Einbindung von Angehörigen in das Programm und die Option einer Begleitung nach Entlassung. Evaluiert wurde die Arbeit von einem externen Institut.

Inzwischen wurde aus dem Programm ein „Exportgut“. Auch in den Jugendhaftanstalten in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wird das Programm aktuell realisiert und eine Übernahme durch weitere Bundesländer steht bevor.

Teilnehmer und Programm

Das Programm richtet sich vorrangig an jugendliche Gewalttäter, deren Tun und Argumentationen fremdenfeindliche und rechtsextremistisch orientierte Einstellungen vermuten lassen.

Das bedeutet, dass nicht nur das Gewaltverhalten sondern auch die Einbettung in politische Überzeugungen und dazu passende Gruppenkontexte „rechter“ Szenen hinterfragt und bearbeitet werden.

Grundständiges Ziel ist es, jungen Menschen zu einem eigenverantwortlichen Leben zu verhelfen, in dem sie weder andere noch sich selbst schädigen und in dem sie auf extremistische Begründungszusammenhänge verzichten und sich aus den verführerischen „Szenen“ und Subkulturen entfernen können.

Gewalt ist bei der Betrachtung der Biografien der Teilnehmer ein Verhaltensmuster, das sie seit Kindesbeinen nur zu gut kennen. Sie sind darin quasi „Experten“. Rechtsextreme und „andersfeindliche“ Begründungsmuster scheinen dabei häufig nachgeschoben. Sie fungieren als Legitimationen; sie scheinen gewissermaßen das kriminelle Tun zu „adeln“. Emotionen und Affekte bekommen Stimme und Orientierung.

Zielgruppe sind aber nicht nur die jugendlichen Insassen. Das Programm sollte nicht als Fremdkörper in der Anstalt fungieren. Es galt von Beginn an, die Bediensteten der Haftanstalten über die Arbeit und die verwandten Methoden zu informieren und ihnen gleichzeitig etwas für ihre eigene unmittelbare pädagogische Arbeit an die Hand zu geben.

Es wurden deshalb mit Beginn des Programms Fortbildungsreihen aufgelegt, die zum einen detailreich über das Feld des Rechtsextremismus unterrichteten und zum anderen praktische Möglichkeiten probten, sich in passender Weise kommunikativ mit den verschlungenen Argumentationsfäden rechtsextremistischer Akteure auseinanderzusetzen.

Die Angebote wurden nicht nur dankbar angenommen; sie erwiesen sich gerade auch für die Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes als außerordentlich hilfreich.

Eingeständenermaßen war es nicht zuletzt auch die Unterstützung der Anstalts-MitarbeiterInnen, die dem Programm zu dem verhalf, was es heute ist: Eine feste Größe im pädagogischen Programm innerhalb der Haftzeit, ein freiwilliges Programm mit Trainingskursen von externen Pädagogen innerhalb der Anstalten, für das bzw. für die inzwischen Wartezeiten geführt werden.

Zentrale Zielgruppe: Die Jugendlichen

Kernstück des Programms waren und sind so genannte Trainingsreihen. Jeweils 2 Trainer arbeiten mit einer maximal achtköpfigen Gruppe über einen Zeitraum von 4 bis 5 Monaten. Die Sitzungen finden wöchentlich statt.

Die einzelnen Module des Trainingsprogramms betreffen die bisherige Lebensgeschichte, die Rekonstruktion der Tat, die Eigenwelt und Dynamik der jugendlichen Subkultur und Gruppe sowie das Thema Empathie und Situation des bzw. der Opfer.

Zugang zur eigenen Geschichte ist das Fundament zum Verständnis der Motivstrukturen. Der ganzheitliche Aspekt, der ebenso ihre Biografie, ihre Herkunft und ihren Cliquenkontext aufgreift, reduziert sie nicht auf die Tat, sondern will sie als (selbstverantwortliche) Akteure und Personen mit all ihren Ambivalenzen und Facetten sehen. Gewissermaßen quer zu den Modulen liegt der Ansatz politischer Bildung. In herkömmlicher Form ist er bei dieser Zielgruppe nicht realisierbar. Belehrungen oder bloße Unterrichtung helfen nicht weiter; „Kampfbeziehungen“ wären vorgezeichnet.

Die Trainingskurse enthalten deshalb kein explizites Modul zum Thema Rechtsextremismus. Es sind die Beiträge und Einlassungen der Teilnehmer selber

und die Aufarbeitung der Straftaten, die permanent Anlässe zur Bearbeitung dieser Themen bieten. Ihre Weltbilder scheinen in ihren Begründungen auf. Beispielsweise, wenn es um die Legitimation der Tat geht oder um die Besonderheit von Geschlechterrollen, die Bedeutung von „Mann-Sein“ oder die Ausgestaltung von Gesellschaft und den Umgang mit Herkunft, Geschichte und „Fremdheit“. Wichtig ist, dass sich die Themen aus ihrer Praxis und Erfahrungswelt entfalten. Und es ist eine besondere pädagogische Herausforderung und fordert permanente Sensibilität von den TrainerInnen, in den Beschreibungen und Erzählungen den jeweiligen Bildungsgehalt zu identifizieren und in den Mittelpunkt zu rücken. Ein einzelner Baustein zum Thema Rechtsextremismus würde der Weite ihrer Argumentationen nicht gerecht werden. Er hätte zudem den Ruch von Manipulation und verordneter Bekehrung. Er würde alt bekannte Feindbildkonstruktionen und damit auch die ebenso verlässlichen wie verborgenen Verhaltensmuster bedienen.

Basis für Veränderungen ist ein zuverlässiges Beziehungsangebot. Obwohl es ein basales Diktum der Pädagogik ist, scheint es bei dieser Zielgruppe außerordentlich schwer zu fallen. Doch ohne tragfähige Beziehungen ist Pädagogik auch mit diesen Jugendlichen auf Sand gebaut. Beziehungsarbeit bedeutet ebenso Wertschätzung und Respekt. Es ist nicht zu verwechseln mit Akzeptanz von Geschehenem, von erschreckenden Taten oder ideologischen Positionierungen der jungen Täter.

Diese Jugendlichen brauchen starke wie souveräne Erwachsene, die vordergründiges Verhalten durchdringen können, die hinter die Kulissen scheinbar schlüssiger Legitimationsmuster gehen und die ideologische „Selbstkonzepte“ und „Krücken“ zur Sinnstiftung „zerbröseln“ können.

Es ist nicht nur eine Sache der Methodik oder eine Frage der Ausein-

dersetzung auf der Vernunftebene, sondern das Tun der pädagogischen Akteure rührt tief an den affektiven „Haushalten“ beider Seiten. Insofern spielt die Auswahl, Schulung und Betreuung der TrainerInnen eine besondere Rolle. Es sind durchweg langjährig erfahrene Pädagogen, die die Arbeit leisten. Sie brauchen trotzdem stetigen Austausch und Begleitung. Sie müssen für die Jugendlichen ebenso fassbar und greifbar sein, aber auch Distanz wahren.

Das letzte Modul des Trainings beinhaltet die Vorbereitung auf die Entlassung und den „Neu-Anfang“ draußen. Potentielle Konflikte und Stress-Situationen werden formuliert und durchgespielt. Nach unterstützenden Beziehungen wird „gefahrenet“ und die ersten Wochen in Freiheit wie im Planspiel geprobt. Bereits während des Trainings werden Angehörige der jugendlichen Insassen in die Anstalt geladen und im Rahmen so genannter Familientage in die Arbeit mit eingebunden. Dieses erweist sich auch deshalb als sinnvoll, weil den Jugendlichen die Option geboten wird, von den gleichen TrainernInnen nach Entlassung begleitet zu werden.

Die Jugendlichen kehren mehrheitlich in ihre alte Umgebung zurück. Oft überfordert sie die Situation und nicht nur sie. Familien-Systeme, in die sie zurückkehren, sind selber hoch gefährdet. Die Übermächtigkeit alter Muster greift möglicherweise wieder. Und dann spitzen sich Konflikte schnell zu.

Für solche Situationen stehen die bereits aus der Haftzeit bekannten Pädagogen als Hilfe und Unterstützung oder besser noch als Coach und (telefonische) „24-Stunden-Notrufsäule“ bereit. Ihr Tun unterstützt den Transfer der innerhalb des Trainings erworbenen Kompetenzen und „ankert“ sie. Sie sind der reale und schnell greifbare Bezug zu dem, was war, aber auch zu dem, was sein kann. Sie sind personal greifbar, zur Not übers Handy. Und sie haben keine (offizielle) Kontrollfunktion, was

der Sache aber eher hilfreich ist. Die jugendlichen Betroffenen entscheiden schlussendlich selber, ob sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen und können.

Etwa ein Drittel der Trainings-Teilnehmer hat bislang diese Form der Unterstützung genutzt. Nach bisherigem Erkenntnisstand sind von den etwa 200 Teilnehmern weniger als 5 % rückfällig geworden. Ein mehr als deutlicher Fingerzeig, dass das Programm Erfolge zeitigt.

Judy Korn, Projektleiterin,
Erziehungswissenschaftlerin, Mediatorin.
judy.korn@violence-prevention-network.de

Helmut Heitmann, Projektleiter,
Erziehungswissenschaftler, Supervisor.
helmut.heitmann@violence-prevention-network.de

www.violence-prevention-network.de

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

Im Januar 2008 beginnt der dritte Durchgang des weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie und Polizeiwissenschaft (M.A.), der ab sofort in Form des Blended Learning angeboten wird und daher auch gut berufsbegleitend absolviert werden kann.

Er richtet sich an Bewerber mit abgeschlossenem Universitätsstudium (z.B. in Rechts- oder Sozialwissenschaftlichen, Psychologie oder ähnliche Fächer) und an Personen aus Polizei, Sozialarbeit sowie anderen Berufsfeldern, die sich mit abweichendem Verhalten beschäftigen und mindestens einen Fachhochschulabschluss haben. Alle Bewerber müssen zudem über mindestens ein Jahr praktischer Berufserfahrung verfügen.

Das Studium besteht aus insgesamt neun Modulen, in denen spezifisches kriminologisches und polizeiwissenschaftliches Fachwissen in Verbindung mit entsprechendem theoretischem Basiswissen die weitere Aneignung und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglicht. Zudem werden berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Methodisch werden Elemente des Präsenz- und Fernstudiums kombiniert. In drei Semestern werden die Studieninhalte vermittelt, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt, gefolgt von der mündlichen Abschlussprüfung. Zu Beginn des ersten und zum Abschluss des dritten Semesters findet jeweils eine Studienwoche statt. Zusätzlich sind acht weitere, eintägige Präsenzveranstaltungen (u.a. für studienbegleitende Prüfungen) vorgesehen. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt durch Methoden des E-Learning (Skripte, e-books, aufbereitete Videoaufzeichnungen von aktuellen Vorlesungen) sowie in interaktiven Plattformen (Diskussions- und Chat-Foren).

Die Gebühren betragen 1100 Euro pro Semester für die ersten drei Semester und 400 Euro für das Prüfungssemester. Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erwirbt man den international anerkannten „Master of Criminology and Police Science“. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli 2007.

Weitere Informationen zum Inhalt und Organisation finden sich unter: <http://www.rub.de/kriminologie/master.html> oder per Mail an Dr. Oliver Bidlo oliver.bidlo@rub.de

Sicherheitsmanager in Hessen

Unter der Regie eines umfassenden Sicherheitsmanagements wird eine neu konzipierte, besonders spezialisierte Einheit für die Betreuung und Überwachung von Sexualtätern geschaffen. Sie besteht aus vorhandenen und neuen Kräften, die für ihre Aufgabe extra geschult werden. Der Erfolg dieser speziellen Einheit wird gesondert evaluiert und fortlaufend optimiert.

Sexualtäter werden durch sog. Sicherheitsmanager eng begleitet und überwacht werden. Der Sicherheitsmanager wird bereits in der Haft für den konkreten Täter zuständig, so dass er so früh und so umfassend wie möglich über die Persönlichkeit und die Gefährlichkeit des Inhaftierten unterrichtet ist und notwendige Maßnahmen langfristig vorbereiten kann.

Der Sicherheitsmanager sorgt im Falle einer Haftentlassung für eine umfassende Kontrolle des Täters im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Dies erfordert ständige Kontakte und eine intensive Begleitung, trägt aber dazu bei, dass Kontakte mit möglichen Opfern unterbunden und Fehlentwicklungen so früh wie möglich entdeckt werden. Es wird konsequent verhindert, dass Personen, die wegen Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern vorbestraft sind, in Schulen oder Kindergärten zum Einsatz kommen können.

In Teilen wird dieses Konzept bereits umgesetzt. Das Projekt über die konzentrierte Führungsaufsicht beim Landgericht Darmstadt hat gezeigt, dass aufgrund der besseren Koordination zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshelfern sowie einer Beschränkung der Probandenzahl eine bessere Kontrolle und Betreuung gefährlicher Täter gewährleistet ist.

Gefährdungsanalyse

Zu Beginn der Haftzeit wird bei Sexualtätern eine sorgfältige Begutachtung vorgesehen, eine Gefährdungsanalyse erstellt und werden Aussagen zu den Erfolgsaussichten einer Therapie getroffen, um optimale Therapievorsetzungen zu schaffen.

Rechtzeitig vor einer möglichen Entlassung ist eine weitere psychologisch und psychiatrisch gestützte Gefährdungsanalyse zu erstellen, die Grundlage für die Entscheidung über eine Entlassung und Kontrollmaßnahmen nach der Haftentlassung darstellt.

Bei besonders gefährlichen Tätern wird in jedem Fall eine Doppelbegutachtung durch zwei unabhängige Sachverständige vorgenommen. Hessen setzt sich für eine im Bundesrat anhängige Gesetzesinitiative ein, nach der diese zweifache Begutachtung bei Sexualtätern obligatorisch wird. Unabhängig davon gibt die hessische Landesregierung die Doppelbegutachtung den Justizvollzugsanstalten bereits auf der Basis des geltenden Rechts im Erlasswege vor.

Weitere Informationen unter: www.hmdj.hessen.de

Neue Bücher:

Personalmanagement und Personalwirtschaft

Autoren: Ludger Kolhoff,
Georg Kortendieck
Aufl.: 1. Aufl., 2006
Verlag: Nomos
Preis: 19,80 Euro

Das aktuelle Erbrecht

Autoren: Herbert Bartsch,
Malte B. Bartsch
Aufl.: 12. Aufl., 2007
Verlag: Walhalla
Preis: 9,95 Euro

Heilung und/oder Kontrolle – das Ende der Behandlungseuphorie?

Ulli Bublies

Psychotherapie mit Straftätern kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Erste Ansätze finden sich bereits zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Diese zunächst psychoanalytischen Ansätze wurden im Laufe der Jahrzehnte – vornehmlich nach dem Zweiten Weltkrieg – sukzessive modifiziert. Ende der siebziger Jahre folgte nach einer zunächst durch die Ergebnisse der Therapiebegleitforschung höchst ernüchternden Sicht – nothing works –¹ eine gewisse Normalisierungsphase, in der zunehmend differenziertere multimodale Anwendungsverfahren ihren Einzug in die intramurale Therapie fanden. Von Euphorie war jedoch landauf landab keine Spur, dagegen stand (und steht bis heute) ein Mangel an Grundlagenforschung insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität.²

Die besondere Art und Weise der medialen Berichterstattung über einige spektakuläre Missbrauchs- und Tötungsdelikte in der Bundesrepublik löste Ende der neunziger Jahre eine emotionsgeladene öffentliche Debatte über die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern aus. Diese führte neben erheblichen Strafverschärfungen auch zu einem umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Behandlung dieser Tätergruppe.

Auch in diesem Kontext wurde seitens der Gutachter für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (u.a. Kröber, Leygraf, 1996) auf Mängel in der forensischen Forschung, vor allem der Aus- und Weiterbildung forensischer Gutachter – nicht zuletzt mangels finanzieller Ausstattung der Institute – hingewiesen. Doch während es in der damaligen Diskussion hauptsächlich um die Quantität und Qualität forensischer Gutachten wie um den Nutzen und die Effizienz der „Zwangstherapie“ ging, hat sich die Betrachtungsweise vor allem aus forensischer Sicht heute deutlich versachlicht.

Studien und Metaanalysen zeigen, dass Straftäterbehandlung wirkt und das Rückfallrisiko verringert, auch wenn dabei nicht verschwiegen werden darf, dass es sich bei der Ermittlung des Behandlungserfolges wie auch der Beurteilung des Rückfallrisikos um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt.

Der Erfolg von Psychotherapie ist nach neuesten empirischen Studien unter „Zwang“ nicht zwangsläufig eingeschränkt. Selbst mit extrinsisch motivierten Tätern kann im Strafvollzug erfolgreich und wirksam gearbeitet werden. Behandlung hat durchaus mit Heilung zu tun, wenn diese nicht als unbedingtes Endziel formuliert wird, weil sie zwar prinzipiell, aber eben nicht in jedem Fall auf eine solche hinausläuft.

Ziel des Strafvollzuges muss es sein, mit den Erkenntnissen der Wissenschaft die psychologische Diagnostik zu optimieren, um dadurch sowohl den Behandlungsbedarf wie das Rückfallrisiko zu ermitteln. Hierzu bedarf es einer standardisierten Beurteilung des Täters im Hinblick auf seine psychische Gesundheit, seine Persönlichkeit, seine Taten (Tathergangsanalyse) sowie einer strukturierten Risikoanalyse. Es müssen Subgruppen von Straftätern identifiziert und diesen ein auf ihre Bedarfe zugeschnittenes Behandlungsprogramm angeboten werden.

Ein solches Behandlungsprogramm zielt für den Straftäter zunächst darauf ab, sich für ein Ziel einzusetzen, das extrinsisch vorgegeben ist, ihn aber in die Lage versetzen soll, seine Bedürfnisse und Impulse unter Kontrolle zu bringen.

Stefan Suhling beschreibt in seinem Beitrag die Begrenzungen der vornehmlich an der Risikovermeidung orientierten Behandlungsprogramme und deren zugrunde liegende Fokussierung auf die Defizite der Klienten. Er plädiert in

seinem Beitrag für eine Erweiterung dieser Programme um Kriminalität verhütende Faktoren und die Einbeziehung positiver Ansätze.

Silvia Müller, Denis Köhler und Günter Hinrichs stellen in ihrem Aufsatz das bundesweit einmalige Projekt einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Zentrums für Integrative Psychiatrie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein mit der Jugendanstalt Schleswig/Teilanstalt Neumünster vor.

Rudolf Egg gibt im Interview mit **Forum Strafvollzug** einen Überblick über Kontrollmöglichkeiten und Umgang mit dem Restrisiko generell, die Rolle der Medien und die Wichtigkeit des Opferschutzes und Sabine Rückert kommentiert die gegenwärtige Situation der Behandlung von Straftätern schließlich aus fachjournalistischer Sicht.

1

Martinson, R. (1974):

What works – questions and answers about prison reform. The public Interest, Bd. 10.

2

Köhler, D. (2004):

Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Verlag Dr. Kovač.



Ulli Bublies

bublies@t-online.de

Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung

Warum zur Rückfallverminderung mehr gehört als Risikomanagement¹

Stefan Suhling

Die Sensibilität der Bürger für Kriminalität und die Tendenz der Öffentlichkeit, über dieses Thema fast ausschließlich im Kontext von Bedrohung, Unsicherheit und Risiko zu diskutieren, haben die Justiz und den Strafvollzug nicht unberührt gelassen. Rückläufige Entwicklungen im offenen Vollzug und bei den Lockerungen sind nur zwei von vielen möglichen Beispielen dafür, dass Risikovermeidung ganz oben auf der Prioritätenliste der Justizvollzugsanstalten steht. „Risikomanagement“ kennzeichnet die Tätigkeiten vieler Bediensteter des Justizvollzugs. In diesem Artikel wird die These aufgestellt, dass auch moderne Straftäterbehandlungsprogramme stark von dem Vermeidungsfokus geprägt sind, den Risikomanagement-Strategien mit sich bringen. Es wird argumentiert, dass die Arbeit an und mit positiven Aspekten und Lebensentwürfen der Inhaftierten die derzeitigen therapeutischen Ansatzpunkte und Strategien ergänzen sollte.

Die Diskussion um „gefährliche Straftäter“ hat dazu geführt, dass die therapeutischen Kapazitäten im Strafvollzug - vor allem in der Sozialtherapie - ausgebaut wurden (vgl. z.B. Hinz, 2006). Behandlung ist als eine wichtige Option erkannt worden, das Rückfallrisiko von Straftätern zu reduzieren (vgl. Rehn, Wischka Lösel & Walter, 2001). Viele moderne Konzepte von Straftäterbehandlung sind dabei stark von der Leitidee des Risikomanagements geprägt. Das im angloamerikanischen Raum entwickelte „Risk-Need-Modell“ (Andrews & Bonta, 2003) hat in Deutschland großen Anklang gefunden und wurde recht breit rezipiert. Andrews und Kollegen (1990) führten eine Meta-Analyse von Wirksamkeitsstudien durch und fanden, dass Behandlungsprogramme dann die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren,

wenn sie verschiedenen grundlegenden Prinzipien folgen.

Das Risikoprinzip besagt, dass Straftäter, die ein höheres Rückfallrisiko aufweisen, auch einer intensiveren, längeren Behandlung und Betreuung zugeführt werden müssen. Wer Täter mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit zu kurz oder zu wenig intensiv behandelt, wird die Gefährlichkeit nicht reduzieren. Das *Bedürfnisprinzip* besagt, dass Behandlungsprogramme an so genannten „kriminogenen Bedürfnissen“ ansetzen sollen. Diesen Begriff sollte man eher durch das Konzept der „dynamischen Risikofaktoren“ ersetzen, das man im Rahmen der Kriminalprognose verwendet. Dynamische Risikofaktoren sind solche Merkmale des Täters, bei denen sich empirisch ein Zusammenhang mit dem delinquenten Rückfall gezeigt hat und die gleichzeitig veränderlich sind. Antisoziale Einstellungen, verzerrtes Denken, Defizite in sozialer Kompetenz sind veränderliche, dynamische Risikofaktoren – und das Bedürfnisprinzip besagt, dass Behandlungsprogramme genau diese Faktoren fokussieren sollen. Schließlich besagt das *Ansprechbarkeitsprinzip*, dass die Behandlungsprogramme auf die Fähigkeiten und Lernstile der Täter angepasst werden müssen, wenn sie erfolgreich sein wollen.

In einer Vielzahl von Studien konnte herausgefunden werden, dass dieses Modell der Straftäterbehandlung tatsächlich ziemlich erfolgreich ist (vgl. Andrews & Bonta, 2003; Lösel & Bender, 1997). Maßnahmen, die den drei Prinzipien folgen, sind in der Lage, Rückfälligkeit signifikant zu reduzieren. Viele Behandlungsprogramme und -bausteine in deutschen Justizvollzugsanstalten bauen auf diesen Prinzipien auf und fokussieren die dynamischen Risikofaktoren. Solche

Ansätze und Programme kann man deshalb Programme des Risikomanagements nennen. Als prominentes Beispiel hierfür können Rückfallpräventionspläne genannt werden (z.B. Hildebran & Pithers, 1992). Teilnehmer identifizieren verschiedene Probleme und Handlungsschritte, die zu ihren Delikten geführt haben und lernen kritische Situationen und Denkmuster für einen Rückfall rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Einseitigkeit der Straftäterbehandlung

Die Wirksamkeitsstudien zeigen aber nicht nur, dass Behandlungsmaßnahmen, die den Prinzipien des „Risk-Need-Modell“ folgen, die Rückfälligkeit reduzieren können, sie zeigen auch, dass die Wirksamkeit vielfach moderat ist. Es existiert noch eine Menge Raum für Verbesserungen. Vielleicht, so die These dieses Aufsatzes, haben die Risikomanagement-Programme auch schon ihr Maximum an Effektivität erreicht. Mit ihrer Ausrichtung auf die Behandlung von Risikofaktoren besitzen sie nämlich einen übermäßigen Vermeidungsfokus. Die Programme versuchen, Rückfälligkeit und alle potentiell damit in Verbindung stehenden Verhaltensweisen zu vermeiden, sie zielen ab auf Defizite und die Probleme der Straftäter, die reduziert werden sollen. Antisoziale Einstellungen, negative Emotionen wie Wut und Feindseligkeit, niedrige Selbstkontrolle, geringe Ausmaße sozialer Kompetenzen und Unterstützung, fehlende Empathie, gedankliche Verzerrungen - all diese Dinge sollen reduziert und vermieden werden. Die Programme haben mit anderen Worten negative Therapieziele (z.B. Ward, Vess, Collie & Gannon, 2006).

Dieser Fokus auf die Probleme und Unzulänglichkeiten und die Vermeidung von bestimmten Kognitionen, Emotionen und Handlungen kann negative Effekte auf die Behandlungs- und Veränderungsmotivation der Klienten haben, weil sie die positiven motivationalen Anteile, die Ressourcen, die Schutzfaktoren und die positiven Lebensziele und -modelle der

Täter zu sehr außer Acht lassen. Dadurch lassen die Programme einen großen Teil der Erkenntnisse der Entwicklungs- und der Motivationspsychologie unberücksichtigt. Diese Erkenntnisse besagen, dass menschliche Motivation und menschliche Entwicklung sowohl Vermeidung als auch Annäherung umfassen (vgl. z.B. Heckhausen, 1989). Auch werden neuere Entwicklungen in der allgemeinen Psychotherapie vernachlässigt, die die Bedeutung eines ressourcenorientierten Vorgehens betonen (Grawe & Grawe-Gerber, 1999).

Menschliche Entwicklung: mehr Annäherung als Vermeidung

In der Behandlung von Straffälligen geht es darum, bei diesen Entwicklungsprozesse anzustoßen. Moderne entwicklungspsychologische Konzepte sehen den Menschen als Individuum, das seine eigene Entwicklung maßgeblich durch die Bildung von abstrakten (Lebens-)Zielen und die Verfolgung dieser mitbestimmt (vgl. ausführlicher z.B. Brandtstädter, 2001). Lebensziele zu haben ist ein wichtiger Teil menschlicher Identität: Sie geben den alltäglichen Handlungen einen Sinn und verleihen ganz trivialen Tätigkeiten (wie z.B. „samstags Brötchen holen gehen“) eine übergeordnete Bedeutung („ein guter Familienvater sein“). Die meisten Lebensziele liegen im Annäherungsformat vor – man möchte etwas im Leben erreichen und nicht etwas vermeiden. Es gibt selbstverständlich auch Vermeidungsziele, aber die dürften nicht in der Mehrzahl sein. Hier lässt sich bereits erkennen, dass mit einem starken Fokus auf therapeutische Vermeidungsziele größere Teile der Entwicklungsmotivation von Klienten nicht abgedeckt werden können. Vermeidungsziele formen keine Identität.

Lebensziele müssen verfolgt werden. Dazu sind Handlungskompetenzen notwendig (z.B. Mischel, Cantor & Feldman, 1996). Zunächst einmal sollen abstrakte Lebensziele in konkretere Ziele übersetzt oder heruntergebrochen werden: So

wäre zum Beispiel das Brötchenholen am Samstag ein konkretes Handlungsziel, das dem abstrakten Ziel „für die Familie da sein“ dienen könnte. Es müssen nicht nur angemessene Unterziele gebildet werden, diese sind auch noch in der Form von Handlungen zu verfolgen. Dazu werden verschiedene Handlungskompetenzen benötigt wie z.B. Planungsfähigkeit, Vorsatzbildung, die Fähigkeit, auf kurzfristige Bedürfnisbefriedigung im Dienste der längerfristigen Ziele zu verzichten (Impuls-, Selbstkontrolle) sowie die Überzeugung, die Handlungsziele aus eigener Kraft erreichen zu können (Selbstwirksamkeitsüberzeugung). Freunde und Verwandte zu haben, die bei der Erreichung von Zielen helfen, dürfte ebenfalls hilfreich sein, und generell muss die Situation / Umwelt der Person auch die Möglichkeit bieten, ein Ziel zu erreichen (bspw. ist es schwer, ohne Qualifikation in Gegenden mit hoher Arbeitslosigkeit das Lebensziel „eine lukrative Arbeitsstelle haben“ zu verfolgen). An dieser Stelle wird deutlich, dass für eine gelungene Entwicklung und persönliche Zufriedenheit nicht nur Kompetenzen und Unterstützung zur *aktiven* Zielverfolgung wichtig sind. Darüber hinaus müssen Menschen auch in der Lage sein, sich von unerreichbaren Zielen zu lösen. Hier sind adaptive Ressourcen/Kompetenzen gefragt (Brandtstädter, 2001).

Zusammengefasst steuern Menschen also ihre Entwicklung, indem sie ihre abstrakten Lebensziele in konkrete Handlungsziele übersetzen und diese mit Hilfe ihrer Handlungskompetenzen und sozialer Unterstützung *aktiv* verfolgen. Wenn Ziele erreicht werden, stellt sich Wohlbefinden und das Gefühl ein, ein sinnvolles Leben zu führen (z.B. Brunstein, 1993). Gleichzeitig setzen Mitmenschen, gesellschaftliche Strukturen, Normen und Gesetze, die Arbeit, Altersprozesse usw. Grenzen, blockieren Ziele und zwingen Menschen, ihr Zielsystem sowie die Handlungen anzupassen. Sowohl für die aktive Verfolgung als auch für die Anpassung der Ziele werden psychische und soziale Ressourcen benötigt.

Diese kurze Skizze betont die Bedeutung von (in der Regel) positiv formulierten Lebenszielen für die menschliche Entwicklung. Straftäter stellen hier keine Ausnahme dar; auch sie verfügen über abstrakte Vorstellungen eines persönlich erstrebenswerten Lebens und formulieren positive Lebensziele. In einer eigenen Untersuchung (Suhling, 2005) berichteten 699 Inhaftierte im Jugendvollzug von Lebenszielen, die auf eine Normalisierung ihres Lebens hinaus liefen. Die jungen Gefangenen wollten eine Ausbildung abschließen, eine eigene Familie gründen, eine Arbeitsstelle finden und eine eigene Wohnung haben. Das (Vermeidungs-)Ziel „keine Straftaten mehr begehen“ und seine Varianten kamen in durchaus bedeutsamer Häufigkeit vor, standen aber deutlich hinter den positiv formulierten Zielen zurück. Mit anderen Worten beschäftigen sich Inhaftierte nicht nur mit der Frage, wie sie in Zukunft einen Rückfall vermeiden können, sondern stärker mit positiven Zielzuständen. Diese Befunde unterstützen insofern die oben geäußerte Befürchtung, dass die therapeutischen Vermeidungsziele der modernen Straftäterbehandlungsprogramme zumindest in Teilen die Lebenswirklichkeit der Gefangenen nicht treffen.

Es ist anzunehmen, dass bei Straftätern die Entwicklungsregulation mit Zielen und in ihren Diensten eingesetzten Handlungs- und Bewältigungsressourcen problematisch verläuft. Dafür können sowohl Schwierigkeiten mit den Zielen (vage Lebensziele, fehlendes „Herunterbrechen“ in konkrete Handlungsziele, zu einseitige, unausgewogene Ziele, konflikthafte Ziele, unflexible Zielstruktur) als auch Defizite in den Handlungs- und Unterstützungsressourcen (fehlende Impulskontrolle, Planungsschwierigkeiten, keine Freunde/Verwandte/Eltern, fehlende Selbstwirksamkeitserwartung) verantwortlich sein. Auch Probleme bei der Bewältigung von Rückschlägen und der Aufgabe nicht erreichbarer Ziele sind wahrscheinlich. Auf die verschiedenen aus dieser Perspektive denkbaren Zusammenhänge zwischen Zielen, Handlungs-

und Bewältigungskompetenzen sowie kriminellem Verhalten kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. dazu ausführlicher Suhling, 2005; zu einer ähnlichen Konzeption Ward & Gannon, 2006). Die angesprochenen Defizite in Handlungs- und Bewältigungskompetenzen sind das, was die im Rahmen des Risk-Need-Modells entworfenen Straftäterbehandlungsprogramme fokussieren. Diese Defizite stellen die „dynamischen Risikofaktoren“ (fehlende Impulskontrolle, fehlende soziale Kompetenzen etc.) dar. Diese sind also auch aus hiesiger Perspektive sehr wichtige Ansatzpunkte für die Straftäterbehandlung insofern, als sie eine erfolgreiche und normkonforme Verfolgung von Lebenszielen behindern. Im vorliegenden Entwicklungsmodell sind neben den dynamischen Risikofaktoren aber eben noch weitere Dinge von Bedeutung, nämlich die abstrakten Ziele und Lebensvorstellungen der Person und ihre (eventuell fehlende) Fähigkeit, diese gegebenenfalls der aktuellen Situation anzupassen.

Strategien zur Erhöhung der Wirksamkeit von Behandlung

Hier wird nun die These vertreten, dass sich die Wirksamkeit von Interventionen erhöhen lässt, wenn der Fokus auf die Defizite, Probleme, Schwächen und (Denk-) Fehler der Inhaftierten abgeschwächt und um positive Ansätze und die Arbeit an und mit Ressourcen und vor Kriminalität schützenden Faktoren ergänzt wird. Vermeidungsziele zeigen zu wenig positive Perspektiven auf, sondern besagen nur, was nicht geschehen soll. Solche Ziele sollten weniger motivationale Kraft haben als Annäherungsziele, die in eine bestimmte Richtung weisen und deshalb auch mit konkreten mentalen Vorstellungen verbunden sein können. Wegen der relativen Unbestimmtheit und Ungerichtetheit dürfte der Fokus auf Defiziten und zu vermeidenden Zuständen/Situationen auch negative Auswirkungen auf die Behandlungs- und Veränderungsmotivation bei vielen mit sich bringen. Positive Perspektiven könnten auch in dieser Hinsicht förderlich sein.

Was ist nun unter positiven Perspektiven in der Straftäterbehandlung zu verstehen? Wenn Straftätern alternative Lebenswege zu ihrem bisherigen nahe gebracht werden sollen, dann wird es wichtig sein, dass ihnen diese alternativen Lebenswege persönlich bedeutsam und wertvoll erscheinen. Hier liegt es nahe, an ihren Lebenszielen anzuknüpfen. Diese könnten sich als eine sehr wichtige Quelle positiver Motivation eignen, unter anderem deshalb, weil mit der Arbeit an Lebenszielen auch Arbeit an der eigenen Identität stattfindet. Dieser kommt für ein gelungenes Leben eine besondere Bedeutung zu – besonders in der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden. Neuere Studien zum Ausstieg aus kriminellen Karrieren (sog. Desistance-Forschung; vgl. z.B. Maruna, 2001; Stelly & Thomas, 2006) untermauern diese Perspektive. Die Befunde betonen die Wichtigkeit des Gefühls, ein bedeutungsvolles Leben zu führen, also eine persönliche Sinnstruktur zu besitzen, für den Ausstieg aus der Delinquenz.

Der hier vertretene Vorschlag lautet also, zusätzlich zur Arbeit an den Handlungsdefiziten der Inhaftierten (den dynamischen Risikofaktoren im Risk-Need-Modell) deren Ziele und Zielstrukturen zu betrachten und sie gegebenenfalls zu bearbeiten. Auf diese Weise erhält dann für die Inhaftierten auch die Arbeit an ihren problematischen Aspekten subjektiv mehr Sinn: Die Bearbeitung der Defizite und Probleme (auf die man normalerweise nicht ständig hingewiesen werden möchte) dient dann vor allem der Erreichung eigener, positiver Lebensziele.

Wie kann man sich die Arbeit an Zielen vorstellen? Zunächst einmal dürfte eine intensive Diagnostik der (Lebens-) Ziele einerseits und der Handlungs- und Bewältigungsressourcen andererseits wichtig sein. Dabei erscheint es bedeutsam, nicht nur die problematischen Aspekte hervorzuheben, sondern auch diejenigen Aspekte zu identifizieren, die positiv sind, die der Inhaftierte gut

kann, die für ihn eine hohe Bedeutung zu haben scheinen und die er in Teilen eventuell schon erreicht hat. Zu fragen ist, welche abstrakten Ziele vorhanden und wie sie untereinander angeordnet sind. Als Technik, auf die hier nur verwiesen werden kann, könnte sich die kognitive Lebenszielanalyse von Boelicke (2004) eignen. Auch das von Cox und Klinger (2004) entworfene „Personal Concerns Inventory“ könnte helfen, gegebenenfalls in der von Sellen und anderen (2006) vorgestellten Adaptation für Straftäter².

Dabei wird man vermutlich recht oft auf die Schwierigkeit stoßen, dass Inhaftierte nicht genau sagen können, was genau sie wollen, oder man wird schnell auf Widersprüche zwischen verschiedenen Bestrebungen stoßen. Hier sind klärungsorientierte psychotherapeutische Ansätze (Sachse, 2005), lösungsorientierte Vorgehensweisen (Bamberger, 2004) oder auch speziell für diesen Anlass entwickelte Einzeltechniken wie die Methode EPOS (Koban & Willutzki, 2001) oder das Vorgehen im Rahmen des Zürcher Ressourcen Modells (Storch & Krause, 2005) zu empfehlen. Auch Caspars (1996) Plananalyse kann der Zielklärung dienen.

Dabei könnten Ziele aufgedeckt werden wie „souverän sein“, „für mich und meine Familie sorgen können“, aber auch „nicht allein sein“ und „von anderen nicht betrogen werden“. Solche Äußerungen können dem Inhaftierten vielleicht auch schon aufzeigen, welche Ziele er eigentlich mit seinem delinquenten Verhalten verfolgt hat. Dies wiederum könnte ihm zeigen, dass er eigentlich ganz „normale“ Ziele hat, die die meisten Menschen haben, dass er diese Ziele aber offensichtlich mit unangemessenen Mitteln verfolgt hat. Derartige Gedanken lassen für ihn die vermutlich förderliche Schlussfolgerung zu, dass er keine schlechte Person ist, sondern eine in vielen Aspekten normale Person, die etwas Schlechtes getan hat. Solche Erkenntnisse können auch Hoffnungen und Zuversicht auf

Veränderung fördern, die sich als sehr wichtige Voraussetzungen für Therapieerfolge erwiesen haben (vgl. Michalak, Schulte & Willutzki, 2006). Am Ende dieses Prozesses sollte eine Reihe von selbstbezogenen Entwicklungszielen stehen, die der Inhaftierte zu erreichen motiviert ist. Ward und Gannon (2006) sprechen in diesem Zusammenhang von einer Konzeption von einem „guten Leben“.

Wichtig wird es sein, gegebenenfalls explizite delinquente Ziele (z.B. „ein großer Drogendealer sein“) mit Mitteln der kognitiven Umstrukturierung zu bearbeiten, also zu verdeutlichen, dass diese im Widerspruch zu eventuellen konformen Zielen stehen und langfristig der Person schaden, da mit erneuten Bestrafungen zu rechnen ist. Auch widersprüchliche Ziele müssen geklärt und eine Priorität hergestellt werden.

Desweiteren wird ein Herunterbrechen der abstrakten Ziele auf Handlungsziele vonnöten sein: Welche Subziele und Handlungen sind nötig, um die abstrakten Ziele zu erreichen? Konkrete Handlungsziele sollten so genau wie möglich spezifiziert werden. Dies sichert auch schneller Erfolgserlebnisse (das Ziel „selbstsicherer sein“ ist nicht direkt erreichbar, „bei der nächsten Aufforderung zum Handeln mit illegalen Gütern ‚nein‘ sagen“ hingegen schon). Durch konkrete Unterziele werden Fortschritte auch beobachtbar. Ziele sollten immer ins Annäherungsformat gebracht werden. So sollten die Täter sich nicht vornehmen „nicht mehr ins Bahnhofsviertel“ oder „nicht mehr auf den Kinderspielplatz“ zu gehen, sondern beabsichtigen, „mit anderen im Sportverein zu trainieren“ oder „mit Freunden ins Café zu gehen“. Aus dieser Perspektive sind Rückfallvermeidungspläne, wie sie z.B. bei Sexualstraftätern typisch sind, sehr sinnvoll; sie erhalten besonders dann motivationale Substanz, wenn man alternative, positive Ziele identifiziert und Möglichkeiten aufzeigt, diese zu erreichen.

Man muss sich darüber im Klaren sein: Während Bedienstete im Strafvollzug vor allem das Ziel verfolgen, dass die Täter nicht mehr rückfällig werden, ist das sicher oft nicht das wichtigste Ziel der Inhaftierten – gerade weil sie mit ihren Straftaten oft bestimmte bedeutsame Ziele verfolgt haben. Gleichzeitig wird es bei den meisten sicherlich auch nicht so sein, dass eine erneute Straftat zu ihren wichtigen Zielen gehört. Auch in dieser Hinsicht liegt es nahe, die positiven, normkonformen Ziele der Inhaftierten zu fördern. Selbstverständlich müssen diese auch realistisch sein, also gegebenenfalls in der therapeutischen Arbeit angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist die Ressourcendiagnostik wichtig, also das Auffinden von Stärken des Gefangenen oder auch das Aufspüren von Situationen, in denen er schon einmal Dinge gut gemacht hat. Es sollten zumindest teilweise möglichst bald erreichbare Ziele formuliert werden, um mit Erfolgen zur Weiterarbeit zu motivieren. Für jedes abstrakte Ziel sollten auch mehrere Zielpfade und unterschiedliche Unterziele erarbeitet werden; dies stärkt die Fähigkeit zur Ablösung von einzelnen Unterzielen im Falle des Scheiterns und fördert Hoffnung und Selbstwirksamkeitserleben. Wichtig erscheint überdies, die alltäglichen Handlungen und Pläne des Inhaftierten mit den abstrakten Zielen zu verknüpfen. Dadurch bekommen Alltagshandlungen, die ja oft nicht abwechslungsreich und angenehm sind, subjektiv mehr Gewicht, und es kann mehr Sinn und Bedeutung im Alltag entdeckt werden.

Die weiteren Aufgaben werden dann darin bestehen, den Gefangenen bei der Umsetzung seiner konkreteren Projekte zu unterstützen. Dies beinhaltet selbstverständlich Maßnahmen zur Behebung der Handlungs- und Bewältigungsdefizite, wie sie in vielen therapeutischen Maßnahmen wie zum Beispiel Anti-Aggressivitätstrainings, Sexualstraftäterprogrammen oder anderen durchgeführt werden.

Die Arbeit am Delikt, die eine große Bedeutung bei den heutigen Behandlungsmaßnahmen einnimmt, soll nicht *ersetzt*, sondern *ergänzt* werden. Sie dient nicht nur der Verdeutlichung von persönlicher Verantwortlichkeit für das eigene Handeln, sondern kann häufig auch Zielstrukturen aufdecken, die den Klienten vorher oft gar nicht klar waren. Therapeutische Arbeit am Delikt erfordert nicht selten ein konfrontatives Vorgehen. Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Arbeit an den Zielen, soweit möglich, vor konfrontativen Maßnahmen erfolgen sollte. Wenn nämlich geklärt ist, was der Inhaftierte in seinem Leben erreichen möchte und sichtbar wird, welche Probleme dem im Wege stehen, dann erhalten die schwierigen Maßnahmen, die eine belastbare Beziehung zwischen Klient und Therapeut erfordern, einen positiven Rahmen und somit einen Sinn. Wenn mit der Arbeit an Lebenszielen begonnen wird, ist es auch wahrscheinlich, dass sich der Gefangene ernst genommen fühlt.

Perspektiven

Die vorliegenden Überlegungen zur Erweiterung aktueller Behandlungsansätze um stärker positive Perspektiven folgen den Fortschritten in der allgemeinen Psychotherapie. Dort wird schon seit einiger Zeit die Bedeutung der Ziele der Patienten sowie anderer Ressourcen betont (z.B. Grawe & Grawe-Gerber, 1999; Michalak et al., 2006). Parallel zur Entwicklung der hier vertretenen Argumente schlagen auch andere Autoren im englischsprachigen Bereich Alternativ- bzw. Ergänzungsmodelle zum Risk-Need-Modell der Straftäterbehandlung vor (vgl. Ward & Gannon, 2006). Über erste gute Erfahrungen mit einem annäherungs- statt vermeidungsfokussierten Rückfallpräventionsprogramm berichten Mann und Kollegen (2004). Derzeit liegen aber noch keine konkreteren oder gar manualisierten Programme vor, die die neuen Vorschläge beinhalten. Dies wäre die erste Aufgabe für die Zukunft. Danach sind solche erweiterten Programme selbstverständlich

zu evaluieren. Ob sie tatsächlich wie behauptet bessere Ergebnisse erzielen können als bisherige Studien, ist eine offene empirische Frage.

1

Gekürzte und modifizierte Version eines Vortrages auf dem 14. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug in Rostock im September 2006. Ich danke Dagmar Ständer herzlich für ihre Anmerkungen.

2

Leider sind diese Instrumente derzeit noch nicht ins Deutsche übersetzt worden.

Literatur:

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2003):

The psychology of criminal conduct (3rd ed.). Cincinnati, OH: Anderson Publishing.

Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990):

Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.

Bamberger, G. G. (2004):

Beratung unter lösungsorientierter Perspektive. In F. Nestmann, F. Engel & U. Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung* (Bd. 2, S. 737-748). Tübingen: DGVT-Verlag.

Boelicke, T. (2004). Kognitive Lebenszielanalyse in Therapie und Beratung. *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis*, 36, 313-324.

Brandtstädter, J. (2001):

Entwicklung - Intentionalität - Handeln. Stuttgart: Kohlhammer.

Brunstein, J. C. (1993):

Personal goals and subjective well-being: A longitudinal study. *Journal of Personality and Social Psychology*, 65, 1061-1070.

Caspar, F. (1996):

Beziehungen und Probleme verstehen. Eine Einführung in die psychotherapeutische Plananalyse (2. Aufl.). Bern: Huber.

Grawe, K. & Grawe-Gerber, M. (1999):

Ressourcenaktivierung. Ein primäres Wirkprinzip der Psychotherapie. *Psychotherapeut*, 44, 63-73.

Heckhausen, H. (1989):

Motivation und Handeln (2. Auflage). Berlin: Springer.

Hildebran, D. D. & Pithers, W. D. (1992). Relapse prevention: application and outcome. In W. O'Donohue & J. H. Geer (Eds.), *The sexual abuse of children: clinical issues* (pp. 365-393). Hillsdale, NJ: Erlbaum.

Hinz, M. (2006):

Sozialtherapie im Strafvollzug 2006. Wiesbaden: KrimZ. Koban, C. & Willutzki, U. (2001). Die Entwicklung positiver Perspektiven in der Psychotherapie: Die Interventionsmethode EPOS. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 34, 225-239.

Lösel, F. & Bender, D. (1997):

Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren: ein Handbuch* (S. 171-204). Bern: Huber.

Mann, R. E., Webster, S. D., Schofield, C. & Marshall, W. L. (2004):

Approach versus avoidance goals in relapse prevention with sexual offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 16, 65-75.

Maruna, S. (2001):

Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, DC: American Psychological Association. Michalak, J., Schulte, D. & Willutzki, U. (2006). Therapie-motivation. In B. Strauß, F. Hohagen & F. Caspar (Hrsg.), *Lehrbuch Psychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.

Mischel, W., Cantor, N. & Feldman, S. (1996):

Principles of self-regulation: The nature of willpower and self-control. In E. T. Higgins & A. W. Kruglanski (Eds.), *Social Psychology. Handbook of basic principles* (pp. 329-360). New York: Guilford Press.

Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F. & Walter, M. (Hrsg.):

Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus.

Sachse, R. (2005):

Motivklärung durch klärungsorientierte Psychotherapie. In J. Kosfelder, J. Michalak, S. Vocks & U. Willutzki (Hrsg.), *Fortschritte der Psychotherapieforschung* (S. 217-231). Göttingen: Hogrefe.

Sellen, J. L., McMurrin, M., Cox, W. M., Theodosi, E. & Klinger, E. (2006):

The Personal Concerns Inventory (Offender Adaptation). *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 50, 294-305.

Stelly, W. & Thomas, J. (2006):

Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 45-51.

Storch, M. & Krause, F. (2005):

Selbstmanagement - ressourcenorientiert. Grundlagen und Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcen Modell (3. Auflage). Bern: Huber.

Suhling, S. (2005):

Lebensziele junger Männer im Strafvollzug. Theoretische und empirische Argumente aus aktionaler Entwicklungsperspektive. Baden-Baden: Nomos.

Ward, T. & Gannon, T. A. (2006):

Rehabilitation, etiology, and self-regulation: The comprehensive good lives model or treatment for sexual offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11, 77-94.

Ward, T., Vess, J., Collie, R. M. & Gannon, T. (2006):

Risk management or goods promotion: The relationship between approach and avoidance goals in treatment for sex offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11, 378-393.



Dr. Stefan Suhling

Dipl. Psychologe, Kriminologischer Dienst
im Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzuges,
Stefan.Suhling@bi-jv.niedersachsen.de

Neue Bücher:

Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Aufl.: 6. Aufl., 2007

Verlag: Nomos

Preis: ca. 44,00 Euro

Kriminalität der Spätaussiedler – Bedrohung oder Mythos?

Hrsg.: Heribert Ostendorf

Aufl.: 1. Aufl., 2007

Verlag: Nomos

Preis: 29,00 Euro

Früher in Rente

Autoren: Nikolaus Ertl,

Horst Marburger

Aufl.: 11. Aufl., 2006

Verlag: Walhalla

Preis: 9,95 Euro

OWiG –

Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar

Autor: Joachim Bohnert

Aufl.: 4. Aufl., 2007

Verlag: C. H. Beck

Preis: 42,00 Euro

Festschrift für Wilfried Küper

Autoren: Michael Hettinger u.a.

Aufl.: 1. Aufl., 2007

Verlag: C. F. Müller

Preis: 238,00 Euro

Verbraucherinsolvenz:

Erfolgreiche Schuldbefreiung

Autor: Jörg Wilde

Aufl.: 4. Aufl., 2007

Verlag: Walhalla

Preis: 9,95 Euro

Werdende Mütter brauchen Geld

Autor: Horst Marburger

Aufl.: 8. Aufl., 2007

Verlag: Walhalla

Preis: 9,95 Euro

Intramurale Tätertherapie

Psychotherapeutische Behandlung und Betreuung inhaftierter Gewalt- und Sexualstraftäter in der Jugendanstalt Schleswig/Teilanstalt Neumünster

Silvia Müller, Denis Köhler, Günter Hinrichs

Das Jugendstrafrecht misst der Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbedürftigkeit insofern eine zentrale Bedeutung bei, dass die Straftaten von Jugendlichen häufig entwicklungsbedingt sind und oft aus jugendtypischen Konfliktsituationen resultieren. Das Ausweichen in kriminelle, oftmals aggressive Handlungsstrategien zur Problembearbeitung impliziert eine „fehlgeleitete“ Form der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenslage. In ihrer Entstehungssituation wird deshalb häufig auf delinquente Verhaltensweisen zurückgegriffen, weil sie einen vermeintlich unmittelbaren Gewinn für die Auseinandersetzung mit den psychischen und sozialen Anforderungen an die eigene Lebensgestaltung mit sich bringen. Gemeinsames Merkmal sowohl der (gesetzlich nicht verankerten) devianten als auch der kriminellen Verhaltensweisen ist das Phänomen der psychischen und auch physischen Gewalt bzw. der *Gewaltfaszination*, *Gewaltbereitschaft* und *Gewalttätigkeit* als unterschiedliche Eskalationsformen (Müller, 1998).

Ein Behandlungsbedarf ergibt sich einerseits ganz deutlich aus den hohen Prävalenzraten psychischer Störungen bei jugendlichen Straftätern, wobei v. a. Persönlichkeitsstörungen und Drogenprobleme im Vordergrund stehen (Köhler, 2004). Informationen über die Psychopathologie sind nicht nur hinsichtlich der Legalprognose, sondern auch in Bezug auf die Mitarbeitsbereitschaft und inhaltliche Schwerpunktsetzung der Behandlung unerlässlich. Hierbei sind insbesondere Bedingungs Zusammenhänge zwischen einer psychischen Problematik und dem straffälligen Verhalten zu berücksichtigen. Andererseits ist straffälliges Verhalten – so auch Gewalttätigkeit – nicht zwangsläufig mit einer

psychischen Störung verbunden. Die Indikation für eine Therapie ergibt sich insbesondere im Jugendstrafvollzug aus seiner Definition als *Behandlungsvollzug*. Dieser beinhaltet neben sozialintegrativen, schulischen, berufsbildenden sport- und freizeitpädagogischen sowie arbeitsmarktintegrierenden Aufgaben das Angebot psychotherapeutischer Hilfestellungen. Unter Berücksichtigung biographischer „Defiziterfahrungen“ ist die intramurale Straftätertherapie häufig eine der wesentlichen Möglichkeiten zu prosozialem Verhalten. In enger Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen (§ 154 StVollzG) gilt es auch therapeutisch daran mitzuwirken, die Aufgaben eines durch den Erziehungsgedanken geprägten Vollzuges zu erfüllen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass das gemeinsame Anstreben des Vollzugzieles, „die Gefangenen zu befähigen, künftig *in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten* zu führen“, genau jenen Baustein beinhaltet, mit welchem „die *Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen*“ ist. Insofern ist die psychotherapeutische Arbeit mit den jugendlichen Straftätern – gerade bei Kapitaldelikten – von erheblicher Bedeutung zur Umsetzung dieser zukünftig als „*gleichrangig*“ angedachten vollzughen Zielsetzungen.

Das Projekt „Jugendstrafvollzug“

Seit 1989 besteht die bundesweit einmalige Zusammenarbeit zwischen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Zentrums für Integrative Psychiatrie (ZIP) des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein / Campus Kiel und dem Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein (Jugendanstalt Schleswig / Teilanstalt Neumünster). Ausgangspunkt waren die Erfahrungen

der Klinik in der jugendforensischen Begutachtung sowie vereinzelter psychotherapeutischer Kontakte zu ehemals begutachteten Straftätern. Darüber hinaus fanden in Einzelfällen ambulante und stationäre Behandlungen statt (Schütze & Hotamanidis, 1989). Das Anliegen seitens der Jugendanstalt bestand darin, eine angemessene Form der Betreuung und Behandlung Inhaftierter mit aggressiven Delikten und / oder Sexualstraftaten zu finden, die der herkömmliche Vollzug nicht bereithielt. Zielvorstellungen waren dabei eine intensive Auseinandersetzung mit der Tat und die Bearbeitung spezifischer Störungsanteile bei vorliegenden psychischen Störungen. In den nunmehr siebzehn Jahren der Kooperation zwischen den Institutionen hat sich eine nach wie vor ausgesprochen positive und konstruktive Zusammenarbeit entwickelt.

In dem Projekt „Jugendstrafvollzug“ der Klinik (Direktorin: Frau Prof. Dr. Dr. L. Baving) sind ein Oberarzt und zwei Diplom-PsychologInnen eingesetzt, die gemeinsam in den beiden Jugendanstalten 160 Fachstunden pro Monat erbringen. Diese Fachstunden werden als Drittmittelprojekt durch das Land Schleswig-Holstein finanziert. Das psychotherapeutische Angebot (tat- und störungsspezifisch) ist auf die spezielle Klientel und die Bedürfnisse des Vollzugs abgestimmt. Durch die wissenschaftliche Begleitforschung wird eine Qualitätssicherung der therapeutischen Arbeit erreicht, die beiden Institutionen einen aktuellen Wissensstand verschafft.

Das Psychotherapeutische Konzept

Multimodalität und Eklektizismus

Die Mitarbeiter/innen des Projektes sind keiner speziellen psychotherapeutischen Schule verpflichtet und weisen unterschiedliche therapeutische Ausbildungen auf. Das Behandlungskonzept orientiert sich pragmatisch am größtmöglichen Nutzen im Einzelfall. Einzelne Behand-

lungsmodule werden multimodal und eklektizistisch den Möglichkeiten und Eigenschaften des einzelnen Straftäters angepasst (Ansprechbarkeits- und Bedürfnisprinzip; vgl. Andrews & Bonta, 2003; Lösel & Bender, 1997; Lösel, 1998). Durch die Vernetzung unterschiedlicher Techniken und Konzepte werden die Grenzen einzelner Ansätze überwunden, so dass eine Vielfalt zahlreicher geeigneter therapeutischer Interventionen genutzt wird. Gleichwohl hier keine bestimmte Therapieform als prädisponierend zu benennen ist, liegt durch die verbale Orientierung eine Richtungsweisung vor. Letztlich orientieren sich Modus und Intensität der Behandlung stets am zu erwartenden Rückfallrisiko (Risikoprinzip; vgl. Andrews & Bonta, 2003).

Im Rahmen der v. a. kognitiv-verhaltenensorientierten, psychodynamischen und systemischen Interventionen kommen beispielsweise Selbstinstruktions-, verstärkungs- und -kontrollverfahren und Stressmanagementstrategien sowie interpersonale Problemlösetrainings ebenso zum Einsatz wie Elemente der kognitiven Therapie nach Beck oder der Rational-Emotiven Therapie nach Ellis (u. a. Eucker, 1998; Fliegel et al., 1998; Hollin, 1996; Meichenbaum, 1979). Die Basis für die rückfallpräventive Behandlung bildet hierbei das breit gefächerte Spektrum spezialisierter deliktorientierter Arbeitsweisen, z. B. der Relapse-Prevention-Ansatz (Marlatt & Gordon, 1985), das Reasoning-and-Rehabilitation-Programm (Ross & Ross, 1995), das Sex-Offender-Treatment-Programm (SOTP; Berner & Becker, 2001) und das Behandlungsprogramm für Sexualstraf-täter (BPS; Wischka, 2004) sowie Module von Anti-Aggressivitäts (AAT)- oder Anti-Gewalt (AGT)-Trainings (u. a. Heilemann & Fischwasser-von Proeck, 2001; Weidner, 1990). Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Klienten um Jugendliche bzw. Heranwachsende handelt, ist ein Überschneidungsbereich zu primär pädagogischen Behandlungsansätzen unvermeidbar und auch durchaus erwünscht.

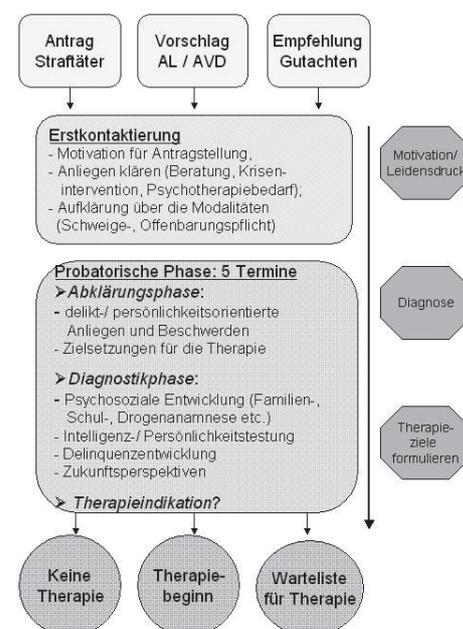
Insgesamt ist das psychotherapeutische Konzept an dem Grundsatz orientiert, dass Tätertherapie primär dem Opferschutz dient. Die Therapieinhalte sind demzufolge zweckgerichtet und maximal deliktpräventiv ausgerichtet. Durch gezielte Interventionen sollen eine Verfestigung des abweichenden Verhaltens entgegengewirkt und eine einschlägige kriminelle „Karriere“ unterbunden werden. Neben der Fokussierung auf das spezifische Delikt und dessen Genese werden subsidiär jene Problembereiche bearbeitet, die im Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten zu sehen sind. Unter besonderer Berücksichtigung jener sich noch in der Entwicklung befindlichen Bereiche des Jugendalters werden sowohl strafvollzugsspezifische und deliktrelevante Alltagsprobleme thematisiert als auch Aspekte der (u. a. psychosexuellen) Identitätsfindung sowie die Entwicklung von bzw. das Einfinden in soziale Rollen und Beziehungen erarbeitet. Hierbei wird das Therapieziel je nach Störungsbild individuell angepasst, so dass als Entscheidungsgrundlage für geeignete Behandlungsangebote sowohl das Ausgangsdelikt als auch das (mögliche) Vorliegen einer psychischen Störung heranzuziehen sind.

Konzeptionelle Rahmenbedingungen

Im Bereich der psychologischen Interventionsformen ist zwischen Beratung, Krisenintervention und Therapie zu unterscheiden. Beratungsanliegen werden von den Klienten bspw. aufgrund wahrgenommener Deprivationserfahrungen durch den Vollzug oder im Hinblick auf Ängste (mögliche Trennung der Partnerin, familiäre Probleme etc.) formuliert. Ferner werden durch Haft, existenzielle Notlagen oder delikt-spezifische Erschütterungen verursachte psychische Krisen (inkl. Suizidalität) aufgearbeitet. Dies geschieht in Absprache mit der Anstalts- und Abteilungsleitung, den Vollzugsbediensteten sowie den Mitarbeitern/innen des Lazarett. Zurzeit werden von den Mitarbeitern/innen in

den beiden Anstalten ca. 20-30 Klienten/Patienten regelmäßig einzelpsychotherapeutisch längerfristig versorgt und darüber hinaus weitere Jugendliche aufgrund kriseninterventiver oder beratender Indikation psychologisch betreut. Vorwiegend handelt es sich bei den Klienten für die langfristigeren Angebote forensischer Psychotherapie um Gewalt- und Sexualstraf-täter mit schwerwiegenden Delikten, es bestehen aber auch Therapieangebote für Insassen mit anderen Straftaten.

In einem orientierenden Vorgespräch werden Indikation und Dringlichkeit einer therapeutischen Maßnahme festgestellt. (siehe Schaubild).



Anhand dieser ersten Einschätzung werden mit den Klienten Therapietermine vereinbart, wobei es aus zeitlichen resp. Kapazitätsgründen unverzichtbar bleibt, entsprechende Wartelisten einzurichten. Im Anschluss an die Erstkontaktierung erfolgt die so genannte „probatorische Phase“, welche meist fünf Probesitzungen umfasst. In diesem Zeitraum werden delikt- und persönlichkeitsorientierte Anliegen, Beschwerden und Problemfelder erörtert und – gemeinsam mit dem Straftäter – diesbezüglich zu erarbeitende Therapieziele formuliert. Die Schilderungen der Klienten im Rahmen

der ausführlichen Eigenanamnese werden sowohl in Bezug auf lebensgeschichtlich relevante Eckdaten (Angaben zur Familie, schulischer und beruflicher Werdegang, sozioökonomisches Umfeld, Partnerschaftsbeziehungen etc.) als auch hinsichtlich kriminogener Variablen und critical life events (z. B. Alkohol- und Drogenerfahrungen, Vernachlässigung, Broken-home-Situationen, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen) protokolliert. Auf diese Weise können vergangene und bestehende Risikofaktoren wie z. B. Bindungslosigkeit, Substanzabhängigkeit, antisoziale Einstellungen, Attribuierungen und Verhaltensweisen ebenso umfassend identifiziert werden wie protektive Faktoren, welche es im Therapieverlauf i. S. einer Ressourcenorientierung zu verstärken gilt. Besonderes Augenmerk liegt auf der Delinquenzentwicklung, wobei alle, auch strafrechtlich nicht zur Verfolgung gelangten, Taten dokumentiert werden. Zur Objektivierung der Tatbestände, ggfs. zum Aufzeigen von im weiteren Verlauf zu klärenden Widersprüchen, werden in dieser Phase externe Quellen herangezogen. Neben den Anklageschriften, Gerichtsurteilen und Opferaussagen aus den Ermittlungs- und Vollzugsakten sind hierbei psychiatrische Gutachten (häufig zur Fragestellung der Reife und/oder Schuldfähigkeit) sowie Epikrisen aus früheren psychologisch-psychiatrischen Behandlungen von besonderem Interesse. Zusätzlich findet neben einer psychodiagnostischen Untersuchung (primär Intelligenz- und Persönlichkeitsdiagnostik) auch ein Screening der Therapiemotivation statt. Sollte nach dieser Diagnostik-Phase eine anschließende psychotherapeutische Behandlung indiziert sein, so wird diese sobald wie möglich begonnen.

Bausteine forensischer Psychotherapie

Beziehungsarbeit und Therapiemotivation im justiziellen Zwangskontext

Psychotherapie wird nur durch eine vergleichsweise kleine Gruppe inhaf-

tierter Straftäter primär eigenmotiviert aufgenommen, im Jugendvollzug wohl noch seltener als im Erwachsenenbereich (Beier & Hinrichs, 1995). In einer Vielzahl der Fälle sind die Klienten durch die Justiz extrinsisch motiviert. Häufig beruht die vorliegende zögerlich-ambivalente Haltung auf Zweifeln und Ängsten der Klienten, mit Anforderungen konfrontiert zu werden, welchen sie sich nicht gewachsen sehen. Widersprüchliche Erwartungen und Befürchtungen, diffuse und karikierte Vorstellungen sowie Wissensdefizite über Psychotherapie als sinnvolle Problemlösestrategie sind jedoch grundlegend veränderbar und – insbesondere durch positive Erfahrungen – korrigierbar (Dahle, 1998). Übereinstimmend wird daher eine der wesentlichen Aufgaben von Therapie darin gesehen, Behandlungsbereitschaft zu erarbeiten bzw. eine vorhandene Basisbereitschaft zur Inanspruchnahme zu verstärken. Infolgedessen ist der Motivationsprozess, das Fortschreiten von extrinsischer zu intrinsischer Motivation, eher therapeutisches Ziel als Vorbedingung. Nicht selten haben die jugendlichen Straftäter v. a. Erlebnisse mit unsicheren, ambivalenten emotionalen Bindungen. Im Rahmen der Inhaftierung besteht oft erstmalig die Möglichkeit für korrigierende Erfahrungen mit therapeutischen Hilfsangeboten und trag- bzw. konfliktfähigen, konstanten emotionalen Beziehungen, die auf Respekt und zwischenmenschlichen Werten beruhen. Für die therapeutische Beziehungsqualität gelten daher die gleichen Grundregeln wie in der allgemeinen Psychotherapie: kontinuierliches Erleben positiver Wertschätzung, Kongruenz und Authentizität sowie Empathie. In einem therapeutischen Setting, welches sich um ein hohes Maß an Transparenz und Offenheit bemüht, können Spannungs- und Angstgefühle der Jugendlichen reduziert werden. Das den Jugendlichen häufig unvertraute Gefühl, anerkannt zu werden und Vertrauen aufbauen zu können, liefert dem Therapeuten einen „Beziehungskredit“ (Sachse, 1997). Nur vor diesem Hintergrund können therapeutisch notwendige Frustrationen

gesetzt und konfrontativ bearbeitet werden. Auf diese Weise lernt der Klient zu erkennen, dass zwischen seinem Wert als Mensch („Täter“) und der Bewertung seiner Handlungen („Taten“) differenziert wird, ohne dass ein Verstehen seines Erlebens und Handelns mit einem (Ein-)Verständnis gleichzusetzen wäre (vgl. Hax-Schoppenhorst & Schmidt-Quernheim, 2003).

Das stete Bemühen um Transparenz basiert letztlich auch auf Absprachen mit den Straftätern in Bezug auf einen klar vereinbarten, selektiven Informationsaustausch mit den im Vollzug Beschäftigten (z. B. im Hinblick auf separate Entbindungen von der Schweigepflicht für Verlaufsbesprechungen). Grundlegend ist, dass Therapeuten in ihrer Arbeit einer Schweigeverpflichtung unterliegen, wenn auch nicht in der exklusiven Form einer ambulanten Behandlung. Die Offenbarungspflichten bzw. -befugnisse (normiert in § 182 II StVollzG) umschreiben hierbei die Mindestvoraussetzungen für die Einbeziehung der therapeutischen Fachdienste in die Entscheidungen des Vollzuges. Eine engere Kooperation ist demzufolge möglich, jedoch unter der Voraussetzung einer entsprechenden Aufklärung der jugendlichen Straftäter (vgl. Schöch, 1999). Bei jeder Erstkontaktierung wird dieses Problemfeld mit den Klienten ausführlich erörtert, wobei sich die Sensibilität recht unterschiedlich – u. a. in Abhängigkeit von Alter und Persönlichkeit – gestaltet. Während äußere Bedingungen wie die Anzahl von Kontakten und Terminwahrnehmungen dem Vollzug stets rückgemeldet werden, sind inhaltliche Mitteilungen, die über das therapeutische Vorgehen hinausgehen, stets explizit zu besprechen. So ist für den Jugendlichen beispielsweise gewährleistet, dass er keine Sanktionen zu befürchten hat, wenn er Gewaltphantasien (nicht konkretisiert) äußert. Ferner können Traumatisierungen (z. B. eigene Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen) offen thematisiert werden, da diesbezügliche Scham- und Schuldgefühle nicht durch die Gefahr möglicher „Veröffentlichungen“ verstärkt werden.

Grundvoraussetzung bleibt, dass ein ausreichender, durch eine Schweigeverpflichtung geschützter Spielraum zur Behandlung Strafgefangener erhalten bleibt. Da Stellungnahmen zu anstehenden Vollzugslockerungen oder einer vorzeitigen Entlassung in der Regel nicht abgegeben werden, sondern der forensischen Begutachtung überlassen bleiben, kann zudem einer Funktionalisierung i. S. eines Missbrauchs der Therapie für andere Zwecke entgegengewirkt werden. Trotz dieser zunächst als einschränkend anmutenden Schweigepflicht ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Beteiligten sehr gut umsetzbar. Vor allem im Strafvollzug ist eine Integration der therapeutischen Arbeit in den Alltag (z. B. in Bezug auf das Bewältigen von Konfliktsituationen) unabdingbar.

Tatverarbeitung und Verantwortungsübernahme

Ausgangspunkt und Fokus der Therapie ist die Auseinandersetzung mit der Tat / den Taten, d. h. die Rekonstruktion und Bearbeitung einer in der Regel schwerwiegenden Straftat unter kognitiven, affektiven, motivationalen und behavioralen Gesichtspunkten (vgl. Hinrichs, 1994). Im Rahmen einer ausführlichen Umfeld- und Bedingungsanalyse wird der Tathergang (Vortatphase, Tatgeschehen, Nachtatphase) sequentiell, Schritt für Schritt, rekonstruiert. Interdependenzen von Wahrnehmungen, Gedanken, Gefühlen, körperlichen Befindlichkeiten und Handlungen werden gemeinsam erarbeitet, der Täter wird für scheinbar belanglose Entscheidungen ebenso sensibilisiert wie für situative Konstellationen, vor deren Hintergrund die Tat begangen wurde. Die Zielsetzung für den Straftäter besteht darin, ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zu entwickeln, auslösende sowie verstärkende Risikobedingungen frühzeitig zu identifizieren und zu erkennen, wann er durch welche Entscheidungen die Tat initiiert und als aktiv Handelnder hätte verhindern können. Bei der Analyse des Tatgeschehens werden „Initialzündungen“ (z. B. wahrgenommene Provokationen durch

das Opfer, Interaktionen mit Mittätern, Kränkungerlebnisse, situative Faktoren wie Alkohol- oder Drogenintoxikation) ebenso hinterfragt wie tatbegünstigende oder handlungsvorbereitende Phantasien. Individuelle Warnzeichen der eigenen Deliktdynamik sollen registriert und dem Bewusstsein zugänglich werden. Eine Straftat „passiert“ nicht im Sinne eines passiven Vorganges, in welchen der Jugendliche „hineingerutscht“ ist und über dessen Fortgang er keine Kontrollmöglichkeiten gehabt habe – vielmehr zeigt die Feinanalyse des Deliktszenarios welche Emotionen und Kognitionen subjektiv als Handlungsaufforderungen fungierten und durch kognitive Kontrolle einer Vielzahl von Unterbrechungen und Alternativhandlungen zugänglich gewesen wären. Der Täter soll für die vergangene(n) Tat(en) die Eigenverantwortlichkeit annehmen und erlernen, wie er zukünftig ähnliche Ausgangssituationen und Handlungsabläufe vermeiden kann. Die „subjektive Moral“ bzw. eigene Rechtfertigungsstrategien, die möglicherweise unter der Zielsetzung von Dekulpierung und Schuldabwehr aufgebaut wurden, gilt es zu identifizieren. Gemeinsam mit dem Täter werden Bagatellisierungs-, Legitimations- sowie Verleugnungsmechanismen wie beispielsweise Schuldzuweisungen an das Opfer („er hat mich provoziert“), Verneinung des Unrechts („bei so jemandem ist Gewalt eine angemessene Reaktion“) erarbeitet und in ihrer Funktionalität verdeutlicht. So genannte „kognitive Verzerrungen“, die dem Delikt vorausgehen oder mit deren Hilfe die Straftat nachträglich legitimiert wird (z. B. Generalisierungen, Umdeutungen, Beschönigungen, euphemistische Bezeichnungen) werden benannt und hinterfragt. Über die systematische Konfrontation egozentrischer und antisozialer Einstellungen besteht die Zielsetzung darin, dass der Jugendliche nicht nur angelernte Meinungen und Wertvorstellungen stereotyp wiederholt, sondern deliktassoziierte Ansichten und Attribuierungen als solche wahrnimmt und in modifizierter Form in sein Erleben und Verhalten integriert. Hierbei werden Themen wie

diskriminierende Einstellungen ebenso Bestandteil der Auseinandersetzung wie der Zusammenhang von Macht und Gewalt, übersteigerte Ehrenkodices und Autoritätsproblematiken.

Selbstkontrollstrategien und Soziale Kompetenz

Viele der straffällig gewordenen Jugendlichen sehen sich nicht in der Lage, Spannungen auszuhalten und ihre Impulse einzugrenzen; einige unterliegen der vermeintlichen Sicherheit, sie hätten alle Schwierigkeiten bewältigt, da der intramurale Kontext ihre Affekt- und Selbstkontrolle nur wenig herausfordert. Therapeutisch stehen hier Maßnahmen zur Erhöhung von Spannungs- und Frustrationstoleranz sowie zur Regulation von Stimmungsschwankungen im Vordergrund. Über den Aufbau eines Frühwarnsystems sollen „Warnsignale“ und Selbstkontrollmöglichkeiten durch Gedanken, Gefühle und Handlungen aufgebaut und trainiert werden. Unter die persönlichkeits- bzw. ressourcenorientierten Therapieinhalte sind ferner Module zur Steigerung der sozialen Kompetenz zu subsumieren. Häufig liegen den Straftaten Selbstwertprobleme, mangelnde Selbstwirksamkeitserfahrungen, Scham- und Insuffizienzgefühle zugrunde. Hier wäre ein ausschließlich defizitorientiertes Vorgehen – Konfrontationen und intentional gesetzte Frustrationen – kontraindiziert. Ein Aufdecken inadäquater Bewältigungsmechanismen (z. B. Gewalthandlungen) erfordert immer auch das Bereitstellen angemessener Coping-Strategien, um bei erfolgreichem Verlauf der Behandlung die zunehmenden Fähigkeiten zur Problembewältigung fördern zu können. Kompetente Eigenschaften und Fertigkeiten des Klienten werden in den Mittelpunkt gerückt, selbst kleine Fortschritte positiv verstärkt. Durch die Stärkung der „natürlichen“ protektiven Faktoren sind Gratifikationserfahrungen möglich, welche für eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Identitätsfindung unabdingbar sind. Das Erleben von Selbstwirksamkeit in nicht-krimi-

nellen Bereichen fördert prosoziale Verhaltensweisen. Infolgedessen ist der Vollzugsalltag immer auch Übungsfeld für sozial angemessene Alternativreaktionen in Konfliktsituationen, zum konkreten Üben kommunikativer Fähigkeiten und interpersonales Problemlösen. Auch hier zeigt sich, wie wichtig der kooperative Informationsaustausch zwischen allen im Vollzug Tätigen ist. Die im therapeutischen Rahmen vermittelten Strategien und Techniken (z. B. Akzeptieren und Setzen von Grenzen; Kritik und Frustrationen aushalten und andere angemessen kritisieren, ohne zu verletzen; Lob formulieren und annehmen bzw. aushalten können; andere um Hilfe bitten; Bedürfnisse äußern) sollen im intramuralen Alltag in Handlungen umgesetzt und trainiert werden.

Wahrnehmungstraining und (Opfer-) Empathie

Der Umgang mit belastenden Gefühlen und aggressiven Impulsen setzt voraus, dass diese als solche wahrgenommen und verbalisiert werden können. Ein wichtiger Bestandteil der Behandlung liegt daher in der Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung – angefangen bei der Differenzierung eigener Gedanken und Gefühle. Häufig basiert die Schwierigkeit, sich in andere hineinzufühlen und deren Bedürfnisse zu erkennen, auf dem Unvermögen, eigene emotionale Zustände wahrzunehmen. Ferner fehlen meist die Worte für affektive Zustände. Zudem werden die Folgen eigenen Handelns oft nicht ausreichend eingeschätzt bzw. antizipiert. Die Reaktionen anderer auf das eigene Verhalten können nicht i. S. eines „mentalen Probehandeln“ vorweggenommen und berücksichtigt werden. Neben der Differenzierung von angenehmen und unangenehmen Gefühlen anhand verbaler, nonverbaler und paralinguistischer Modalitäten (z. B. Tonfall, Betonung, Modulation) werden daher Kenntnisse über die Wirkweise von Körpersprache sowie ihren bewussten Einsatz vermittelt. Werden die Standpunkte, Gedanken und Gefühle anderer korrekt bzw. weniger selektiv in

Bezug auf Feindlichkeitsindizien wahrgenommen, steigert dies (kognitiv) die soziale Perspektivenübernahme sowie (emotional) das Einfühlungsvermögen. Auf dieser Grundlage kann dann das subjektive Delikterleben der Täter um die Perspektive des Opfers oder seines sozialen Umfeld erweitert werden. Kurz- und langfristige Folgen der Viktimisierung (physisch, psychisch, sozial, finanziell) sollen bewusst werden, damit moralische Prinzipien und rückfallpräventiv notwendige Bewusstseinsprozesse in das eigene Erleben und Verhalten integriert werden.

Weitere Bestandteile der Projektarbeit

Jugendpsychiatrische konsiliarische Tätigkeit

Die ärztlichen Mitarbeiter der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie stehen dem anstaltsinternen ärztlichen Personal bei Bedarf konsiliarisch und beratend zur Seite, wenn es um die pharmakologische Mitbehandlung jugendpsychiatrischer Störungen geht. In Einzelfällen erfolgt eine ambulante oder stationäre Weiterbehandlung ehemals betreuter junger Gefangener. Die Grundlage für ein derartiges Angebot stellt zumeist eine Bewährungsaufgabe bei einer vorzeitigen Entlassung dar und beinhaltet daher eine enge Kooperation mit der Bewährungshilfe und dem zuständigen Gericht.

Fortbildungsveranstaltungen für die im Vollzug tätigen Mitarbeiter/innen

In regelmäßigen Abständen bieten die Mitarbeiter/innen des Projektes „Jugendstrafvollzug“ in Zusammenarbeit mit den beiden Anstalten an der Landesjustizvollzugsschule zu verschiedenen Themen Workshops, Seminare und Vorträge an. Unter anderem wurden im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen neben Themenbereichen zur vollzuglichen Förderung minderbegabter Gefangener im Jugendstrafvollzug sowie zum Umgang mit jugendlichen Sexualstraftätern

Informationen zur Psychotherapie im Strafvollzug „an der Schnittstelle von Pädagogik und Psychotherapie“ referiert und diskutiert.

Wissenschaftliche Begleitforschung

In enger Kooperation mit der Jugendanstalt und dem Psychologischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Prof. Dr. Bliesener und Prof. Dr. Köhnken) sind von der Arbeitsgruppe „Jugendstrafvollzug“ in der Vergangenheit diverse wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt worden (zumeist psychologische Diplomarbeiten). Im Rahmen dieser Forschungstätigkeiten sind zu sehr unterschiedlichen, forensisch relevanten Themen Studien publiziert worden (beispielhafte Auswahl: Psychotherapie im Justizvollzug [Beier & Hinrichs, 1995], Prävalenz psychischer Störungen bei Inhaftierten des Jugendvollzuges [Köhler, 2004], Tatbegehungsmerkmale und Persönlichkeit [Müller et al., 2005], die psychische Befindlichkeit von Inhaftierten [Köhler et al., 2004] und Therapiemotivation [Hinrichs, 2001; Hinrichs et al., 2001; Köhler et al., in press]). Aktuell liegen die Forschungsschwerpunkte in den folgenden Bereichen: Erfassung psychopathischer Persönlichkeitseigenschaften, Therapiemotivation, Tatverarbeitung, Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen, Risiko- und Schutzfaktoren bei Tötungs-, Sexual- und Gewaltdelinquenten sowie der standardisierten psychologischen Eingangsdiagnostik. Die Ergebnisse der genannten wissenschaftlichen Begleitforschung werden regelmäßig auf Kongressen, Kolloquien etc. präsentiert und veröffentlicht.

Ausblick

Insgesamt hat sich der referierte Ansatz einer intramuralen Tätertherapie im Jugendstrafvollzug bewährt. Als Spezialfall einer erfolgreichen Kooperation zwischen zwei Institutionen ist es über den Zeitverlauf gelungen, in einem hohen Maße aufeinander zuzugehen. Unter Beibehaltung der jeweiligen Identität

war und ist die Zusammenarbeit offen für notwendige Modifikationen und Erweiterungen. Sowohl die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als auch der Justizvollzug haben sich für diese gelungene Implementierung an die jeweils andere Institution, deren Arbeitsweise und Besonderheiten über viele Jahre hinweg angepasst; Anliegen, Angebote und Möglichkeiten werden zeitnah neu besprochen und in die konzeptionellen Rahmenbedingungen integriert. Von Seiten der Arbeitsgruppe des Projektes „Jugendstrafvollzug“ sind gewiss das starke forensische Interesse der Klinik sowie die Notwendigkeit beständiger Ansprechpartner bei einer weitgehenden personellen Konstanz mitverantwortlich für diese Erfolge. Das Spezifikum dieser therapeutischen Arbeit liegt sicherlich auch darin, die Behandlung in Abstimmung mit dem Vollzug weitestgehend adaptiv zu gestalten: es wird mit einer Klientel gearbeitet, die häufig von einem standardisierten Vorgehen weniger profitiert. Wichtig ist es daher, diese straffälligen Jugendlichen unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes dort „abzuholen, wo sie sich befinden“ – viele der gängigen Programme jedoch setzen an einem Punkt an, den diese jungen Gefangenen noch gar nicht erreicht haben und somit überfordert wären. Die zugrunde liegende Motivationsgrundlage ist die spezielle Lebenssituation, so dass ein ganzheitlicher (entwicklungsbezogener und ressourcenorientierter) Ansatz unabdingbar ist. Die zu berücksichtigenden Vor- und Nachteile einer externen psychotherapeutischen Versorgung (im Vergleich zur entsprechenden Arbeit interner Fachkräfte) sind bereits andersorts dargestellt worden (Hinrichs, 2002), dazu dürften die jeweils individuellen Rahmenbedingungen ausschlaggebend sein.

In den neuen Länder-Strafvollzugsgesetzen (JStVollzG) wird die Diagnostik und Behandlung (u. a. die Auseinandersetzung mit den Straftaten) im Jugendstrafvollzug endlich auf eine rechtliche Basis gestellt. Neben einer sozialtherapeu-

tischen Behandlung wird auch explizit eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Jugendstrafvollzuges gefordert. Letzteres wird von dem hier vorgestellten Projekt bereits seit Jahren abgedeckt. Der beschriebenen positiven Kooperation von externen Mitarbeitern der Klinik und dem Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein ist es in diesem Zusammenhang zu verdanken, dass nicht nur ein rein akademischer „Output“ entstanden ist, sondern dass diese Forschungstätigkeit v. a. auch positive Auswirkungen auf die Eingangsdiagnostik, Risikoeinschätzung sowie den Umgang mit schwierigen Straftätern für sich in Anspruch nehmen kann.

Literatur:

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2003):** The psychology of criminal conduct. Cincinnati, OH: Anderson
- Beier, K.M. & Hinrichs, G. (Hrsg.; 1995):** Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient-Therapeut-Justiz. Stuttgart: Gustav Fischer
- Berner, W. & Becker, K.H. (2001):** „Sex Offender Treatment Programme“ (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg-Nesselstraße. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.; 2. Aufl.). Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 206-217). Herbolzheim: Centaurus Verlag
- Dahle, K.P. (1998):** Therapiemotivation und forensische Psychotherapie. In: E. Wagner & W. Werdenich (Hrsg.). Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle (S. 97-112). Wien: Facultas-Universitätsverlag
- Eucker, S. (1998):** Verhaltenstherapeutische Methoden in der Straftäterbehandlung. In: H.-J. Kröber & K.-P. Dahle (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz (S. 189-207). Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Fliegel, S.; Groeger, W.; Künzel, R.; Schulte, D. & Sorgatz, H. (1998, 4. Aufl.):** Verhaltenstherapeutische Standardmethoden. Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Hax-Schoppenhorst, T. & Schmidt-Quernheim, F. (2003):** Professionelle forensische Psychiatrie. Ein Arbeitsbuch für Pflege- und Sozialberufe. Bern: Verlag Hans Huber
- Heilemann, M. & Fischwasser-von Proeck, G. (2001):** Gewalt wandeln. Das Anti-Aggressivitäts-Training AAT. Lengerich: Pabst Science Publishers
- Hinrichs, G. (1994):** Was ist „Tatverarbeitung“ und wozu kann sie dienen? In: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77. Jg., 2, 95-101
- Hinrichs, G. (2001):** Multidimensional Assessment of Young Male Offenders in Penal Institutions. International Journal of Offender Therapy And Comparative Criminology. S. 478-488, Vol.45, Nr.4. Sage Publications
- Hinrichs, G. (2002):** Behandlungsmöglichkeiten von Gewalttätern im Strafvollzug?. In: H. Ostendorf; G. Köhnken & G. Schütze (Hrsg.). Aggression und Gewalt (S. 175-186). Frankfurt a.M.: Peter Lang
- Hinrichs, G.; Behnisch, A.; Krull, K. & Reimers, S. (2001):** Therapiemotivation junger Strafgefangener. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 28, S. 255-262
- Hollin, C.R. (1996):** The Social Competence of Young Offenders: A Return to Basics. In: G. Davies; S. Lloyd-Bostock; M. McMurrin & C. Wilson (Eds.). Psychology, Law and Criminal Justice. International Developments in Research and Practice (pp. 469-477). New York: Walter de Gruyter
- Köhler, D. (2004):** Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Eine Untersuchung zur Prävalenz und Struktur psychischer Störungen bei neu inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugendanstalt Schleswig. Hamburg: Verlag Dr. Kovac
- Köhler, D.; Hinrichs, G. & Huchzermeier, C. (2004):** Zur psychischen Belastung von jugendlichen und heranwachsenden Häftlingen (gemessen mit der SCL-90-R). Recht & Psychiatrie, 3, 138-142.
- Köhler, D.; Hinrichs, G. & Baving, L. (in press):** Therapiemotivation, psychische Belastung und Persönlichkeit bei Inhaftierten des Jugendvollzuges. In: Zeitschrift für klinische Psychologie und Psychotherapie
- Lösel, F. (1998):** Evaluation der Straftäterbehandlung. In: R. Müller-Isberner & S.G. Cabeza (Hrsg.). Forensische Psychiatrie – Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose (S. 29-59). Godesberg: Forum Verlag
- Lösel, F. & Bender, D. (1997):** Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.). Psychologie im Strafverfahren (S. 171-204). Bern: Hans Huber
- Marlatt, G.A. & Gordon, J.R. (1985):** Relapse Prevention: Maintenance strategies in the treatment of addictive behaviors. New York: Guilford Press
- Meichenbaum, D. (1979):** Kognitive Verhaltensmodifikation. München: Urban & Schwarzenberg
- Müller, S. (1998):** Kritische Lebensphase Jugend oder Jugend in der Krise? – Prävention und Intervention in der institutionalisierten psychologischen und psychosozialen Beratung von Jugendlichen. Bildungswissenschaftliche Universität Flensburg: Unveröffentlichte Diplomarbeit
- Müller, S.; Köhler, D. & Hinrichs, G. (2005):** Täterverhalten und Persönlichkeit. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaften
- Ross, R.R., & Ross, R.D. (1995):** Thinking straight: The Reasoning and Rehabilitation Program for delinquency prevention and offender rehabilitation. Ottawa, Canada: AIR Training and Publications
- Sachse, R. (1997):** Persönlichkeitsstörungen. Psychotherapie dysfunktionaler Interaktionsstile. Göttingen: Hogrefe
- Schöch, H. (1999):** Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 5, 259-266
- Schütze, G. & Hotamanidis, S. (1989):** Psychotherapie mit jugendlichen Straftätern – eine Fallstudie. In: Du Bois (Hrsg.). Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern: Huber
- Weidner, J. (1990):** Das Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein delikt spezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. Bonn: Forum
- Wischka, B. (2004):** Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Entwicklung – Inhalte – Erfahrungen. In: M. Osterheider (Hrsg.). Forensik 2003. Krank und/oder kriminell. 18. Eickelborner Fachtagung (S. 74-86). Dortmund: PsychoGenVerlag



Silvia Müller
Diplom Psychologin
s.mueller@zip-kiel.de



Dr. Denis Köhler
Diplom Psychologe
d.koehler@zip-kiel.de



PD Dr. Günter Hinrichs
Kinder- und Jugendpsychiater, Diplom Psychologe
Oberarzt
g.hinrichs@zip-kiel.de

Universitätsklinikum Schleswig- Holstein / Campus Kiel
Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP)
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
www.zip.de

Heilung und/oder Kontrolle?

Forum Strafvollzug im Gespräch mit Rudolf Egg

FS:

Die Medien berichten z.Zt. über ein freiwilliges Kastrationsangebot eines Sexualtäters, um einer höheren Bestrafung zu entgehen und über die Rund-um-die-Uhr-Überwachung eines entlassenen Sexualtäters, um so den Rückfall zu verhindern. Andere wollen Namen und Wohnsitz von Sexualtätern im Internet veröffentlichen, andere wiederum die elektronische Fußfessel verstärkt einsetzen oder zwei oder mehr Gutachter zur Prognose einschalten. Wie bewerten Sie als Experte diese Entwicklung?

Egg:

Sexualstraftaten gehören ohne Zweifel zu den am meisten gefürchteten kriminellen Handlungen, wobei es – anders als etwa bei einem Einbrecher oder Betrüger – vielen Menschen besonders schwer fällt, die Motivation der Täter zu begreifen. Sexualstraftäter werden von manchen daher als „tickende Zeitbomben“ oder schlicht als unberechenbare „Monster“ angesehen. Aus diesem Grunde kommt es nach besonders spektakulären sexuellen Gewalttaten, insbesondere an kindlichen Opfern, regelmäßig zu Forderungen nach schärferen Gesetzen, besseren Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie nach neuen Formen des Schutzes vor sexuellen Übergriffen. Nicht alle diese Vorschläge sind freilich tatsächlich Erfolg versprechend, mitunter sogar höchst problematisch oder schlicht verfassungswidrig, wie etwa die Einführung der Todesstrafe oder die Schaffung eines öffentlich einsehbaren Registers von Sexualstraftätern nach US-amerikanischem Muster. Auf der anderen Seite sollte man nicht den Fehler machen, von vornherein alles abzulehnen, was in diesem Zusammenhang an Vorschlägen geäußert wird. Vielmehr sollten wir uns um eine kritische Prüfung neuer Anregungen bemühen und – trotz oder vielleicht sogar wegen der vielen Besorgnisse und Aufregungen – zu

einer Versachlichung der Diskussion beitragen.

FS:

Wie kann man – ohne mediale und politische Aufregung – die verschiedenen Täter- und Problemgruppen und ihre Lebenssituation fachlich fundiert differenzieren?

Egg:

Dass es „den“ Sexualstraftäter nicht gibt, ist ja inzwischen hinlänglich bekannt. Differenzierungen setzen an verschiedenen Punkten an, sie erfassen die Lebenssituation der Betroffenen allerdings lediglich auf einer sehr allgemeinen Ebene.

Unter juristischen Vorzeichen wird unterschieden zwischen (1) Tätern, die vor allem Kinder, aber auch sonstige ihnen praktisch ausgelieferte Personen missbrauchen, (2) Tätern, die ihre Opfer durch Gewalt oder entsprechende Drohungen zu sexuellen Handlungen zwingen und (3) Tätern, die – aus vornehmlich wirtschaftlichem Interesse – die sexuelle Neigung anderer ausnutzen, etwa durch Zuhälterei oder Verbreitung pornographischer Schriften. Dabei sind Überschneidungen möglich, etwa durch Personen, die Kinder mit Gewalt zu sexuellen Handlungen zwingen, um mit dabei erstelltem kinderpornographischem Material Einnahmen zu erzielen. „Übrig“ bleiben jene, die sich exhibieren bzw. durch sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit Ärger erregen.

Eine andere Differenzierung setzt bei psychologisch-psychiatrischen Aspekten an und fragt, ob bei dem Täter eine für die Tat relevante psychische Störung vorliegt oder nicht. Gibt es eine solche, wird weiter unterschieden, ob es sich um eine Störung der Sexualpräferenz – etwa Pädophilie, Sodomasochismus, Exhibitionismus – oder eine andere wie etwa Intelligenzminderung, Suchterkrankung oder spezifische Persönlichkeitsstörung

handelt. Das Vorliegen einer Störung führt nicht zwangsläufig zu einer strafrechtlich bedeutsamen Aufhebung oder auch nur Reduzierung der Schuldfähigkeit, lässt aber wichtige Schlüsse für die Frage der Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit sowie der Prognose zu.

Unter dem Aspekt der „Gefährlichkeit“ wird u.a. der bisherige kriminelle Verlauf des Betroffenen in den Blick genommen und danach unterschieden, ob und wenn ja, mit welchen Delikten er bisher in Erscheinung getreten ist. Dabei kann die Spannbreite reichen vom Täter, der lediglich einmal mit einer Sexualstraftat auffiel und auch keine sonstigen (bekannteren) Delikte begangen hat, über den ausschließlich (monotrop) mit Sexualdelikten Auffälligen bis zu dem Täter mit einer „gemischten“ (polytropen) Karriere.

Andere Unterscheidungen befassen sich z. B. mit der Tatausführung und der Täter-Opfer-Konstellation, der Motivlage oder dem Alter des Täters, wobei in letzter Zeit ein besonderes Interesse den jugendlichen Tätern gilt.

FS:
Welche Therapieformen können mit welchem Erfolg fachlich empfohlen werden?

Egg:
Grundsätzlich lassen sich zwei Hauptgruppen von Therapierichtungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern unterscheiden: die (kognitiv)-behavioralen und die psychodynamischen Ansätze. Darunter werden jeweils zahlreiche spezielle Methoden, Programme oder Verfahren subsumiert. Die kognitiv-behavioralen Methoden zeichnen sich durch modulares und strukturiertes Vorgehen aus. Schwerpunkte bei der Behandlung sind die Deliktreakonstruktion, Förderung von Opferempathie und die Bearbeitung kognitiver Verzerrungen.

Psychodynamische Methoden stellen demgegenüber den Beziehungsaspekt und die Aufdeckung unbewusster Inhalte in den Vordergrund der Behandlung und schwanken stark im Grad ihrer Strukturiertheit.

In der Praxis findet man diese Therapieformen selten in Reinform, meist werden multimodale Ansätze angewandt. Der Schwerpunkt liegt hier in den letzten Jahren auf den kognitiv-behavioralen Programmen in Verbindung mit zusätzlichen (Therapie-)Angeboten (z.B. Musiktherapie, berufliche Ausbildung, Schuldenberatung etc.).

Für den Erfolg einer Sexualstraftäterbehandlung spielt aber weniger die therapeutische Ausrichtung als vielmehr die Einhaltung bestimmter Prinzipien eine wichtige Rolle. So hat Schmucker (2004) in einer neueren Meta-Analyse bestätigt, dass stärker strukturierte Programme bessere Effekte erzielen als weniger strukturierte.

Der Behandlungserfolg hängt ferner u. a. ab (a) vom Behandlungssetting (ambulante Therapien haben aufgrund der weniger gefährlichen Klientel und der direkten Erprobung von Behandlungsinhalten in der Praxis bessere Erfolgsquoten), (b) von der Deliktart (bei Inzesttätern fallen die Effekte geringer aus, da die Rückfallwahrscheinlichkeit generell niedriger ist) und (c) vom Risikopotential des Sexualstraftäters (Personen mit mittlerem Risiko sprechen besser auf eine Behandlung an).

Nach Andrews et al. (1990) gilt ja für die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen für Straftäter die Orientierung an drei Prinzipien: (1) Risikoprinzip, d.h. die Intensität der Behandlung sollte sich nach dem individuellen Risiko des Probanden richten, (2) Bedürfnisprinzip, die Behandlung sollte also gezielt bei den kriminogenen Faktoren ansetzen und (3) Ansprechbarkeitsprinzip, d.h. die Behandlung muss den kognitiven Fähigkeiten des Probanden angepasst sein. Da viele Straftäter oft verbale und kognitive Defizite aufweisen, sollte die Therapie handlungsorientiert sein und konkrete Fertigkeiten vermitteln.

Behandlungsprogramme, die diese drei Prinzipien teilweise oder ganz erfüllen, haben eine Effektstärke von 0.10 bzw. 0.30, d.h. die Misserfolgsrate (Rückfall) liegt bei der behandelten Gruppe um 10 bzw. 30 Prozentpunkte niedriger als in der unbehandelten Gruppe. Speziell für

den Bereich der Sozialtherapie wurden Leitlinien entwickelt, die an diesen drei Prinzipien ausgerichtet sind (vgl. Wischka & Specht 2001).

FS:
Wie stellen Sie sich ein gutes fachliches Zusammenwirken zwischen Straf- und Maßregelvollzug und den ambulanten Diensten wie Bewährungshilfe und Führungsaufsicht vor? Gibt es empfehlenswerte internationale Beispiele?

Egg:
Natürlich müssen wir immer im Auge behalten, was sich im Ausland tut. Bei den derzeit laufenden Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter spielen angloamerikanische Konzepte eine maßgebliche Rolle. Gerade bei Fragen der Koordination und Kooperation sind stets auch gewachsene komplexe Strukturen und Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, die eine Übertragung oft erschweren. Aber es gibt ja auch bei uns interessante Ansätze. Dabei sollte man wieder einmal an das Konzept der durchgehenden Betreuung vom gerichtlichen Verfahren über den Strafvollzug bis zur Bewährungshilfe oder ambulanten Nachsorge denken. Entscheidend dürfte aber nicht eine bestimmte Organisationsvariante sein. Vor allem geht es darum, den Informationsfluss zeit- und personalgerecht zu lenken. Die häufig (zu) späte Benachrichtigung oder Zuordnung des Bewährungshelfers ist bekannt. Bei Probanden, denen wir ein erhöhtes Risikopotential zusprechen, sind solche Reibungsverluste inakzeptabel. Im Augenblick sehe ich noch keine optimale Organisationsstruktur.

Zweifellos müssen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als informationelle Schaltzentrale eine besondere Rolle spielen. Insofern wird man die im Zusammenhang mit dem bayerischen Projekt HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunftsdatei Sexualstraftäter) empfohlenen „Runden Tische“ zwischen Polizei, Justiz und Bewährungshilfe aufmerksam beobachten müssen. Bewährungshelfer können hier auch das Bindeglied zum

Behandlungssegment des forensischen Managements bilden, denn HEADS selber ist natürlich vorrangig auf Kontrolle ausgerichtet. Ein anderes Beispiel bildet die psychotherapeutische Ambulanz des Vereins für Bewährungshilfe Stuttgart. Nach meiner Auffassung muss die Bewährungshilfe noch stärker die vermittelnde Aufgabe wahrnehmen; dies gilt insbesondere auch für die Therapievermittlung und die Überwachung entsprechender Auflagen.

FS:

Wenn mit stationären oder ambulanten Therapien der Rückfall nur begrenzt verhindert werden kann, welche verstärkten Kontrollmöglichkeiten bieten sich an?

Egg:

Hier ist zunächst anzumerken, dass nicht jeder Sexualstraftäter überhaupt einer Therapie bedarf. Hinzu kommen jene, bei denen zwar an sich eine Behandlungsbedürftigkeit besteht, die aber aufgrund besonderer Umstände, etwa geminderter Intelligenz, nicht behandlungsfähig sind bzw. für deren Störungsbild (noch) keine Behandlungsmodelle existieren.

Verstärkte Kontrollen sind zum einen durch die Nutzung bestehender rechtlicher Instrumentarien möglich. So wird in Hessen zur Zeit die „Konzentrierte Führungsaufsicht“, die seit 2003 in einem Landgerichtsbezirk modellhaft und erfolgreich erprobt wurde, ausgebaut. Speziell geschulte Bewährungshelfer mit einem vergleichsweise niedrigen Probandenschlüssel betreuen ausschließlich als gefährlich geltende (Sexual-)Straftäter. Zu den Maßnahmen zählen z. B. wöchentliche Besuchstermine sowie eine strikte Überwachung von Weisungen. Ziel ist es außerdem, den Informationsfluss zwischen Vollzug und Führungsaufsichtsstellen bzw. Bewährungshilfe zu verbessern, um so „Lücken“ zwischen Entlassung in Freiheit und ambulanter Kontrolle zu vermeiden.

Zudem kommen gesetzliche Weiterungen dieser Instrumentarien in Betracht, wie in diesem April durch die Reform der Führungsaufsicht geschehen.

So wurden – um nur drei Änderungen zu nennen – in § 68b StGB zusätzliche Weisungsmöglichkeiten für die Zeit der Führungsaufsicht eingeführt, wie etwa ein Kontaktverbot mit dem Opfer, Alkohol- bzw. Suchtmittelkontrolle oder ein Vorstellungsgebot z. B. bei einer forensischen Ambulanz. All dies konnten die Gerichte, da die Aufzählung nicht abschließend war, zwar auch vorher schon anordnen; ein Verstoß dagegen konnte aber nicht nach § 145a StGB sanktioniert werden. Letzteres ist aufgrund der Gesetzesänderung nun möglich, wobei gleichzeitig der Strafrahmen von einem Jahr auf drei Jahre angehoben wurde. Eine Erweiterung hat auch § 68c StGB erfahren; dort wurden zusätzliche Konstellationen eingefügt, bei deren Vorliegen eine Führungsaufsicht unbefristet angeordnet werden kann. Schließlich wurde in § 68a StGB eingeführt, dass forensische Ambulanzen, die durch eine entsprechende Therapieweisung involviert sind, zum einen der verurteilten Person – neben Aufsichtsstelle und Führungsaufsicht – betreuend zur Seite stehen und zum anderen verpflichtet sind, mit ebendiesen Stellen sowie den Gerichten relevante Informationen auszutauschen.

Eine weitere Kontrollmöglichkeit wurde im letzten Herbst in Bayern eingeführt: Dort wurde beim Polizeipräsidium München die Datei HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) eingerichtet, durch die der Informationsfluss zwischen Justiz, Polizei und Vollzug über die Daten von aus der Haft entlassenen gefährlichen Sexualstraftätern verbessert werden soll. Bei der Haftentlassung als besonders rückfallgefährdet eingestuft Sexualstraftäter („Risikoprobanden“) unterrichtet die Staatsanwaltschaft die „Zentralstelle HEADS“ und übermittelt alle für eine polizeiliche Bewertung notwendigen Unterlagen. HEADS erfasst die wesentlichen Daten in einer speziellen Datei und informiert die zuständigen regionalen Polizeistellen. Diese legen die notwendigen polizeilichen Überwachungsmaßnahmen fest und koordinieren die Zusammenarbeit mit und zwischen

Führungsaufsicht, Bewährungshilfe, Polizei, Kreisverwaltungsreferaten sowie Jugendämtern.

FS:

Wenn bei allen Verbesserungsmöglichkeiten ein Restrisiko verbleibt – ist ein möglicherweise lebenslanges „Wegsperrn“ dann die unvermeidbare Konsequenz?

Egg:

Als letzten Schritt, als „ultima ratio“, muss es selbstverständlich die Möglichkeit einer unbefristeten Inhaftierung geben. Bei Tätern, die als anhaltend hoch gefährlich für die Allgemeinheit einzustufen sind und bei denen mit pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen jetzt und auf absehbare Zeit keine Verbesserung möglich erscheint, bleiben Justiz und Gesellschaft keine andere Wahl. Ich würde aber dennoch nicht von „Wegsperrn“ sprechen, weil dies nach völliger Isolierung und endgültiger Ausgrenzung klingt. Auch ein dauerhaftes „Einsperren“ muss nach humanen Grundsätzen der deutschen Strafvollzugsgesetze und internationalen Standards, namentlich den „Prison Rules“ des Europarates, erfolgen. Bevor man zu diesem letzten Mittel greift, sollten jedoch andere Maßnahmen intensiv versucht werden. Ein bloßes Abwarten oder ein Vertrauen auf ausschließlich repressive Maßnahmen ist hier zu wenig. Ich plädiere daher für möglichst frühe und differenzierende Diagnosen und kriminologische Beurteilungen, um rechtzeitig die für den konkreten Einzelfall geeigneten und erforderlichen Schritte zur Reduzierung von Rückfallrisiken einleiten zu können. Durch falsche Einschätzung individueller Risiken und keine oder inadäquate Maßnahmen kann aus einem (noch) beeinflussbaren Ersttäter am Ende ein unbehandelbarer Serientäter werden.

FS:

Wie sollte diese Problematik mit den Bürgern und den Medien möglichst rational kommuniziert werden?

Egg:

Eine schwierige Frage! Bekanntlich interessieren sich die Medien für das Thema Sexualkriminalität fast ausschließlich im Zusammenhang mit besonders gravierenden Vorfällen, etwa schweren Rückfalltaten. Dann aber ist die allgemeine Bereitschaft für „rationale Kommunikation“, also für Versachlichung und Differenzierung, nicht besonders groß. Der aktuelle Fall beeinflusst die Diskussion zu nachhaltig und unterstützt pauschale, verallgemeinernde Aussagen und Forderungen. Zum Glück gibt es aber neben der Sensationspresse auch verantwortungsvolle, aufgeschlossene Journalistinnen und Journalisten, mit denen es möglich ist, auch in schwierigen Zeiten komplexe Themen und Problemfelder in sachlicher, unaufgeregter Weise zu erörtern. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man dabei keineswegs besserwisserisch oder gar herablassend auftreten sollte, sondern dass es sich lohnt, sich Zeit zu nehmen für einen ernsthaften Dialog, der sowohl die Besorgnisse der Bevölkerung ernst nimmt als auch vermittelt, dass es für die Verbesserung des Schutzes vor Sexualdelikten keinen „Königsweg“ und keine Patentlösungen gibt. Wenn es gelingt zu verdeutlichen, dass es sich bei der Prävention von Straftaten stets um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, also um ein Problemfeld, das jeden betrifft und fordert, dann ist schon viel gewonnen. Dennoch, das ist kein leichter Weg.

FS:

Aktuelle und potentielle Opfer fordern zu Recht einen möglichst optimalen Schutz – wie beurteilen Sie die derzeitigen Hilfs- und Unterstützungsangebote in Deutschland? Was sollte – auch im internationalen Vergleich – verbessert werden?

Egg:

Es ist sicherlich Aufgabe des Staates, die Begehung von Sexualstraftaten im Rahmen des ihm Möglichen zu verhindern. Dazu gehören neben der Einwirkung auf potentielle und tatsächliche Täter auch

die Stärkung und Unterstützung von Gefährdeten, etwa durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, niedrigschwellige Beratungsangebote oder Weiterbildungskonzepte für Mediatoren, aber auch gesetzliche Regelungen wie etwa das im Jahr 2002 eingeführte Gewaltschutzgesetz, das es ermöglicht, auf zivilrechtlichem Weg die gemeinsam genutzte Wohnung einer von Gewalt bedrohten Person zu überlassen. In dieser Hinsicht hat sich gerade in den letzten Jahren also sicher sehr viel getan.

Einen besonderen Schutzanspruch haben aber auch jene, die tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind. Denn gerade weil die Bedürfnisse von Betroffenen und die Anforderungen eines Strafverfahrens letztlich nicht kompatibel sind, besteht die Pflicht, alles dafür zu tun, sekundäre Traumatisierungen eines Opfers durch einen Strafprozess zu verhindern. Auch hierzu hat es in den letzten Jahren etliche gesetzliche Neuerungen gegeben – zu nennen ist etwa die Einführung des Zeugenbeistandes oder der Videovernehmung. Wesentlich ist zudem der – allerdings länderspezifisch unterschiedlich intensive – Aufbau eines Netzes von Opferhilfeeinrichtungen. Aber auch wenn dies alles wichtige und hilfreiche Maßnahmen sind, so stellen sie dennoch – wie eine Tagung der KrimZ zur Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder gezeigt hat – letztlich nur den Rahmen, in dem die Opfer, hier insbesondere Kinder, immer noch verloren gehen können. Wünschenswert wäre deshalb ein dem neuen Österreichischen Prozessrecht vergleichbarer Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, in der durchgehend eine und zudem entsprechend ausgebildete Person etwa missbrauchte Kinder während des ganzen Procedere (und nicht nur vor Gericht) unterstützt, informiert und berät, Kontakte zu involvierten Stellen herstellt und aufrecht erhält, Hilfebedarf feststellt und entsprechende Maßnahmen koordiniert.

Literatur:

Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J. Gendreau, P. & Cullen, F.T. (1990):

Does correctional treatment work? A clinically-relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.

Schmucker, M. (2004):

Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstrafäterbehandlung. Herbolzheim: Centaurus.

Wischka, B. & Specht, F. (2001):

Integrative Sozialtherapie. Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“* (S. 249-263). Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus.



Prof. Dr. Rudolf Egg

Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden und Vorstandsvorsitzender der Stiftung Deutsche Kriminalprävention.

r.egg@krimz.de

Der Straftäter im Spiegel der Presse

Sabine Rückert

Der Straftäter ist – gleich nach dem sogenannten Star – der Liebling der Presse. Er ist sozusagen der Anti-Star. Ohne den Räuber, Vergewaltiger, Mörder wäre die medial vermittelte Welt öde und leer. Verbrechen sind den Verkaufszahlen der Print-Medien und den Einschaltquoten der Sender überaus dienlich. Ich kann das beurteilen, denn ich bin selbst Teil jenes Geschäfts.

Die Menschen interessieren sich brennend für Kriminalität, denn sie ist

Teil der menschlichen Natur: manchmal ihr krankhafter Auswuchs, meistens aber die Folge der Freiheit des Menschen, sich für den Regelverstoß – manchmal sogar für das Böse – entscheiden zu können. Für eine solche Entscheidung gibt es immer einen Grund, und der ist das Interessanteste am Verbrechen. Fast jeder noch so brave Bürger gerät im Laufe seines Lebens an biographische Weggabelungen, wo ihm der Gedanke an eine Übertretung, vielleicht sogar an eine Bluttat, durch den Kopf schießt. Die Steuerhinterziehung, die Körperverletzung, die Tötung der untreuen Geliebten sind Delikte, die nicht irgendwo am anderen Ende der Welt, sondern in der Mitte unserer Gesellschaft begangen werden. Jeder ist in Gefahr, in Versuchung zu geraten oder die Beherrschung zu verlieren. Es ist deshalb ganz legitim, wenn nicht nur die Literaten – wie Dostojewskij und Camus – sondern auch die Journalisten sich dem Phänomen des Verbrechens und seiner Entstehung widmen. Und diese Beschäftigung kann dann nicht nur Einsichten in die menschliche Seele, sondern auch in politische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge gewähren. Für den in einer Demokratie lebenden Leser und Zuschauer also durchaus ein Gewinn.

Leider aber stellt sich die mediale Realität häufig anders dar. Die Art und Weise, wie sich manche Medien mit Kriminalität befassen, ist – milde ausgedrückt – problematisch: Der Straftäter, sein Motiv und sein Lebensweg werden durch die Berichterstattung nicht nur nicht erklärt, sondern ins Reich des Nichtmenschlichen verbannt. Gerade marktschreierische Organe haben die Vorliebe, Straftäter als »Bestie« oder »Schwein« zu beschimpfen und durch moralisch aufgeladene Kommentare aus der Gesellschaft der Menschen auszustoßen. Der Straftäter wird dem gesunden Volksempfinden als ein Blitzableiter vorgesetzt, auf den sich alle niederen Instinkte, aller Selbsthass projizieren lässt.

Diese Regungen der Volksseele sind nicht neu. Früher ging der brave Bürger

zur öffentlichen Hinrichtung, heute liest er Boulevardblätter, um sich selbst als guten Menschen und anständigen Kerl wahrzunehmen. Mit der wachsenden Zahl an Zeitungen, Radiosendern und Fernsehprogrammen steigt zwar die Hinwendung zum Verbrechen, nicht aber das Niveau der journalistischen Arbeit. Wird ein Kind ermordet, so geht ein Aufschrei aus tausend Organen durch die Republik, wird der Täter gefasst, wird derselbe Mord wieder Thema, ebenso bei der Prozesseröffnung und dann wieder, wenn das Urteil (von dem die Masse hofft, es möge den Täter vernichten) ergeht. Ein einziger Kindermord beschäftigt also viele Massenmedien und deren Konsumenten über viele Monate. Ebenso läuft es bei publikumswirksamen Vergewaltigungen, Entführungen oder Raubtaten ab. Der Bürger, der in einem – kriminalpolitisch – ereignislosen Land wohnt, wird mit Berichten über Verbrechen förmlich bombardiert.

Das hat Auswirkungen: Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat durch Volksbefragungen festgestellt, dass die Deutschen (bei sinkenden Kriminalitätszahlen!) dank der hohen Quantität und der minderen Qualität der Berichterstattung das höchstpersönliche Gefühl entwickelt haben, von Einbrechern und Kindesmördern umstellt zu sein. Sie kaufen sich Alarmanlagen und lassen ihre Töchter nicht mehr mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Sie sind im Bann von Angst und Hassgefühlen.

Und das hat Auswirkungen auf die Täter. Öffentliche Hysterie führt zur Rigidität in der Kriminalpolitik. Volksvertreter, die drakonisches Vorgehen gegen Kriminelle propagieren, haben in Deutschland gute Chancen, gewählt zu werden. Die verhängten Strafen werden härter, die Sicherungsverwahrung – früher ultima ratio der Strafjustiz – ersetzt mehr und mehr die lebenslange Freiheitsstrafe. Es wird schneller eingesperrt und seltener vorzeitig entlassen. Die Gefängnisse platzen aus allen Nähten. Die Verurteilten entfremden sich der Gesellschaft mehr

und mehr und verlieren im Knast die letzten Reste ihrer sozialen Tüchtigkeit. Die Folgen einer solchen Kriminalpolitik waren Ende vergangenen Jahres in Siegburg zu besichtigen. Dort ermordeten in einem überfüllten Gefängnis aufeinander gesperrte jugendliche Häftlinge einen Mitgefangenen aufs grausamste. Der Getötete war ein kleiner Dieb. Inhaftiert war er, weil er einen Automaten geknackt hatte.

Eine Kriminalpolitik, die das Verbrechen nicht bei seiner Ursache, also im Entstehungsstadium bekämpft, sondern – unter medialem Druck – aufs Einsperren setzt, bringt dem Land auf lange Sicht nichts, sondern kostet eine Menge sinnloses Geld. Obwohl jeder weiß, dass Verrohung und soziale Kälte der devianten Entwicklung eines Kindes Vorschub leisten, wird an der Jugendfürsorge gespart. Misshandelte Kinder werden aus Kostengründen in ihrer gewalttätigen Umgebung belassen – wie das Schicksal des zu Tode geprügelten Kleinkindes Kevin aus Bremen eindrücklich illustriert. Über solche Todesfälle wird dann in der Presse in langen kummervollen Beiträgen berichtet. Was aber wäre aus all den geprügelten und gedemütigten Kindern geworden, hätten sie ihre Familienhölle überlebt? Gut denkbar, dass ihr finsternes Konterfei in zwanzig Jahren die Titelseiten jener Zeitungen geschmückt hätten, die jetzt ihren Tod beklagen. Und die Schlagzeilen könnten gelautet haben: »Wieder so ein Schwein!«.



Sabine Rückert

Journalistin,

Die Zeit.

rueckert@zeit.de

Die „Beratungsstelle im Packhaus“ in Kiel

Kay Wegner

Im nördlichsten Bundesland bietet die Kieler „Beratungsstelle im Packhaus“ seit September 1995 ambulante Täterberatung an und leistet hiermit einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Opfern vor künftigen Straftaten. Zielgruppen sind zum einen jugendliche sowie erwachsene Sexualtäter und zum anderen Menschen, die in Paarbeziehungen körperlich gewalttätig geworden sind.

Träger der Einrichtung ist der pro familia Landesverband Schleswig-Holstein, der Täterarbeit bereits seit vielen Jahren als wichtigen Teil seines Angebotes ansieht und diesbezüglich auf eine enge und gute Kooperation mit der Justiz zurückblicken kann.

Entstehung der Einrichtung

Bereits ab 1990 hatte das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein zwei halbe Stellen für die Therapie von Sexualtätern gefördert, die bei der pro familia angesiedelt waren: eine für die intramurale Arbeit in der JVA-Lübeck, die andere für ambulante Arbeit in Neumünster und Kiel. Zudem wurden der pro familia Mittel für die Koordination eines landesweiten Arbeitskreises „Therapie von Sexualstraftätern“ zur Verfügung gestellt, aus dem heraus 1994 der Antrag für eine damals bundesweit modellhafte spezialisierte Einrichtung für Tätertherapie gestellt wurde. Als dieser Antrag bewilligt worden war, konnte schließlich 1995 die „Beratungsstelle im Packhaus“ aus der Taufe gehoben werden.

Da die Namensgebung seither immer wieder Anlass zu Spekulationen gab und teilweise gemutmaßt wurde, das Packhaus heiße deshalb so, weil dort mit dem „Pack“ gearbeitet werde, sei an dieser Stelle bemerkt, dass die Einrichtung in den ersten Jahren in einem kleinen Hinterhaus – dem ehemaligen

Packhaus eines alten Kieler Betriebes – residierte.

Seither wird die Beratungsstelle im Packhaus als Projekt durch das jetzige Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Neben einer Verwaltungskraft gehören dem therapeutischen Team derzeit drei männliche und eine weibliche Mitarbeiterin an, ergänzt durch eine weitere männliche Honorarkraft.

Handlungsfelder der Beratungsstelle

Die Haupttätigkeit besteht natürlich in der konkreten Arbeit mit Tätern, wozu auch die Arbeit mit dem Umfeld (Partnerinnen, Familie...) sowie Kontakte mit dem professionellen Hilfesystem (Gerichte, Bewährungshilfe, Betreuer...) gehören.

Von Anfang an war jedoch auch die konzeptionelle Arbeit, also die Entwicklung und Optimierung von immer effektiveren Vorgehensweisen ein wichtiger Aufgabenbereich der Einrichtung.

Dies führte dazu, dass die Beratungsstelle im Packhaus inzwischen bundesweit als Fachberatungsstelle auch von professionellen Einrichtungen konsultiert wird und die Öffentlichkeitsarbeit, die Vernetzung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen ebenfalls einen wachsenden Anteil des Angebotes ausmachen.

Die Arbeit mit Sexualtätern

Den größten Umfang der Arbeit nimmt die Therapie von Sexualtätern ein. Hierbei umfassen die Delikte in der Regel den sexuellen Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, Nötigung, Exhibitionismus und zunehmend auch Kinderpornographie im Internet.

In all diesen Fällen arbeiten wir bevorzugt in einem verpflichtenden Rahmen, der durch gerichtliche Auflagen oder staatsanwaltschaftliche Weisungen geschaffen wird. Sofern die zeitlichen Kapazitäten erlauben, wird in einzelnen Fällen jedoch auch mit „Selbstmeldern“ gearbeitet. Diese stellen wohlgerne nur einen kleinen Anteil der Fallanfragen dar.

Erfolgt eine Zuweisung durch die Justiz, besteht der erste Schritt in der Anforderung und Sichtung der relevanten Informationen wie Urteile, Gutachten, und ggf. Anklageschriften. Der Täter wird dann zu Vorgesprächen eingeladen, die in der Regel ca. 6 Monate andauern. Diese umfassen die Eingangsdiagnostik sowie eine umfassende Lebens-, Delikt- und Sexualanamnese.

Im einzelnen wird hier zum Beispiel geklärt,

- wie sich die Taten aus seiner Sicht abgespielt haben,
- wie er sein bisheriges Leben beschreibt,
- wie seine sexuelle Entwicklung verlief,
- welche legalen oder illegalen sexuellen Phantasien er hat,
- welche Stressfaktoren es in seinem Leben gibt,
- welche Ressourcen und sozialen Kompetenzen er hat,
- inwieweit er sozial integriert ist,
- welche Ziele der Klient benennt bzw. wo er bei sich Veränderungsbedarf sieht.

Besonders dieser letzte Punkt ist wichtig und nimmt oft viel Zeit in Anspruch. Insbesondere in jenen Fällen, in denen die Täter letztlich nur aus prozesstaktischen Gründen einer entsprechenden Bewährungsaufgabe zugestimmt haben, erfordert es viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl eine – zumindest minimale – Eigenmotivation bei den Klienten zu wecken.

Gelingt dies auf Dauer nicht, bzw. zeigen die Klienten durch wiederholtes Fernbleiben von den Gesprächen und konsequent mangelnde Mitarbeitsbereitschaft, dass sie die Gespräche eher dazu nutzen, einer drohenden Bestrafung zu entgehen, brechen wir die Gespräche ab und geben den Fall zur weiteren Entscheidung an das Gericht zurück. In diesen Fällen halten wir aus therapeutischer Sicht einen Bewährungswiderruf für angezeigt. Alles andere verhindert in unseren Augen eine echte Auseinandersetzung mit den Taten und unterstützt letztlich die Bagatellisierungen und Verharmlosungen auf Seiten der Klienten.

Bis es zum Abbruch unsererseits kommt sind jedoch meist mehrere Gespräche mit der Bewährungshilfe geführt worden, in denen versucht wurde, den Mann von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit seinem Verhalten zu überzeugen. Da viele Sexualtäter zudem ihr hochgradig manipulatives Verhalten auch gegenüber dem Gericht, der Bewährungshilfe und den Therapeuten zeigen, kommt es immer wieder vor, dass sie Konflikte zwischen den beteiligten Institutionen anzetteln und diese gegeneinander auszuspielen versuchen. Auch aus diesem Grund ist eine enge Kooperation aller professionell Beteiligten unumgänglich.

Gelingt es jedoch, eine tragfähige therapeutische Arbeitsbeziehung zu den Klienten aufzubauen, so schließt sich an die Vorgespräche die längere, „eigentliche“ Therapiephase an, die in der Regel anderthalb bis zwei Jahre dauert, bei Intensivtätern mit langjährigen Missbrauchskarrieren auch noch deutlich länger.

Nach Möglichkeit bieten wir den Klienten einen Platz in einer unserer zwei Gruppen für erwachsene (bzw. in der Gruppe für jugendliche) Sexualtäter an. Die Gruppentherapie ist unsere bevorzugte Arbeitsform, da sie gegenüber einem einzeltherapeutischen Setting viele Vorteile bietet:

- Die Gruppe bietet vielfältige Übungsmöglichkeiten für soziale Fertigkeiten.
- Die Teilnehmer konfrontieren einander hinsichtlich ihrer Verleugnungen und Bagatellisierungen.
- Andere Gruppenmitglieder mit gleicher und ähnlicher Problematik zu erleben fördert die Bereitschaft, eigene Verhaltensketten zu analysieren und zu klären.
- Die Gruppenmitglieder sind sich gegenseitig Modell darin, neue Verhaltensweisen zu erlernen und zu erproben.
- Das Klären und Besprechen der Delikte vor einer eingegrenzten und verschwiegenen „Öffentlichkeit“ hilft, Isolation, Verheimlichung und Schamgefühle zu überwinden.
- Mit ihren festen, wöchentlichen Terminen und der niedrigen Fluktuation bieten die Gruppen einen regelmäßigen und verbindlichen Rahmen und werden hierdurch schnell zu einer Art „Fixpunkt“ im Leben der Klienten.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Gruppen stets von zwei Therapeuten geleitet werden. Hierbei ist sehr hilfreich, dass immer eine Person immer mal wieder eine „Beobachterrolle“ einnehmen und den therapeutischen Prozess quasi „von außen“ betrachten kann. Dies verkleinert die Gefahr, „betriebsblind“ zu werden, was in der Einzeltherapie ungleich leichter passieren kann.

Dennoch ist in manchen Fällen die Durchführung der Therapie in Form von Einzelgesprächen durchaus angezeigt, beispielsweise bei Sexualtätern, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht für die vorhandenen Gruppen geeignet sind oder bei denen kein langfristiger Behandlungsbedarf ersichtlich ist. Letztere suchen die Beratungsstelle zum Ende der Behandlung meist 14-tägig oder mit noch größerem Abstand auf. Ende 2006 wurden einzeltherapeutisch 33 Fälle betreut.

Die Arbeit in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen

Wie eingangs erwähnt, ist auch die Arbeit mit Männern (in Einzelfällen auch Frauen), die in Paarbeziehungen körperlich gewalttätig geworden sind, Teil des Angebotes der Beratungsstelle im Packhaus.

Eingebunden ist diese Tätigkeit in das „Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) des Landes Schleswig-Holstein. Dieses Kooperationsbündnis hat das Ziel, körperliche Gewalt in Beziehungen zu unterbrechen, betroffene Frauen zu schützen und den Männern zu helfen, ihr gewalttätiges Verhalten künftig zu unterlassen.

Die Wurzeln dieses Projektes gehen auf das „Kieler Interventionskonzept“ zurück, das bereits 1995 als eines der bundesweit ersten Kooperationsbündnisse seine Arbeit aufnahm. Hierfür erfolgte eine Vernetzung von Einrichtungen für Frauen mit dem Allgemeinem Sozialen Dienst, dem Kinderschutzzentrum, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht, sowie weiteren Einrichtungen untereinander und mit der Beratungsstelle im Packhaus.

Diese Zusammenarbeit erwies sich als so sinnvoll, dass eine Ausweitung auf das ganze Bundesland Schleswig-Holstein erfolgte. Mittlerweile gibt es in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten lokale Bündnisse gegen häusliche Gewalt und auch die Beratungsangebote für gewalttätig gewordene Männer wurden ausgebaut. Bis zum Jahr 2005 erweiterte sich der Kreis der Einrichtungen auf nunmehr neun Standorte.

Auch in diesem Arbeitsbereich kommen die Klienten in den meisten Fällen aufgrund justiziellen Drucks, manchmal auch durch eine Empfehlung des ASD oder des Jugendamtes und nur selten aufgrund eigener Einsicht.

Im Vergleich zur Arbeit mit Sexualtättern ist die Dauer einer Beratung erheblich kürzer und inhaltlich bei weitem nicht so tiefgehend. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in den Fällen einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO eine Frist von sechs Monaten zur Durchführung der Weisung vorgesehen ist. Daher hat sich ein landesweit einheitliches Vorgehen etabliert, das 1-2 Vorgespräche mit dem Mann, gefolgt von 12 Gruppensitzungen vorsieht. Wenn möglich, wird auch ein Einzelgespräch mit der (Ex-)Partnerin ohne den Mann geführt, in dem diese die Gewalthandlungen aus ihrer Sicht schildert und auf Schutzangebote sowie Beratungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Für die Teilnahme an diesem Programm hat der Teilnehmer einmalig eine Eigenbeteiligung von 75 Euro zu entrichten.

Inhaltlich klären wir im Vorgespräch,

- was genau der Mann getan hat,
- wie er über die ausgeübte körperliche Gewalt spricht,
- welche Themen zum Streit führen,
- welche Möglichkeiten der Konfliktbewältigung beide Partner haben,
- wer welche Regeln setzt,
- ob es weitere Stressfaktoren wie Alkoholkonsum, Arbeitslosigkeit... gibt und
- welche Ziele der Mann für sich benennen kann.

Die Gruppengespräche umfassen dann:

- eine detaillierte Schilderung der bisherigen Übergriffe,
- die Benennung von Folgen für die Partnerin, betroffene Kinder, sowie sich selbst,
- die Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel,
- die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln,
- die Erarbeitung von „Notfallplänen“, um künftig einen Ausstieg aus eskalierenden Situationen zu finden,

- die Verbesserung der Selbst-/Fremdwahrnehmung,
- die Identifikation von Stressfaktoren und erste Schritte zu deren Reduktion,
- die Förderung sozial kompetenten Verhaltens und hierbei insbesondere die Erarbeitung von konstruktiven Konfliktlösestrategien.

Projekt der Europäischen Union zum Thema häusliche Gewalt

Derzeit ist die Beratungsstelle im Packhaus zudem an einem EU-Projekt beteiligt. Gemeinsam mit einer Partnerorganisation aus Spanien und einer aus Ungarn werden hierbei Behandlungsprogramme zum Thema „Gewalt in Paarbeziehungen“ für inhaftierte Menschen entwickelt.

Hierzu werden einerseits Gruppenangebote erarbeitet, die sich an inhaftierte Männer wenden, die Gewalt in Beziehung ausgeübt haben. Andererseits, und das ist die Innovation dabei, soll es auch Gruppen für inhaftierte Frauen geben, die Opfer häuslicher Gewalt waren. In diesen Gruppen soll nicht ausschließlich am delinquenten Verhalten gearbeitet werden, welches zur Inhaftierung führte. Vielmehr sollen auch eigene Opfererfahrungen thematisiert, mit dem delinquenten Verhalten in Beziehung gesetzt und schließlich überwunden werden.

Untersuchungen¹ hierzu hatten gezeigt, dass über 80% aller inhaftierten Frauen Opfererfahrungen im Bereich von häuslicher Gewalt haben. Bislang gibt es jedoch kein Behandlungsangebot, das diesem Umstand Rechnung trägt. Erste Pilotgruppen werden im Rahmen dieses Projektes derzeit in Spanien und Ungarn durchgeführt.

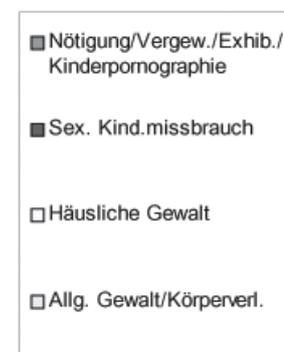
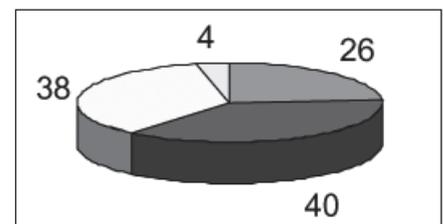
Zum Umfang der Arbeit – ausgewählte Zahlen und Fakten:

Am Ende des Berichtes sollen hier noch einige Zahlen und Auswertungsergebnisse aus dem Vorjahr genannt werden,

die den Umfang der Arbeit ein wenig veranschaulichen sollen.

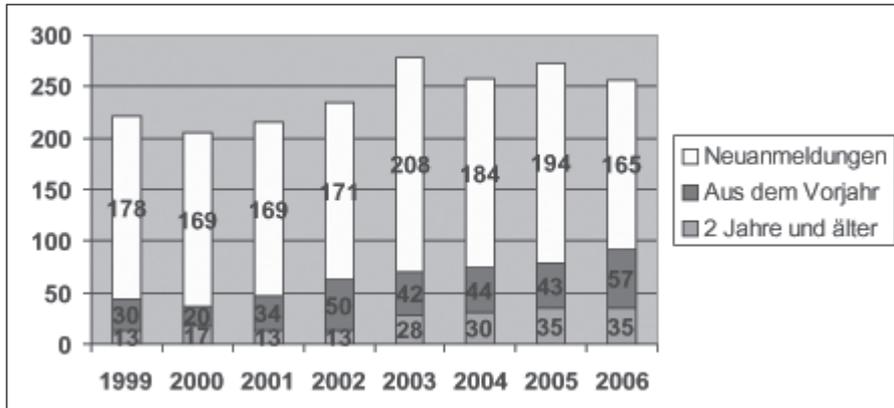
Im Jahr 2006 erreichten die Beratungsstelle im Packhaus insgesamt 165 Fallanfragen. Hierbei ging es in 57 Fällen jedoch um die Beratung von professionellen Helfern, um Anfragen von Opfern oder um Anfragen, in denen es nicht um Täterarbeit ging. Diese Fälle konnten meist innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen werden.

Die verbleibenden 108 Anfragen hatten Täterberatung im eigentlichen Sinne zum Ziel. Dabei verteilten sie sich wie folgt:



Hierbei mussten die Anfragen wegen Therapie in Fällen allgemeiner Gewalt und Körperverletzung leider abgelehnt werden, da die Beratungsstelle im Packhaus in diesen Fällen noch kein Angebote vorhalten konnte.

Will man einen Überblick über die Anzahl der bearbeiteten Fälle insgesamt bekommen, muss man zu den Neuanmeldungen noch all jene Fälle hinzuzählen, die sich bereits in den Vorjahren angemeldet hatten, mit denen aber nach wie vor gearbeitet wurde. Die obige Grafik gibt einen Überblick über die Anzahl der bearbeiteten Fälle in den letzten Jahren.



Hierbei nahmen die Fälle unterschiedlich viel Zeit in Anspruch, daher soll an dieser Stelle eine Übersicht über die anberaumten bzw. durchgeführten Termine gegeben werden. (siehe Tabelle unten))

Die Diskrepanz zwischen den vereinbarten Terminen und tatsächlich durchgeführten Gesprächen sticht ins Auge, macht jedoch deutlich, wie mühsam die Arbeit mit Tätern häufig ist: Besonders am Anfang der Arbeit und in den Fällen mangelnder oder ausbleibender Mitarbeit kommt es zu dieser großen Anzahl von ausgefallenen Terminen. Diese führen dann zu teils intensiven Schriftwechseln und telefonischen Kontakten zwischen dem Packhaus, dem Klienten und der Bewährungshilfe oder anderen Personen des professionellen oder familiären Umfeldes.

Täterarbeit – lohnt sich das überhaupt?

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Zahlen drängt sich die Frage nach der Wirksamkeit geradezu auf. In diesem

Zusammenhang kann die Beratungsstelle im Packhaus jedoch auf eine Untersuchung verweisen, die im Rahmen einer Diplomarbeit² an ehemaligen Klienten durchgeführt wurde, die ein Sexualdelikt begangen hatten. Bei der Stichprobe handelte es sich um Probanden, die zum Abgleichszeitpunkt mit dem BZR im April 2004 mindestens ein Jahr die ambulante Beratungsstelle verlassen und dort mindestens 5 Einzelsitzungen absolviert hatten.

Das Ergebnis war, dass die Rückfallquote bei 37 untersuchten Klienten, die ordnungsgemäß ihre Gespräche abgeschlossen hatten mit 3 Rückfällen bei ca. 8 % lag. In der empirischen Forschung³ wird die Rückfallquote behandelter Sexualtäter hingegen mit 11% angegeben. Hier erreicht die Beratungsstelle im Packhaus also durchaus gute Werte, wenngleich natürlich jeder Rückfall einer zuviel ist.

Im Vergleich dazu gab es unter 33 Klienten, die ihre Therapie abgebrochen hatten, 9 Rückfälle. Dies entspricht einer Quote von ca. 27%, was wiederum höher

	2003	2004	2005	2006
Durchgeführte Einzelkontakte	593	574	811	894
Klienten nicht erschienen, kurz-fristig abgesagt	155	135	278	203
Vereinbarte Termine	748	709	1089	1097

ist als die Rückfallrate von gänzlich un- behandelten Tätern, die laut mit ca. 22% angegeben wird. Auch dieser Umstand ist jedoch bekannt, denn die Legalprognose von Therapieabbrechern fällt ungünstiger aus als die von solchen Tätern, die gar keine Therapie beginnen.

Dies sollte unbedingt berücksichtigt werden, wenn entschieden werden muss, wie mit einem Täter zu verfahren ist, der seiner Bewährungsaufgabe nicht nachkommt, denn leider gilt in diesem Zusammenhang nicht, dass eine abgebrochene Therapie besser ist als gar keine – das Gegenteil ist der Fall.

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004):

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen.

2 Nanke Grein:

Legalbewährung von Sexualstraftätern. Rückfallrisiko und ambulante Therapie. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, 2005.

3 Rudolf Egg (2001):

Rückfall nach Sexualstraftaten. In: Chancenlos? Behandlungskonzepte und Erfahrungen mit Sexualstraftätern. Dokumentation der Fachtagung vom 22.09.2000 in Darmstadt.

Beratungsstelle im Packhaus:
www.packhaus-kiel.de, kiel-packhaus@profamilia.de



Kay Wegner

Diplom-Psychologe, Systemischer Familientherapeut, seit 1998 in der „Beratungsstelle im Packhaus“ als Therapeut für jugendliche und erwachsene Sexualtäter sowie für körperlich Gewalttätige.

Der Entwurf eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Ingeborg Schäfer

Der Entwurf eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes befand sich bis zum 8. Juni 2007 in der Anhörung. Nach Auswertung der – ganz überwiegend positiven – Stellungnahmen ist eine baldige Einbringung in den Sächsischen Landtag beabsichtigt. Der nachfolgend dargestellte Entwurf ist noch nicht endgültig beschlossen, Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind noch möglich.

Im Folgenden wird ersichtlich, dass der sächsische Entwurf deutlich über die Forderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 hinausgeht.

Der Entwurf eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zeichnet sich durch humane, zeitgemäße und zukunftsfähige Regelungen aus. Er verlangt die konsequente erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges.

Die Gefangenen sollen in der Entwicklung und Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt werden. Ein wichtiges Ziel des Entwurfs ist daher die Stärkung der Selbstverantwortung der Gefangenen nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Die Gefangenen sollen Verantwortung für sich selbst und für ihren weiteren Weg übernehmen. Sie sollen aktiv an ihrer Resozialisierung mitwirken. Der Entwurf sieht deshalb eine Mitwirkungspflicht vor, die als Obliegenheit ausgestaltet ist. Kommt der Gefangene seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann sich dies bei Ermessensentscheidungen zu Ungunsten des Gefangenen auswirken.

Die Bediensteten sind verpflichtet, den Gefangenen an der Vollzugsplanung zu beteiligen, ihm Vollzugsmaßnahmen zu erläutern und sie zur Mitwirkung zu

motivieren (**Kommunikationsgebot**). Es soll mehr mit als über den Gefangenen geredet werden.

Die Jugendstrafgefangenen sollen auch lernen, mit dem in der Anstalt verdienten Geld verantwortlich umzugehen. Hier geht der Entwurf einen neuen Weg. Wurde nach der Regelung des StVollzG verpflichtend ein Teil der Bezüge als Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung zurückgelegt, so entfällt nunmehr diese Pflicht. **Es soll kein Zwangssparen mehr geben. Dem Gefangenen bleibt aber die sinnvolle Möglichkeit erhalten, freiwillig Überbrückungsgeld – das dem Pfändungsschutz unterliegt – anzusparen; hierzu sollen ihn die Vollzugsbediensteten anhalten.** Soweit ersichtlich, sieht lediglich der sächsische Entwurf derzeit eine solche Wahlmöglichkeit vor.

Darüber hinaus soll erreicht werden, dass den Gefangenen mehr Geld im Vollzug zur Verfügung steht. So können Angehörige und Freunde der Gefangenen das Taschengeld in einem begrenzten Umfang aufstocken, Gefangene, die gemeinnützige Arbeit leisten, kann ein erhöhtes Taschengeld gewährt werden und der Anteil der Bezüge, die dem Hausgeld gutgeschrieben werden, wird auf sechs Zehntel erhöht.

Der Entwurf stellt klar, dass die Gefangenen auch von dritter Seite unterstützt werden sollen und die Anstalt mit diesen Dritten konstruktiv zusammenzuarbeiten hat. Dafür ist ein Netzwerk aufzubauen, das den Übergang vom Gefängnisalltag in ein freies Leben außerhalb des Vollzugs verbessert und für Kontinuität in der Betreuung sorgt.

Der Entwurf sieht Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit vor. Eine gemeinsame Unterbringung ist

mit Zustimmung der Gefangenen, bei Hilfsbedürftigkeit eines Gefangenen oder Gefahr für Leben und Gesundheit zulässig; darüber hinaus ist gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Gefangene sollen regelmäßig in Wohngruppen mit nicht mehr als 12 Gefangenen untergebracht werden. Diese Unterbringungsform unterstützt den Aufbau von positiven sozialen Kontakten, da in kleineren Gruppen sozialadäquates Verhalten eingeübt werden kann.

Als Alternative zu den grundsätzlich gleichwertig nebeneinander stehenden Möglichkeiten des offenen und geschlossenen Vollzugs wird der Vollzug in freien Formen als eine eigene Vollzugsform aufgenommen. Der Entwurf lässt zu, das nicht nur Mütter, sondern auch Väter, zusammen mit ihren Kleinkindern im Vollzug untergebracht werden können. Festgeschrieben wurde außerdem als bewährte sächsische Besonderheit die Einrichtung von Abteilungen zur gesonderten Unterbringung von Gefangenen, die sich erstmals im Vollzug befinden.

Der Entwurf ermöglicht auch den dezentralen offenen Vollzug. Die Jugendlichen sollen sich in dem ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt am nächsten liegenden offenen Vollzug untergebracht werden, ggf. muss der Trennungsgrundsatz zurücktreten.

Der Entwurf sieht die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen vor. In diesen sollen Gefangene untergebracht werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Abteilung zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind. Von einer Differenzierung analog § 9 StVollzG wurde bewusst abgesehen.

Schulische Aus- und Weiterbildung haben Vorrang gegenüber Arbeit. Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen Schulabschluss ermöglichen. Dadurch wird die berufliche Integration

der Gefangenen nach ihrer Entlassung gefördert.

Um nach einer Entlassung wichtige Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen abschließen zu können, schafft der Entwurf die Möglichkeit, begonnene Maßnahmen in der Anstalt fortzusetzen. Hierzu können die Entlassenen vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt verbleiben oder in diese wieder aufgenommen werden.

Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Freizeitangeboten zu motivieren und anzuleiten. Die Anstalten werden verpflichtet, ausreichende und geeignete Angebote zur sportlichen Betätigung bereitzustellen. Den Gefangenen ist eine sportliche Betätigung von mindestens vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Eigene Fernseher sind grundsätzlich nicht gestattet.

Auf Pflichtverstöße sollen die Bediensteten vorrangig mit Erziehungsmaßnahmen reagieren. Sollten Disziplinarmaßnahmen dennoch notwendig sein, so bleibt ihre Eingriffsintensität hinter denen des Erwachsenenstrafvollzugs zurück; gleichzeitig wird der Katalog der Disziplinarmaßnahmen modernisiert.

Justizbedienstete dürfen keine Schusswaffen benutzen.

Der Entwurf beachtet das besondere Bedürfnis junger Gefangener nach Außenkontakten durch Verlängerung der regulären Besuchszeiten auf monatlich vier Stunden. Da das Bundesverfassungsgericht die Aufrechterhaltung gerade auch familiärer Kontakte fordert, dürfen Gefangene zusätzlich hierzu im Monat mindestens zwei weitere Stunden Besuch von Angehörigen empfangen.

In besonderem Maße berücksichtigt der Entwurf darüber hinaus die Interessen der Opfer. Beim Gefangenen soll die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen geweckt, er soll zur Schadens-

wiedergutmachung angeregt werden. Dafür kann mit Einwilligung des Gefangenen auch das Überbrückungsgeld zur Verfügung gestellt werden; hierzu soll der Gefangene im Vollzugsverlauf motiviert werden.

Weiterhin erhöht der Entwurf die Sicherheit der Allgemeinheit und in den Anstalten,

- durch die Ermöglichung von Drogentests und die Erhebung biometrischer Daten,
- durch das Verbot von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel enthalten,
- durch eine gesetzliche Regelung des Einsatzes der bewährten Trennscheibe beim Besuch sowie der optischen Überwachung der Besuche mit technischen Hilfsmitteln.

Das Gesetz schreibt die Evaluation und kriminologische Forschung verbindlich vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass aussagefähige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten erhoben werden, anhand derer der Vollzug sachgerecht ausgestaltet werden und kontinuierlich verbessert werden kann.

Ingeborg Schäfer

Ministerialrätin, Leiterin des Referats Vollzugliche Grundsatzfragen, Beschwerdewesen, Kriminologischer Dienst des Sächsischen Staatsministeriums des Justiz.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein - Westfalen

Angelika Syrnik

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) wurde am 22. Mai 2007 von der Landesregierung verabschiedet

und soll noch vor der Sommerpause mit 1. Lesung in den Landtag eingebracht werden. Der Regierungsentwurf berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 31. Mai 2006 ebenso wie die internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug. Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, der hohen Bedeutung einer klaren gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges auch dadurch gerecht zu werden, dass hierfür ein eigenes Gesetz ohne Kombination mit anderen Vollzugsformen gewählt wurde. Verweisungen auf andere Gesetze wurden nur vorgenommen, wenn dies unumgänglich war. Um den Praxisanforderungen Genüge zu tun, entstand der Referentenentwurf unter Einbeziehung der Leiter der sechs Jugendstrafvollzugseinrichtungen des Landes. Damit bestimmten landesspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden konnte, hat Nordrhein-Westfalen hingegen auf eine Beteiligung an der Entwicklung eines gemeinsamen Musterentwurfs mit anderen Bundesländern verzichtet, ohne dabei jedoch die im Strafvollzugausschuss der Länder gemeinsam abgestimmten Leitlinien aus dem Blick zu verlieren.

Auf der Grundlage von bisherigen vollzugspraktischen Erfahrungen ist unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse der Regierungsentwurf für einen modernen Jugendstrafvollzug entstanden, der sich durch Leitlinien der Förderung und Erziehung sowie Entschiedenheit und Konsequenz bei der Umsetzung auszeichnet. Der Entwurf enthält hingegen keine Regelung zum gerichtlichen Rechtsschutz der Gefangenen, weil sich dieser dem Gebiet der Planung des Vollzuges entzieht.

- Erstgespräch

§ 8 sieht als ein Novum das Erstgespräch vor, das unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt geführt wird, um den Gefangenen erste Informationen zu erteilen, aber auch um einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und ggf. erforderliche

Maßnahmen einzuleiten. Es erfolgt noch vor dem eigentlichen Aufnahmeverfahren.

- **Feststellung des Förderungs- und Erziehungsbedarfs**

Um eine zügige Erstellung des Vollzugsplans, der alle Behandlungsmaßnahmen enthält, zu gewährleisten, soll in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin bereits in der Untersuchungshaft ein sog. „Auswahlverfahren“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um ein Diagnoseverfahren, in dem die individuellen Behandlungsbedürfnisse und -defizite ermittelt werden. Soweit ein Auswahlverfahren deshalb nicht durchgeführt wurde, weil Gefangene sich nicht in Untersuchungshaft befinden haben, wird der Förderungs- und Erziehungsbedarf regelmäßig innerhalb der ersten vier Wochen nach Strafantritt ermittelt (§ 11).

- **Vollzugsplan**

Auf der Grundlage des festgestellten Förderungs- und Erziehungsbedarfs wird ein Vollzugsplan erstellt, in dem zahlreiche Angaben zu Behandlungsmaßnahmen vorgesehen sind, darunter der besondere Aspekt der „Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge auch unter Berücksichtigung etwaiger Drogenabhängigkeit“ oder der „arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung“ (§ 12).

- **Intensive Entlassungsvorbereitung mit Einbeziehung Dritter**

Zu den wichtigen Aufgaben der Behandlung gehört es nicht zuletzt, die Weichen für die Entlassung in Freiheit rechtzeitig zu stellen und gut vorzubereiten. Auch wenn die Vollzugsplanung von Anfang an auf die Entlassungssituation der Gefangenen zusteuern muss, wird es gerade in den letzten Monaten vor der Entlassung in die Freiheit überaus wichtig, die Kontakte mit den anschließend für die Gefangenen zuständigen Ansprechpartnern und Anlaufstellen aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Dabei kommt der Beschaffung einer Unterkunft und Arbeits- oder Ausbildungsstelle eine besondere Bedeutung zu (§ 21).

Unterbringung der Gefangenen

- **Offener und geschlossener Vollzug**

Bei Eignung der Gefangenen erfolgt deren Unterbringung grundsätzlich im offenen Vollzug. Ausnahmen trotz Eignung sind nur zulässig, wenn dies für die Förderung oder Erziehung der Gefangenen notwendig ist (§ 15).

- **Einzelunterbringung und Wohngruppenvollzug**

Für die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges besteht ein Anspruch auf konsequente Einzelunterbringung (§ 25). Nur in wenigen, abschließend geregelten Ausnahmefällen (z. B. zur Suizidprophylaxe) kann auch eine Gemeinschaftsunterbringung erfolgen, wobei insbesondere auch auf die persönliche Eignung der Gefangenen zu achten ist, damit es nicht zu körperlichen Übergriffen oder Ausübung psychischen Zwangs untereinander kommt. Eine Übergangsvorschrift (§ 128) sieht vor, dass die derzeit noch nicht überall gegebenen baulichen Voraussetzungen für eine flächendeckende Einzelunterbringung bis spätestens Ende 2010 geschaffen sein müssen.

Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht (§ 25 Abs. 4).

- **Sozialtherapie**

§ 14 sieht für Gefangene bestimmter Deliktgruppen (Sexual- und Gewalttaten) eine Verpflichtung des Vollzuges vor, geeignete und motivierte Gefangene mit deren Zustimmung in sozialtherapeutischen Abteilungen unterzubringen. Auch für andere Gefangene mit entsprechender Indikation ist diese Maßnahme vorgesehen.

- **Anstalten**

Nach § 112 wird Jugendstrafe für männliche junge Gefangene in ausschließlich hierfür bestimmten selbständigen Anstalten vollzogen. Lediglich weibliche Gefangene können aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Anzahl in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene

Frauen untergebracht werden.

- **Unterbringung von Gefangenen mit Kindern**

§ 117 sieht vor, dass ein noch nicht schulpflichtiges Kind mit einem inhaftierten Elternteil in der Vollzugsanstalt untergebracht wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und die Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorliegt. Es wird ausdrücklich nicht nur auf die Mutter abgestellt, sondern auch männlichen Gefangenen diese Möglichkeit eröffnet.

Behandlungsmaßnahmen

- **Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung**

Die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung bildet einen der wohl wichtigsten Kernbereiche der Behandlungsmaßnahmen eines auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Behandlungsvollzuges. Gegenüber einer Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung sind sie vorrangig zu sehen (§ 40). Für den Resozialisierungsauftrag ist es von größtem Nutzen, wenn die jungen Gefangenen zum Zeitpunkt der Entlassung in die Lage versetzt worden sind, ihren Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst sichern zu können.

- **Taschengeld**

§ 45 sieht abweichend von den bisherigen Regelungen vor, dass Gefangenen Taschengeld vorschussweise gewährt werden kann, insbesondere direkt nach Eintreffen in der Anstalt, um subkulturelle Verschuldung und Abhängigkeit zu vermeiden.

- **Recht auf Besuch**

Erhebliche behandlerische Bedeutung kommt auch der Aufrechterhaltung von Außenkontakten zu, weshalb diese besonders gefördert werden, wenn erwartet werden kann, dass davon ein günstiger Einfluss ausgeht. Die Gesamtdauer für Besuche (§ 30), die auch an den Wochenenden zu ermöglichen sind, beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Besondere

Förderung erhalten Besuchskontakte zwischen den Gefangenen und ihren Kindern.

- **Sport**

Den physischen und psychischen Besonderheiten des jugendlichen Alters ist durch ein ausreichendes und gezieltes Sportangebot Rechnung zu tragen. Hierfür sind mindestens drei Stunden wöchentlich vorgesehen, wobei das Angebot auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten ist (§ 54).

- **Gestaltung der freien Zeit**

Ein weiteres wichtiges Element der Behandlung ist in der Erziehung zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu sehen. § 55 sieht deshalb qualifizierte Freizeitmaßnahmen vor, darunter Angebote zur Förderung der Kreativität oder solche, die Gelegenheit bieten, einen verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen. Die Wochenenden, Feiertage sowie die frühen Abendstunden sind in die Angebote mit einzubeziehen.

- **Mitverantwortung der Gefangenen**

Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ist eine verstärkte Mitwirkung und Selbstverwaltung der Gefangenen in § 59 vorgesehen. Entsprechende Gremien werden gefördert und begleitet. Die Anstaltsleitungen werden ausdrücklich verpflichtet, sich insoweit aktiv einzubringen.

- **Erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung und Disziplinarmaßnahmen**

Bei Pflicht- und Regelverstößen wird mit Klarheit und Konsequenz reagiert, indem ein differenzierter Reaktionsmechanismus vorgesehen ist. Neben dem erzieherischen Gespräch kommt der Konfliktregelung durch ausgleichende Maßnahmen große Bedeutung zu (§ 92). Nur wenn diese nicht mehr ausreichen, dürfen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (§ 93).

Bedienstete

Es sollen nur Bedienstete mit der Behandlung von jungen Gefangenen betraut werden, wenn sie für den Umgang mit diesen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse verfügen. Teilnahme an gezielter Fortbildung und Praxisberatung und -begleitung ist Pflicht (§ 119).

Controlling

Um verlässliche Erkenntnisse darüber zu gewinnen, was der Jugendstrafvollzug durch Förderung und Erziehung zur Erreichung des Vollzugsziels bewirkt, bedarf es einer fundierten wissenschaftlichen Evaluierung (§ 108). Dadurch soll eine ständige Fortentwicklung, insbesondere im Bereich der Behandlungsmaßnahmen gewährleistet werden. Hierzu wird in erster Linie der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sein.

1

vollständiger Entwurf mit Begründung siehe http://www.justiz.nrw.de/Themen/Themen_Startseite/jugendstrafvollzug/index.php

Angelika Szymik

Regierungsdirektorin, Referentin im Gesetzgebungsreferat der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums NRW.

Der Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Hans-Jürgen Kamp

Mit dem Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung – Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG – soll das bestehende Bundesrecht in Gestalt des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März

1976 – StVollzG – durch Landesrecht ersetzt werden, das die Entwicklung des Strafvollzuges der vergangenen dreißig Jahre (Zunahme der organisierten Kriminalität, der Gewaltbereitschaft und der Drogenkriminalität, erhöhter Ausländeranteil) bedarfsgerecht berücksichtigt und zugleich die verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe schafft, der in Hamburg schon jetzt weitgehend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Nicht ersetzt werden die in § 131 des Entwurfs genannten Vorschriften. Die im Zuge der Föderalismusreform übertragene Gesetzgebungskompetenz der Länder erfasst insbesondere die Regelungen über das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121) und über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) nicht.

Der Entwurf stellt in fünf Teilen den Anwendungsbereich (Teil 1), die jeweils besonderen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Teil 2 und 3), die Regelungen über die Organisation des Vollzuges, die Anstaltsbeiräte und den Datenschutz (Teil 4) und die Schlussvorschriften (Teil 5) dar.

Im Interesse einer verbesserten Nutzerfreundlichkeit werden in Teil 2 des Entwurfs die Vorschriften über die Gelder der Gefangenen in einem neuen und eigenen Abschnitt zusammengefasst (Abschnitt 6) und die Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge (Abschnitt 9) sowie über den unmittelbaren Zwang (Abschnitt 10) neu geordnet und gestrafft. § 73 bietet zukünftig eine gesetzliche Grundlage für Urinkontrollen. § 93 schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen zur Regelung allgemeiner und einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug.

In Teil 2 verknüpft der Entwurf außerdem die Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe unmittelbar mit den sachlich entsprechenden Regelungen

über den Vollzug der Freiheitsstrafe und sieht deshalb von der Formulierung eines gesonderten Teils über den Vollzug der Jugendstrafe ab. Die zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Jugendvollzuges werden unmittelbar im Zusammenhang mit den jeweils entsprechenden Regelungen des Vollzuges der Freiheitsstrafe ausdrücklich benannt. Die in einem gesonderten Teil für den Jugendvollzug unvermeidbaren und für die Nutzer des Gesetzes umständlichen Verweise auf analog geltende Vorschriften des Erwachsenenvollzuges sind hierdurch überflüssig.

Ebenfalls in Teil 2 sind schließlich die vollzugspolitischen Eckpunkte des Entwurfs umgesetzt:

Sicherheit der Bevölkerung

§ 2 stellt nicht nur die Aufgaben des Strafvollzuges, sondern auch deren Gleichwertigkeit klar. Nach § 2 hat der Strafvollzug einen Sicherungsauftrag (Absatz 1: Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten), ferner bei erwachsenen Strafgefangenen einen Behandlungsauftrag (Absatz 2 Satz 1: Befähigung für ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten) und schließlich bei jugendlichen Strafgefangenen einen Erziehungsauftrag (Absatz 2 Satz 2: Erziehung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten). Die Auffassung, das in § 2 Satz 1 StVollzG genannte Vollzugsziel habe verfassungsrechtlich Vorrang vor dem als bloße Aufgabe des Vollzuges zu sehenden Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, ist angesichts der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht überzeugend. Zwischen dem Ziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz, weil eine erfolgreiche Integration den wirksamsten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt. Deshalb hebt § 3 Absatz 1 hervor, dass die Behandlung der erwachsenen Strafgefangenen und die Erziehung der

jugendlichen Strafgefangenen sowohl der Prävention, d.h. der Vorbeugung gegen weitere Straftaten, als auch dem Schutz der Menschen dienen, die bereits Opfer von Straftaten geworden sind. In diesem Zusammenhang enthält das Hamburgische Strafvollzugsgesetz auch erweiterte Möglichkeiten des Datenaustausches:

- Die notwendige Zusammenarbeit mit der Polizei soll dadurch verbessert werden, dass der Polizei personenbezogene Daten der Strafgefangenen zukünftig nicht nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten in Fällen konkreter Verdachtslagen, sondern auch für die Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten übermittelt werden dürfen.
- Opfern von Straftaten sollen zukünftig nicht nur der voraussichtliche Entlassungstermin und die Entlassungsanschrift mitgeteilt werden dürfen, sondern auch, sofern sie Opfer eines schweren Gewaltdelictes oder eines Sexualdelictes geworden sind, bereits während der Haft Auskünfte darüber gegeben werden dürfen, ob die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt oder ihnen Lockerungen gewährt werden.

Geschlossener Vollzug als Regelvollzug

Der Entwurf legt fest, dass die Gefangenen regelhaft im geschlossenen Vollzug untergebracht werden. Sie können im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Kriterien für Ihre Eignung bzw. Nichteignung sind unmittelbar im Gesetz geregelt.

Umorientierung zum Chancenvollzug

Der Entwurf berücksichtigt ohne Einschränkung, dass der Strafvollzug als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und mit Blick auf die Menschenwürde den verfas-

sungsrechtlich verbindlichen Auftrag hat, Strafgefangene zu resozialisieren, d.h., sie in die Gesellschaft zu integrieren. § 2 Absatz 2 Satz 1 stellt deshalb fest, dass der Strafvollzug für erwachsene Strafgefangene einen Behandlungsauftrag hat, dessen angemessene Umsetzung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe die Gefangenen befähigen soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 besteht im Strafvollzug für jugendliche Strafgefangene ein Erziehungsauftrag mit demselben Ziel: die Gefangenen im Jugendstrafvollzug sollen dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Diese Aufträge sind allerdings nur zu verwirklichen, wenn die Gefangenen aktiv an der Erfüllung mitwirken und sich ihr nicht widersetzen. Mit Blick auf diese unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Behandlung oder Erziehung macht der Entwurf deutlich, dass der Strafvollzug zwar der Resozialisierung bzw. der sozialen Integration der Gefangenen verpflichtet ist, das konkrete Angebot an Maßnahmen zur Behandlung oder Erziehung aber von dem Maß der Bereitschaft des einzelnen Gefangenen abhängt, an der Gestaltung seiner Behandlung oder Erziehung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages oder des Erziehungsauftrages mitzuwirken. Um der notwendigen Einsicht in diesen Zusammenhang Nachdruck zu verleihen, geht der Entwurf von einer Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung aus (§ 5 Absatz 1 und 2), stellt außerdem die Inhalte der Behandlung oder Erziehung konkret dar (§ 3 Absätze 2 und 3) und konkretisiert die Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze (§ 4), indem er sie mit der Erfüllung bzw. der Erfüllbarkeit der Aufgaben des Vollzuges (§ 2) verknüpft. Schließlich eröffnet er die Möglichkeit, Art und Umfang der Behandlung bzw. Erziehung zu differenzieren und an dem Maß der Mitwirkungsbereitschaft zu orientieren, ohne allerdings die - verfassungsrechtlich unzulässige - Befugnis einzuräumen, die Behandlung oder die Erziehung zu

beenden. Auch dem Gefangenen, der seine Mitwirkung vollständig verwehrt, sind solche Maßnahmen anzubieten, die seiner Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen.

Ungeachtet der vorgesehenen Pflicht zur Mitwirkung fordert der Entwurf die eigenverantwortliche Entscheidung der Gefangenen ein und respektiert sie. Entscheidet ein Gefangener sich gegen die Mitwirkung, so hat dies zwar Auswirkungen auf Art und Umfang der Behandlungs- und Erziehungsinhalte, jedoch sind weder Sanktionen im Sinne von Disziplinarmaßnahmen zulässig (§ 85 Satz 2) noch ist der Vollzug berechtigt, in seinen Bemühungen um eine Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung oder der Erziehung nachzulassen. Die Gefangenen sind deshalb auch in Fällen einer fehlenden oder nur teilweisen Mitwirkungsbereitschaft zur Mitwirkung zu motivieren (§ 5 Absatz 4).

Reform der Urlaubsregelung im Strafvollzug

Der Entwurf des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes sieht folgende Umstellungen vor:

- Der Katalog aller Maßnahmen, die die Gefangenen berechtigen, sich außerhalb des Vollzuges aufzuhalten, ist in § 12 unter dem Begriff „Lockerungen“ zusammengefasst. Auf die nach Bundesrecht vorgesehene Differenzierung zwischen Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft wird verzichtet.
- Der Begriff "Urlaub" wird durch den Begriff "Freistellung von der Haft" ersetzt.
- Die Möglichkeiten der Freistellung von der Haft werden in § 13 (... aus wichtigem Anlass), § 15 (... zur Vorbereitung der Entlassung) und § 41 (... anstelle von Freistellung von der Arbeitspflicht) konkretisiert. Weitere Freistellungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- Soweit nicht ein wichtiger Anlass besteht (z.B. der Tod oder die le-

bensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen, § 13) oder der Gefangene aus der Sozialtherapie heraus auf seine Entlassung vorbereitet werden soll (§ 15), ist die Freistellung von der Haft daran geknüpft, dass der Gefangene regelmäßig einer Arbeit im Vollzug nachgeht (§§ 40, 41 Absatz 1), es sei denn, er ist hierzu nicht verpflichtet oder hat nicht zu vertreten, dass er nicht arbeitet (§ 41 Absatz 2).

Möglichkeiten der Flucht bei Ausführungen reduzieren

Die Fesselung eines Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist zukünftig auch in Fällen einfacher Fluchtgefahr zulässig (§ 75 Absatz 5).

Längere Datenspeicherung

Die Frist für die Löschung der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten der Gefangenen und die Frist für die Verwendungsbeschränkungen dieser Daten in Akten ist von bisher zwei Jahren auf zukünftig fünf Jahre verlängert worden (§§ 72, 126).

Beteiligung an den Gesundheitskosten

Der Entwurf sieht vor, dass die Gefangenen an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang beteiligt werden können. Nicht verschreibungsfähige Arzneimittel können gegen Kostenerstattung abgegeben werden (§ 63 Absatz 2).

Konzept des Jugendstrafvollzuges

Der Hamburger Jugendstrafvollzug geht mit einem differenzierten Behandlungskonzept und einem gestuften System schulischer und beruflicher Qualifizierung auf die jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen ein. Ihnen werden einerseits Grenzen aufgezeigt, andererseits wird ihnen Raum zur Entwicklung gegeben. Den

im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 formulierten Anforderungen an einen verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug wird die Hamburger Praxis bereits heute gerecht. Beispielfolgende Punkte genannt:

Die Unterbringung in kleineren Wohngruppen ist im Straftatbereich bereits seit Jahren Standard.

- Ein besonderer Schutz gegen Übergriffe unter den Gefangenen ist durch die Einzelunterbringung im gesamten Jugendvollzug gegeben.
- Spezifische Betreuungsmöglichkeiten für Gewalt- und Sexualtäter bietet eine sozialtherapeutische Abteilung.
- Entlassungsvorbereitung bis hin zur Möglichkeit der Nachbetreuung in Einzelfällen gehört zu den Standards des Jugendstrafvollzuges.

Das Behandlungskonzept orientiert sich insgesamt an den Anforderungen, die sich aus der Jugenduntersuchungshaft, dem Kurz- und Langstrafenvollzug, der Deliktstruktur, dem kulturellen und biografischen Hintergrund der Gefangenen sowie individuellen psychosozialen Problemlagen ergeben. Der Grundsatz des Erziehungsauftrages geht von der Notwendigkeit aus, dass insbesondere jungen Gefangenen ein schon in der Untersuchungshaft beginnender, kontinuierlicher und individueller Vollzugsweg aufgezeigt wird.

Schließlich werden die Vorschriften über die Organisation der Vollzugsbehörden neu geordnet und gestrafft.

Der Entwurf hat die Behördenabstimmungen und die Verbandsanhörung durchlaufen. Der Beginn der parlamentarischen Befassung steht unmittelbar bevor.

Hans-Jürgen Kamp
Leitender Regierungsdirektor.
Stellvertretender Leiter Strafvollzugsamt Hamburg.
hans-juergen.kamp@justiz.hamburg.de

Suizidprävention in der Jugendstrafanstalt Hameln

Marc Lehmann, Markus Weiß, Christiane Jesse

Vorbemerkungen

Suizide junger Menschen sind besonders tragisch. Dem Staat, der mit der Anordnung einer Jugendstrafe tief in die Grundrechte eingreift, erwachsen den jungen Inhaftierten und den Angehörigen gegenüber besondere Verpflichtungen. Im Mittelpunkt der Fürsorgemaßnahmen steht die Sorge um die körperliche und geistige Gesundheit der Inhaftierten. Effektive Suizidprävention zählt zu den Kernaufgaben einer Jugendanstalt.

Inhaftierte stellen per se eine Risikogruppe für suizidale Handlungen dar.¹ Durch die hohe Prävalenz von psychiatrischen Störungen und Abhängigkeitserkrankungen^{2,3}, ist bei Gefangenen das statistische Risiko für Suizidhandlungen erhöht. Faktoren wie akute Krisen durch Trennung, Einsamkeit, Frustration und psychische Traumatisierung wirken darüber hinaus Risiko steigernd.⁴ Unmittelbar nach der Inhaftierung, wenn der Gefangene schlagartig das gewohnte soziale Umfeld verloren hat und möglicherweise noch unter dem Eindruck des Tatgeschehens und der Entdeckung steht, lässt sich das größte Suizidrisiko nachweisen.

Für die Justizvollzugseinrichtungen erwächst die Herausforderung, Inhaftierte, bei denen eine Selbstmordhandlung droht, rechtzeitig zu erkennen und präventiv einzugreifen. Durch die Garantienstellung besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfe.^{5,6} Suizidalität im Strafvollzug stellt weder ein neues noch ein typisch deutsches Problem dar.^{7,8,9,10}

Suizide bei Kindern und Jugendlichen stellen keine Seltenheit dar.¹¹ Sie sind bei Jugendlichen und Erwachsenen nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste Todesursache¹², wobei das Suizidrisiko

mit zunehmenden Lebensalter und männlichem Geschlecht steigt.¹³ Suizide durch Erhängen, Strangulieren oder Ersticken lassen sich innerhalb und außerhalb des Vollzuges am häufigsten verzeichnen.

Wir betrachten Suizidalität nicht als statischen, einmal einzuschätzenden Zustand, sondern beobachten die dynamische Entwicklung, die aus einer zu- und abnehmenden Risikolage resultiert. Die Beurteilung der Suizidalität muss bei jedem neu eintretenden Ereignis wieder neu vorgenommen werden.

Zur klareren Strukturierung unserer Präventionsarbeit orientieren wir uns an der klassischen Einteilung der Maßnahmen in primär, sekundär und tertiär. Unsere Primärprävention zielt auf eine Verhinderung suizidaler Krisen, die Sekundärprävention auf die Vorbeugung von suizidalen Handlungen bei Inhaftierten, die bereits in eine Krise geraten sind, und die Tertiärprävention auf Verhinderung eines Rezidivs und anderer Formen physischer, psychischer und sozialer Zerstörung nach nicht tödlicher Suizidhandlung. Die Übergänge zwischen

den Präventionsstadien sind fließend. Im Justizvollzug müssen Maßnahmen im Sinne aller drei Präventionsformen ergriffen werden.¹⁴

Suizide im Jugendvollzug

Angaben zur Häufigkeit von Suiziden im deutschen Jugendvollzug finden sich in der Studie von Bennefeld-Kersten (2006)¹⁵. Danach haben sich in den Jahren 2000 bis 2004 in Jugenduntersuchungshaft 5 Gefangene und in Jugendstrafhaft 25 Gefangene in der Bundesrepublik Deutschland selbst getötet.

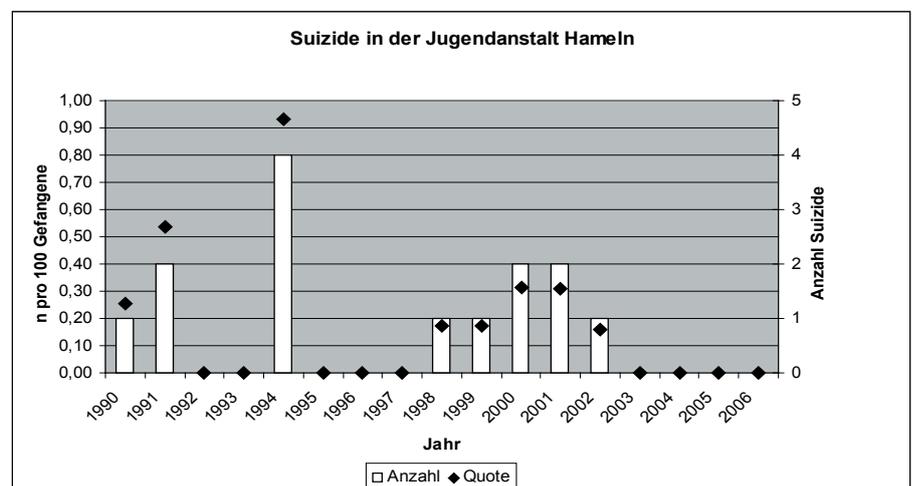
Suizide in der Jugendanstalt Hameln

In der Jugendanstalt Hameln ist es seit 2000 zu folgenden Suizidhandlungen gekommen (siehe Abbildung 1).

Appellative Handlungen ohne schwerwiegende Selbstverletzungen wurden nicht als Suizidversuch erfasst. Die hohe Zahl an Suizidversuchen im Jahr 2004 steht in Zusammenhang mit subkulturellen Konflikten innerhalb der Gruppe der Spätaussiedler. Einzelne Inhaftierte versuchten sich dem Druck der Spätaussiedler durch Selbstverletzung zu entziehen.

Die allgemeine Suizidhäufigkeit in Deutschland betrug im Jahr 2005 14,6

Abbildung 1: Suizide in der Jugendanstalt Hameln



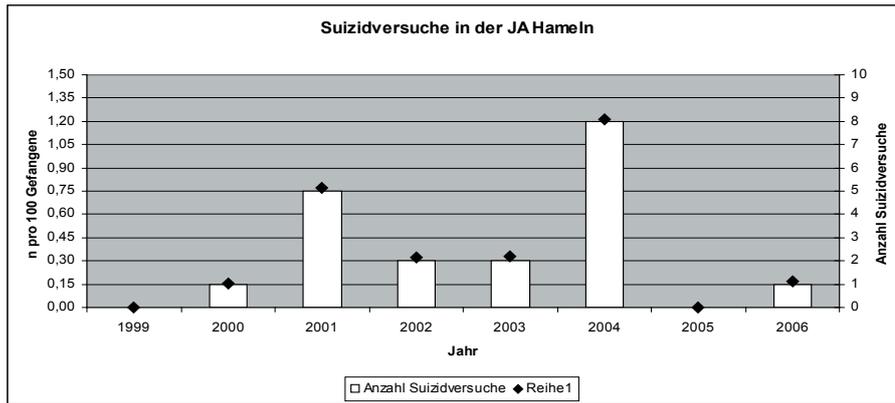


Abbildung 2: Suizidversuche in der Jugendanstalt Hameln

Suizide pro Jahr pro 100000 männliche Einwohner im Alter von unter 65 Jahren.¹⁶ Rechnerisch ergibt sich für die Jugendanstalt Hameln bezogen auf die letzten 10 Jahre eine durchschnittliche jährliche Suizidhäufigkeit von 127,4 pro 100.000 Gefangene. Nach Bennefeld-Kersten ergibt sich eine Suizidhäufigkeit von 118 pro 100.000 für deutsche Haftanstalten (Durchschnitt 2000-2004). Man geht von einer Relation von einem Suizid zu 10 Suizidversuchen aus. Im Vergleich zur männlichen Normalbevölkerung fällt auf, dass es in der Jugendanstalt insgesamt zu deutlich mehr Suiziden kommt, jedoch mehr Suizidversuche bezogen auf die vollendeten Suizide zu erwarten wären (siehe Abbildung 2).

Durch ein verbessertes Präventionskonzept konnten bei deutlich gesteigerter Gefangenenanzahl suizidale Handlungen seit 2004 verringert und Suizide in den letzten Jahren verhindert werden. Zahlen zu Suizidversuchen liegen nur für den dargestellten Zeitraum vor.

Unser Weg zur verbesserten Suizidprävention

Wir haben stets versucht, aus Fehlern zu lernen. Unser Bemühen konzentrierte sich darauf, in allen Präventionsbereichen Maßnahmen zu etablieren, die Suizide wirksam verhindern. So wurden Selbsttötungen durch Haftraumbrände unterbunden, in dem die Brandlast in den Hafträumen drastisch reduziert wurde. Unter Anderem wurden nicht

brennbare Matratzen eingeführt. Seit 1994 kam es zu keinem Todesfall in Folge eines Haftraumbrandes in der Jugendanstalt Hameln.

Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass akut suizidgefährdete junge Inhaftierte durch Doppelbelegungen nicht von einem Suizid abgehalten werden können, weshalb Doppelbelegungen bei akut suizidalen Inhaftierten nicht mehr angeordnet werden. Beispielsweise kam es in einem Fall während der vorübergehenden Abwesenheit eines Mitgefangenen zum Mittagessen zu einer Suizidhandlung. Ein Mitinhaftierter kann nicht zu ständiger Betreuung verpflichtet werden. Aus unserer Sicht ist es nicht zu rechtfertigen, einem Mitgefangenen die Verantwortung für einen latent oder gar akut von Suizid Bedrohten zu übertragen. In ihrer Studie kommt Bennefeld-Kersten zu dem Ergebnis, dass sich die Mehrheit der Suizide in Einzelunterbringung ereignete. Nach unseren Erfahrungen sollte dieses Ergebnis im Jugendstrafvollzug angesichts der Gefahr von Gewalt unter jungen Gefangenen nicht dazu führen, auf regelhafte Mehrfachunterbringung als präventive Maßnahme zurückzugreifen.

Suizide von jungen Inhaftierten stellen für die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter extrem belastende berufliche Ereignisse dar; Nachfragen und Recherchen zur Aufklärung der Ursachen nähren häufig zusätzlich Schuld- und

Versagensgefühle bei den betreuenden Mitarbeitern. Es kann zu Psychotraumata oder gar akuten Belastungsreaktionen kommen, die bei ungenügender Bearbeitung chronifizieren

Um eine möglichst unabhängige Aufarbeitung von Suiziden und ernst gemeinten Suizidversuchen zu ermöglichen, wurde 2001 eine ständige Arbeitsgruppe (AG) Suizidprophylaxe eingesetzt. Sie besteht aus dem Anstaltsarzt, dem langjährigen Leiter der Sozialtherapie sowie einer Diplom-Psychologin der Jugendanstalt Hameln, die Mitglied des niedersächsischen Kriseninterventionsteam (KIT) ist. Die Mitglieder der AG sprechen mit den Vollzugsbediensteten, die mit der Betreuung eines Inhaftierten befasst waren, der sich selbst getötet oder dies ernsthaft versucht hat. Diese Gespräche erfolgen ohne Beteiligung der Anstaltsleitung. Die Bediensteten gelangen nicht unter Rechtfertigungsdruck. Die Anstaltsleitung wird über die Ausführungen der Bediensteten nicht unterrichtet, sondern erhält von der Arbeitsgruppe aufgrund der Analyse lediglich Vorschläge, wie sie die Prävention weiter verbessern kann, welche organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden sollten oder ob Personalentwicklungsmaßnahmen erforderlich sind. Es würde auf die Erkenntnisse der AG auch nicht zurückgegriffen werden, wenn ein Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten zu führen wäre.

Die Einsetzung dieser Arbeitsgruppe hat sich als segensreich erwiesen und wird von den Mitarbeitern, die mit Suizidhandlungen von Inhaftierten konfrontiert waren, sehr geschätzt. Die Arbeit der AG Suizidprophylaxe hat neben einer Enttabuisierung der Suizidproblematik in der Jugendanstalt auch zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Suizidpräventionspraxis geführt. Insbesondere konnte die AG Suizidprophylaxe Probleme und Mängel im Informationsfluss zwischen verschiedenen Bereichen der Anstalt aufzeigen und zur Umsetzung reife Lösungen präsentieren

Unser Präventionskonzept

Krisenhaftes Erleben Einzelner soll möglich gar nicht erst aufkommen. Bereits bei der Eröffnung schlechter Nachrichten wird im Sinne einer primären Prävention entsprechend gehandelt. Die Bediensteten mussten über das Krankheitsbild Suizidalität, das gesteigerte Risiko von Suizidalität besonders zu Beginn des Vollzuges und erforderliche Handlungsschritte informiert sowie für neue Reaktionsmöglichkeiten aufgeschlossen werden. Letzteres war unproblematisch, weil der Leidensdruck bei den Bediensteten angesichts von Bränden und Suiziden hoch war. So erfuhren die Mitarbeiter, dass Suiziden in der Regel eine Reihe suizidaler Handlungen vorausgehen und häufig mehrere Suizidankündigungen zu beobachten sind, denen oft suizidale Ideen vorangehen (präsuizidales Syndrom). Ferner wurde auf das häufige Zusammentreffen von Fremd- und Selbstaggression sowie jahreszeitliche Einflüsse hingewiesen.

Da – wie bereits ausgeführt – bei Gefangenen kurz nach der Inhaftierung das Suizidrisiko besonders hoch ist, wird mit jedem neu inhaftierten Gefangenen im Aufnahmegespräch eine mögliche Suizidgefahr anhand eines in einer Anstaltsregelung formulierten Kriterienkataloges geprüft. In der Arbeit von Witte werden hierzu konkrete Fragebeispiele zur Exploration von Suizidalität genannt.

Informationen über eine mögliche Suizidgefährdung müssen unverzüglich und vollständig zu zentralen Stellen gelangen und dort ausgewertet werden. In der Jugendanstalt Hameln hat es sich bewährt, zwei Bereiche mit diesen Informationen zu versorgen: die Vollzugsabteilungsleitungen und den medizinischen Dienst.

Die Informationskette über neu eintretende Ereignisse, die das Risiko von Suizidhandlungen beeinflussen können, muss so geschlossen werden, dass alle vorhandenen Informationen zur Suizi-

dalität zeitnah und vollständig bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern eintreffen. Bei plötzlich auftretenden belastenden Ereignissen oder aber auch bei kontinuierlicher Verschlechterung der Situation eines Gefangenen kann sofort reagiert werden. Bereits vorhandene Informationen müssen mit neu eingehenden Erkenntnissen verknüpft werden. Beispielsweise sollte die lapidare Aussage „wenn ... dann hänge ich mich weg“, wenn sie von einem Bediensteten gehört wird, stets zum Auslösen der Informationskette führen. Ebenso gilt dies für beobachtete Stimmungsverschlechterung, Ankündigungen in Schriftverkehr und Telefonaten, Hinweise von Mitgefangenen, auffällige Rückzugstendenzen, Empfang negativer Nachrichten wie Urteile oder Probleme in den Familien, aber auch Wissen über bereits stattgehabte Suizidalität und Selbstverletzungshandlungen.

Verantwortliche in den Vollzugsabteilungen treffen die weiteren Entschei-

dungen nach gemeinsamer Erörterung mit dem medizinischen und/oder psychologischen Dienst. Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten entscheidet der Vollzugsabteilungsleiter vom Dienst über das weitere Vorgehen.

Bei Hinweisen auf eine Suizidgefährdung wird eine Einschätzung über das akute Suizidrisiko erstellt. Im Anschluss werden Maßnahmen ergriffen, die eine drohende oder begonnene Suizidhandlung wirksam verhindern oder das Suizidrisiko zu reduzieren vermögen.

Bei unklarem Ausmaß oder bestehender akuter Suizidalität, bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen Suizidhandlung werden primär Sicherungsmaßnahmen ergriffen und bei Bedarf eine medizinische Versorgung durchgeführt. Sofortmaßnahmen können durch persönliche, direkte Betreuung des Betroffenen, aber auch in Form einer Unterbringung in einem

Tabelle 1: Risikoerhöhende Faktoren, die gemäß Anstaltsregelung im Rahmen der Suizidprävention beim Aufnahmegespräch und in der Folge zu beurteilen sind. (in Anlehnung an Payk¹⁷)

Vorliegen von Risiko erhöhender Krankheiten	depressive Verstimmung
	Wahn und Halluzinationen (Schizophrenie)
	Alkoholintoxikationen.
Allgemeine Faktoren	Gefühl der Ausweglosigkeit
	Schuld, Selbstvorwürfe
	Zurückgezogenheit
	Aktuelle psychiatrische Erkrankung (s.o.)
	Suizidphantasien
	Sich aufdrängende Suizidgedanken
	Konkrete Pläne und Vorbereitungen zum Suizid
	Depressivität, Interessenverlust
Art der Tat	Tötungsdelikten
	anderen schweren Gewalttaten
Aus der Vorgeschichte:	Frühere Suizidgedanken, -versuche
	Suizide in der Familie
	Frühere psychiatrische Erkrankungen
	Substanzmittelmissbrauch
	Trennung, Verlust, Einsamkeit
	Familiäre Probleme, Partnerkonflikte
	Soziale Isolierung

besonders gesicherten Haftraum (bgH) erfolgen. Die Unterbringung in einem bgH stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen dar. Da wir im Falle akuter Suizidgefahr von einer Doppelbelegung absehen, ist die Anzahl der Unterbringungstage in einem bgH zur Suizidprävention in den vergangenen Jahren in der Anstalt angestiegen. Gleichwohl muss die Indikation stets äußerst sorgfältig und wiederholt geprüft werden. Weil die Unterbringung zur Verhinderung von Suiziden wirksam beiträgt, ist ihre Durchführung gerechtfertigt.

Die sichere Unterbringung muss zuverlässig optisch oder direkt überwacht erfolgen. Nahezu jeder Gegenstand eignet sich als Werkzeug zur Selbsttötung. Als Strangulationswerkzeuge kommen vor allem textile Materialien in Betracht. Tod durch Erhängen ist die häufigste Suizidform bei Gefangenen, was auch beim Anlegen von Verbänden zu berücksichtigen ist. Wir händigen akut Suizidalen mit hohem Selbstmordrisiko Papierkleidung für die Unterbringung im bgH aus. Gegenstände aus Plastik können als Schneidwerkzeuge missbraucht werden. Wird die Selbstverletzung durch Anrennen gegen die Wand herbeigeführt, kann eine zusätzliche Fesselung erforderlich werden. Die Gefahr des sogenannten Sudden In - Custody Death Syndroms, des plötzlichen Gewahrsamstods¹⁸, gilt es zu berücksichtigen. Zu erwägen ist ferner, ob durch eine Medikation, möglicherweise eine Zwangsbehandlung, die akute Gefährdung unterbrochen werden kann oder gar muss.¹⁹

Werden sichernde, betreuende und behandelnde Maßnahmen konsequent durchgeführt, kann meist auf die Einleitung von Maßnahmen nach den Gesetzen zur Betreuung psychisch Kranker verzichtet werden. Insbesondere wenn psychiatrische Erkrankungen als ursächlicher Faktor für die suizidale Handlung in Betracht kommen, wird eine adäquate fachpsychiatrische Versorgung in Diagnostik und Therapie unverzichtbar. Eine zeitnahe Versorgung ist unerlässlich, um

die einschränkende Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Dauer der bgH-Unterbringung richtet sich nach dem Ausmaß der akuten Suizidgefährdung. Intensive Gespräche sowohl durch Betreuer der Vollzugsabteilung, den medizinischen und den psychologischen Dienst begleiten die Unterbringung, bereiten die Entscheidung über die weitere Unterbringung vor und stabilisieren die Inhaftierten nach der Rückverlegung in eine Abteilung. Hier bieten sich unter anderem in der Phase der Stabilisierung auch zusätzliche nächtliche Kontrollen als Alternative zur „Doppelbelegung“, der Unterbringung von mehr als einem Gefangenen in einem Haftraum, ebenso wie das Entfernen gefährlicher Gegenstände aus dem Haftraum zur Reduzierung der Anreize für suizidale Gedanken an.

Problematischer ist die Situation, wenn nicht durch akute Ereignisse oder konkrete Ankündigungen oder Handlungen der Prozess der Suizidverhinderung in Gang gesetzt wird. Dann ist geschultes und sensibilisiertes Personal, das in engem Kontakt zu den Inhaftierten steht, erforderlich, damit Suizidalität möglichst gar nicht erst aufkommt, frühzeitig wahrgenommen wird oder suizidalen Handlungen entgegengewirkt werden kann.

Als Suizidalität auslösende Faktoren sind beispielsweise eine sich verschlechternde psychiatrische Erkrankung, das Eintreffen einer schlechten Botschaft und akute Stresssituationen vorstellbar. Verändertes Verhalten des Gefangenen kann ebenfalls auf eine sich einstellende Suizidalität schließen lassen. Das Prüfverfahren im Sinne der Suizidprävention muss immer wieder eingeleitet werden. Ein Gespräch mit dem Gefangenen, das klar und offen die Suizidalität bzw. die befürchtete Suizidhandlung zum Thema macht, hat hierbei zweierlei Effekte: Einerseits kommt es zu einer Beziehungsaufnahme, die bereits Risiko reduzierenden Charakter hat und

andererseits zur Möglichkeit einer erweiterten Einschätzung des Suizidrisikos. Falls erforderlich sind weitere Schritte einzuleiten.

Ein so genannter Bilanzsuizid bietet kaum Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden scheint es seltener zu dieser Suizidform zu kommen. Auch wenn es uns nicht gelingen wird, Suizide gänzlich zu verhindern, so ist es uns doch gelungen, die Zahl derjenigen, die unter den besonders Umständen der Jugendhaft ihr Leben verlieren, zu minimieren. Wir sind dankbar für jeden Tag ohne Suizid in unserer Einrichtung.

Literatur:

1

KONRAD, Norbert:

Der Gefängnis-suizid: In: KRÖBER, Hans - L.; DÖLLING, Dieter; LEYGRAF, Norbert (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Bd. 3 . *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie*, Darmstadt. Steinkopf: Verlag : 2006

2

SCHMIDT; Lutz G.; GASTPAR, Markus;

FALKAI, Peter; GAEBEL Wolfgang:

Evidenzbasierte Suchtmedizin: Behandlungsleitlinie Substanzbezogenen Störungen; Köln: Deutscher Ärzte, 2006

3

MISSONI, Luciano; REX, Rainer:

Strukturen psychiatrischer Versorgung der Gefangenen im deutschen Justizvollzug, *ZfStrVo*: (1997) Nr. 6, S. 336-339

4

WITTE; Felicitas:

Suizide oft vermeidbar?: Deutsche medizinische Wochenschrift (DMW), 132 (2007); Nr. 16; S. 863-864

5

PENNING Randolph:

Rechtsmedizin systematisch: 2. Aufl. Bremen: UNI-Med Verlag AG, 2006

6

WALTER, Joachim:

Statement: In: HILLENKAMP, Thomas; TAG Brigitte (Hrsg.): Intramurale Medizin - Gesundheitsfürsorge zwischen Heilbehandlung und Strafvollzug : Berlin. Springer: 2005

7

KONRAD, Norbert:

Suizide in Haft - Europäische Entwicklungen: *ZfStrVo* (2002) Nr. 2, S. 103-112

8

FRÜHWALD, Stefan:

Kriminalität und Suizidalität: Selbstmorde in Österreichs Haftanstalten 1975-1994, Ursachen, Statistik, Schlussfolgerungen.; S. Frühwald, *ZfStrVo* (1996) Nr.4, S. 218-224

9

Merkheft zur Selbstmordverhütung:

Arbeitskreis hessischer Vollzugspsychologen, Mai 1977

10

HEINRICH, Wilfried; Thalmann, Thomas:

Suizidproblematik im Justizvollzug: W.: JVA Kassel II Kriminologischer Dienst Kassel: 1992

11

SANDQVIST, Anders:

Suizidrisiko bei Jugendlichen: In: REBHANDEL, E; RABADY, Susanne; MADER, Frank (Hrsg.): Evidence based Medicine – Guidelines für Allgemeinmedizin: Köln, Deutscher Ärzte-Verlag : 2006

12

SCHMIDTKE, Armin; SCHALLER, Sylvia:

Suizidalität: In: Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters: ESSER, Günter (Hrsg.), 2. Aufl., Stuttgart, Thieme Verlag: 2003

13

Anzahl der Sterbefälle (ab 1998, Region, Alter, Geschlecht, Nationalität, ICD-10):

<http://www.gbe-bund.de>

14

WEDLER H.-L.; REIMER, C.; WOLFERSDORF, M.:

Suizidalität: In: FAUST, Volker (Hrsg.): Psychiatrie: Ein Lehrbuch für Klinik, Praxis und Beratung: Stuttgart, Fischer: 1995

15

BENNEFELD-KERSTEN, Katharina:

Suizide in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 – 2005, Zwischenbericht nach Angaben und Unterlagen der Länder: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzug, Celle: 2006

16

Sterbefälle je 100.000 Einwohner – altersstandardisiert – (ab 1998, Region, Geschlecht, ICD-10, Art der Standardisierung):

Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Todesursachen, Suizid, <http://www.gbe-bund.de/>

17

PAYK, Theo R. :

Checkliste Psychiatrie und Psychotherapie, T. Payk, 3. Aufl., Stuttgart, Thieme: 1998

18

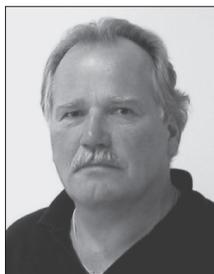
FRANZ, Alexander:

Der plötzliche Gewahrsamstod: Informationen zum Sudden In-Custody Death Syndrom: Rettungsdienst 30 (2007) Nr. 2. S. 40-47

19

LAUE, Christian:

Zwangsbehandlung im Strafvollzug: In: HILLENKAMP, Thomas; TAG, Brigitte (Hrsg.): Intramurale Medizin – Gesundheitsfürsorge zwischen Heilbehandlung und Strafvollzug : Berlin. Springer: 2005


Markus Weiß

Psychologieoberrat, Vollzugleiter Sozialtherapie, Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut.

Im Justizvollzug seit 1979.

markus.weiss@ja-hm.niedersachsen.de

Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Straße 50

31789 Hameln, Deutschland

Telefon 0 51 51/904-0, Telefax 0 51 51/90 49 00


Christiane Jesse

Dipl.-Psychologin Leitende Psychologiedirektorin.

Seit 1982 im niedersächsischen Justizvollzug beschäftigt.

Seit Mitte 2002 Leiterin der Jugendstrafanstalt Hameln.

christiane.jesse@ja-hm.niedersachsen.de

www.jugendanstalt-hameln.de

poststelle@ja-hm.niedersachsen.de

Neu! Der Ordner für A-Z ist da!

Sie können jetzt den praktischen Ordner für Ihre Sammlung **Strafvollzug von A – Z** für **6,50 EUR zzgl. Versandgebühr** bei der Versandgeschäftsstelle JVA Heimsheim dazu bestellen.

Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Telefon 0 70 33/30 01-410

druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de


Dr. med. Marc Lehmann

Medizinalkorridor, Fachbereichsleiter Medizin, Anstaltsarzt und Betriebsarzt, Facharzt für Allgemeinmedizin, Zusatzbezeichnungen: Betriebsmedizin, Rettungsmedizin, Chirotherapie, Fachkunde, Suchtmedizinische Grundversorgung und Strahlenschutz.

Im Justizvollzug seit 2001.

marc.lehmann@ja-hm.niedersachsen.de



Qualitätsstandards für die Diagnostik gefährlicher Straftäter

Das Diagnostikzentrum im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern

Frank Grotjohann

Eine Analyse der Aufnahmeverfahren in den Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern zeigte 2004, dass die Qualität der Arbeit in den Aufnahmeabteilungen der einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich war. Es gab keine einheitliche Systematik bei der Durchführung der Aufnahmeverfahren. Auch die Vollzugsplanung wurde nicht nach einer einheitlichen Systematik durchgeführt. Die Aussagekraft der Vollzugspläne war teilweise gering, d. h. die erstellten Pläne entsprachen zwar den im StVollzG vorgegebenen formalen Mindestanforderungen, waren jedoch häufig unverbindlich und ließen kaum Differenzierungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung erkennen. Die in den Aufnahmeabteilungen tätigen Bediensteten arbeiteten engagiert, wurden jedoch kaum durch spezielle Fortbildungen gefördert bzw. qualifiziert.

Aus dieser Ausgangslage heraus wurden 2 Projekte gestartet:

- Die Qualitätsstandards für die Arbeit in den Aufnahmeabteilungen sollten in allen Justizvollzugsan-

stalten des Landes entwickelt und angeglichen werden. In den wesentlichen Prozessschritten des Aufnahmeverfahrens wird für alle Justizvollzugsanstalten des Landes eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt.

- Für die Diagnostik bei Gefangenen mit besonders schwerwiegenden Delikten wurde die Entwicklung einer zentralen Organisationseinheit geplant, das Diagnostikzentrum in der JVA Bützow. Hier sollten Gefangene wegen Straftaten nach §§ 174 – 184b, 211 – 216 StGB aufgrund definierter Standards sowohl bei der Aufnahme in den Vollzug, als auch im Rahmen der Entscheidung über Vollzugslockerungen besonders gründlich diagnostisch untersucht werden. Mit der Zentralisierung dieser Aufgabe wird über die Spezialisierung der in diesem Bereich arbeitenden Mitarbeiter die Qualität und die Effektivität der Arbeit gesteigert.

Beide Projekte sind miteinander verzahnt und dienen nicht zuletzt auch dazu, die

personellen Ressourcen zielgerichteter einzusetzen.

Das diagnostische Konzept im Diagnostikzentrum orientiert sich am „Prozessmodell zum Vorgehen bei der klinisch-idiographischen Beurteilung der individuellen Rückfallprognose“ von Dahle (2005).

Die Vorteile dieses theoretischen Konzeptes werden im strukturierten Vorgehen und in der Handhabbarkeit des Diagnostischen Prozesses gesehen. Weiterhin bietet das Modell die Möglichkeit der Integration der verschiedenen Methoden der Kriminalprognose (statistisch-nomothetische Prognose und klinisch-ideographische Prognose) und damit einen Weg die Hauptziele diagnostischer Tätigkeit zu erreichen: 1. die dynamische Prognose des Rückfallrisikos und 2. die Ermittlung der Behandlungsbedürftigkeit.

Die Gliederung des diagnostischen Prozesses in Teilschritte mit einzelnen Aufgaben sichert – bei entsprechender Dokumentation – auch die für die rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzuges notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Mit der Aufgabenstruktur des Diagnostikzentrums wurde festgelegt, dass jeder der vorgesehenen Gefangenen mindestens zweimal dort vorgestellt wird. Sowohl die Behandlungsuntersuchung (Basisdiagnostik), als auch die Diagnostik zur Überprüfung der Lockerungseignung (Ergebnisdiagnostik) sind im Diagnostikzentrum zu leisten. Mit dieser Aufgabenzuweisung sind die strukturellen Voraussetzungen gegeben, die Trennung von Diagnostik und Behandlung konsequent umzusetzen.

Die Adaption des Prozessmodells der klinisch-ideographischen Beurteilung der individuellen Rückfallprognose auf die Gegebenheiten im Diagnostikzentrum macht es erforderlich, die vier Schritte dieses Modells auf die 2 Untersuchungen (Basisdiagnostik und Ergebnisdi-

gnostik) aufzuteilen. Dabei wird, über die Beurteilung der Rückfallprognose hinausgehend, die Frage der Behandlungsbedürftigkeit in der Basisdiagnostik zusätzlich beantwortet.

Im Folgenden werden die Inhalte und Ergebnisse beider Untersuchungen kurz dargestellt:

Basisdiagnostik

Mit der Basisdiagnostik wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Behandlungsuntersuchung nach § 6 des StVollzG begonnen.

Ziel ist es hierbei, im Rahmen eines systematischen hypothesenbildenden und – prüfenden Beurteilungsprozesses zu formulieren, mit welcher individuellen Handlungstheorie die bisherige Delinquenz des Täters abgebildet werden kann. Dazu sind die einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren innerhalb übergeordneter Analysebereiche zu prüfen und hinsichtlich der individuellen Ausprägung bei dem einzelnen Gefangenen zu erläutern.

Dabei werden folgende Analysebereiche hinsichtlich bestehender Risikofaktoren bzw. Schutzfaktoren untersucht:

- Sozialisation und Beziehungsgestaltung
- Delinquenz und Delinquenzentwicklung
- Verhalten im Vollzug
- Persönlichkeit
- Suchtanamnese
- Sexualanamnese
- Gewaltanamnese
- Sozialer Empfangsraum und Zukunftsplanung

Auf Grundlage der Befunde der Basisdiagnostik werden Aussagen zu vier Teilergebnissen abgeleitet. Im Einzelnen sind dies:

- die individuelle Delinquenzhypothese
- die Behandlungsbedürftigkeit
- die Interventionsprognose
- die individuellen Vollzugsziele

Ausgehend von diesen Ergebnissen wird der Vollzugsplan mit den entsprechenden Maßnahmen erstellt.

Der Vollzugsplan ist für die übernehmenden Vollzugsabteilungen verbindlich. Sie haben die Bedingungen zu sichern, dass die Umsetzung dieses Planes realisiert werden kann. Bei Änderungen der Planung, z.B. bei alternativ zu planenden Behandlungsmaßnahmen, Veränderungen der Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen o.ä., ist dies in den Fortschreibungen des Vollzugsplanes zu dokumentieren.

Der Gefangene wird erneut im Diagnostikzentrum zur Ergebnisdiagnostik vorgestellt, wenn die Prüfung der Lockerungseignung durchgeführt werden soll.

Ergebnisdiagnostik

Dieser diagnostische Schritt umfasst die Analyse der relevanten Entwicklungen seit der letzten Tat. Hiermit wird die Synthese der im Verlauf des Vollzuges gewonnenen Daten eingeleitet, um die aktuelle Risikoprognose zu erstellen.

Dazu werden zunächst folgende Analysebereiche untersucht:

- Ergebnisse der Behandlungsmaßnahmen
- Berufliche Entwicklung und Kompetenzen im Leistungsbereich
- Verhalten im Vollzug
- Freizeitverhalten
- Persönlichkeit
- Sozialer Empfangsraum
- Zukunftsvorstellungen

Die Aufgabe besteht darin, anhand der Ergebnisse aus der Basisdiagnostik und der Befunde aus der Ergebnisdiagnostik die jeweils zeitlich variablen und zeitlich stabilen personalen und situationalen Risiko- und Schutzfaktoren hinsichtlich ihres aktuellen Status zu beurteilen.

Es sind hierzu zunächst 3 Teilergebnisse zu formulieren:

- die Entwicklungsdiagnose
- die Analyse der Risikopotentiale
- die Analyse der situativen Rahmenbedingungen

Ausgehend von diesen Ergebnissen ist dann das Rückfallrisiko bezogen auf die konkrete Fragestellung zu beurteilen, das heißt die Kriminalprognose zu erstellen.

Auch gegenwärtig sind bei der Umsetzung der Qualitätsstandards noch manche Hürden zu nehmen. Nicht immer sind die Abläufe in der Organisation flüssig und effizient. Die Erarbeitung fundierter Delinquenzhypothesen und die Formulierung konkreter individueller Vollzugsziele erfordern – insbesondere in der Aufbauphase – mehr Zeit, als nach dem Konzept eigentlich vorgesehen ist. Gleichwohl wird kein Gefangener das Diagnostikzentrum verlassen, ohne dass die Behandlungsuntersuchung in der entsprechenden Qualität durchgeführt und ein transparenter und inhaltlich nachvollziehbarer Vollzugsplan erstellt wurde. Durch eine straffere Koordination der Aufträge an den psychologischen Dienst, zunehmende Erfahrung und personelle Kontinuität – gegebenenfalls sogar Verstärkung – wird auch dieses Problem in der nächsten Zeit zu lösen sein.



Frank Grotjohann

Dipl. Psych., Oberregierungsrat.
Stellv. Leiter JVA Büttow.

Frank.grotjohann@jva-buetzow.mv-justiz.de

LSG Berlin-Brandenburg

§ 7 Abs. 4 SGB II (Leistungen nach SGB II während der Straftaft)

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte gilt grundsätzlich auch für Gefangene in einer JVA, wenn der Aufenthalt dort länger als 6 Monate andauert. Dies trifft für Gefangene in einer JVA auch dann zu, wenn zu ihren Gunsten Lockerungen des Vollzugs im Sinne von § 11 des Strafvollzugsgesetzes angeordnet werden, wozu zählen, dass der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf.

(Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7.11.2006, L 29 B 804/06 AS ER)

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen für Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der 1963 geborene Antragsteller ist seit dem 01. August 2005 Mieter einer 51,65 m² großen Wohnung in der Wstraße in B mit einer Gesamtmiete von 357,61 Euro monatlich. Der Antragsteller erhielt von der Antragsgegnerin seit dem 01. August 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 03. Februar 2006 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01. Februar 2006 bis 31. Juli 2006 in Höhe von monatlich 693,61 Euro. Am 15. Mai 2006 wurde der Antragsteller in Straftaft in die Justizvollzugsanstalt (JVA) H genommen (voraussichtliches Haftende 13. Januar 2007). Nachdem der Antragsgegner über den Haftantritt in Kenntnis gesetzt wurde, hob dieser mit Bescheid vom 12. Mai 2006 die Entscheidung über die Bewilligung von

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Wirkung vom 15. Mai 2006 ganz auf. Mit seinem am 09. Juni 2006 erhobenen Widerspruch wandte sich der Antragsteller gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Begründung, er werde demnächst als freigangsgesamt eingestuft und stehe dem freien Arbeitsmarkt somit wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Als zum Freigang geeignet gelte die Unterbringung in der JVA nur als teilstationäre Unterbringung. Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 teilte die JVA H dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller grundsätzlich freigangsgesamt sei und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe.

Am 15. August 2006 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Berlin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners bestehe bei einem Inhaftierten jedenfalls dann, wenn er wie in seinem Falle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe, kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II. Zudem bestehe auch ein Anordnungsgrund, der sich daraus ergebe, dass sein Existenzminimum nicht gesichert sei und ihm konkret der Verlust seiner Wohnung drohe. Der Vollzug sei so angelegt, dass er einen nicht unerheblichen Teil seiner Zeit außerhalb der JVA in seiner Wohnung verbringen dürfe. Aufgrund der relativ geringen Haftdauer sei es völlig unverhältnismäßig, hier durch Nichtzahlung den Verlust der Wohnung zu riskieren.

Ausweislich einer telefonischen Auskunft von Herrn H, Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA H, vom 3. November 2006 geht der Antragsteller keiner normalen Arbeitstätigkeit nach, sondern er wird über die Anstalt beschäftigt. Er werde im Übrigen am 13. Januar 2007 entlassen. Ausweislich einer telefonischen Auskunft von Frau B, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, vom 6. November 2006 wird der Antragsteller dort über die JVA mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

1. Zeitraum bis 31. Juli 2006

Der in Bezug auf den Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 als Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Antrag ist unbegründet. Der Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 erweist sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig, weshalb das Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 39 Nr. 1 SGB II überwiegt.

Nach § 7 Abs. 4 SGB II in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer für länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Der Senat geht ebenso wie der 19. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 16. Mai 2006 - L 19 B 327/06 AS ER - zitiert nach juris) davon aus, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte grundsätzlich auch für Gefangene in einer JVA gilt, wenn der Aufenthalt dort länger als 6 Monate andauert (vgl. auch Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 7 Rz. 34; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 27. Oktober 2005 - L 11 B 596/05 AS ER - zitiert nach juris). Dies trifft für Gefangene in einer JVA auch dann zu, wenn zu ihren Gunsten Lockerungen des Vollzugs im Sinne von § 11 des Strafvollzugsgesetzes angeordnet werden, wozu zählen, dass der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf. Diese Vollzugslockerungen führen nicht dazu, dass die JVA lediglich als „teilstationäre Einrichtung“ anzusehen ist. Auch Lockerungen des

Vollzugs ändern nichts daran, dass der JVA im Rahmen des Vollzugsplans die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Gefangenen verbleibt. Er unterliegt nicht etwa nur in Zeiten, in denen er sich tatsächlich in der JVA aufhält, den Regelungen des Strafvollzugs, sondern diese bestimmen weitgehend auch seinen Möglichkeiten außerhalb der Vollzugsanstalt. Dies wird bereits durch § 14 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz belegt, wonach der Anstaltsleiter dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen kann (so zutreffend wiederum LSG Berlin-Brandenburg - L 19 B 327/06 AS ER - zitiert nach juris). Das bedeutet aber, dass der Bewilligungsbescheid vom 03. Februar 2006 für die Zeit ab dem Haftantritt (15. Mai 2006) rechtswidrig geworden ist, sodass der Antragsgegner nach der hier gebotenen summarischen Prüfung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X berechtigt war, mit dem Aufhebungsbescheid vom 12. Mai 2006 die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (15. Mai 2006) ganz aufzuheben.

2. Zeitraum ab 01. August 2006

Für den Zeitraum ab dem 01. August 2006 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ebenfalls zu Recht abgelehnt.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den so genannten Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (den so genannten Anordnungsgrund) glaubhaft macht (§ 86 b Abs. 2 SGG, § 990 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –). Auch im Beschwerdeverfahren sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend (OVG Hamburg, NVwZ 1990, 975).

Vorliegend fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II in der ab dem 01. August 2006 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I

S. 1706) erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt (Abs. 4 Satz 2). Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach dem SGB II wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (Abs. 4 Satz 3 Nr. 2).

In der Gesetzesbegründung zu dieser Neuregelung (in BT-Drucksache 16/1410 S. 20) wird ausgeführt: „Die zweite Gruppe sind Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind. Da bei einer Person, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig ist, zwingend davon auszugehen ist, dass sie erwerbsfähig und damit in der Lage ist, drei Stunden zu arbeiten, jedoch auch Personen erfasst werden sollen, die an einzelnen Tagen der Wochen teilzeitbeschäftigt sind, lehnt sich die Regelung an § 119 SGB III an. Es muss sich demnach um eine Beschäftigung handeln, die mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Ein genereller Leistungsausschluss erscheint vor diesem Hintergrund für die beschriebenen Personengruppen daher nicht gerechtfertigt. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 dieses Buches.“

Hiernach ergibt sich jedenfalls bei der hier gebotenen summarischen Prüfung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, dass ein Leistungsausschluss im Falle des Antragstellers zu bejahen ist. Ausweislich einer vom Senat eingeholten telefonischen Auskunft von Herrn Hecht, Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA H, geht der Antragsteller keiner normalen Arbeitstätigkeit nach, sondern wird über die Anstalt beschäftigt. Nur

zu diesem Zweck darf er die Anstalt verlassen; zuletzt war er nach Auskunft der JVA bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung tätig. Hierbei handelt es sich nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang, sondern um die Ausübung gemeinnütziger Arbeiten über die JVA.

Soweit der Antragsteller mit seinem Schriftsatz vom 10. Oktober 2006 auf die Ausführungen von M (Stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II - veröffentlicht auf der Homepage des Diakonischen Werkes unter <http://www.diakonie-portal.de/Members/Kotnik/Downloads/gutachtenmueder>) verweist, vermag dies an dem Leistungsausschluss im vorliegenden Fall nichts zu ändern.

Unabhängig davon, ob den Ausführungen von M.ünder zu dem Begriff der „Stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II“ zu folgen ist, schreibt auch M.ünder in seinem für das Diakonische Werk erstellten Gutachten unter „5.11 Freigänger“:

„Mit der Neufassung von § 7 Abs. 4 SGB II hat der Gesetzgeber Leistungsansprüche für Strafgefangene an die Ausübung einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung zu regulären Arbeitsmarktbedingungen geknüpft. Es ist daher wie folgt zu unterscheiden:

Leistungsausschluss

- bloße Aufnahme in eine Warteliste für Freigänger
- bloße Erlaubnis zu Außenarbeiten unter Aufsicht
- gemeinnützige Arbeiten außerhalb der JVA
- Freigang bei fortbestehender Arbeitsverpflichtung in der JVA.

Kein Leistungsausschluss

- Freigänger in Beschäftigungsverhältnis auf allgemeinem Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang
- Freigänger in selbständiger Tätigkeit auf allgemeinem Arbeitsmarkt von mehr als kurzzeitigem Umfang.

Bei einem Freigang handelt es sich um eine Vollzugslockerung nach § 39 Strafvollzugsgesetz, die den Strafvollzug nicht unterbricht. Verliert der Freigänger seine Beschäftigung, lebt daher der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II wieder auf, wenn der Freigang nur für die verlorengegangene Tätigkeit erteilt war oder wegen einer von der Anstaltsleitung nach wie vor für erforderlich gehaltenen Führungsaufsicht nur für ganz begrenzte Beschäftigungen mit Seriositätsprüfung des Arbeitgebers wieder erlaubt werden kann. Unterliegt der Strafgefangene solchen Beschränkungen nicht mehr, führt der Verlust des Arbeitsplatzes zu keinem Leistungsausschluss, solange der Freigang zur Arbeitssuche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufrechterhalten bleibt. Bei einer so weitgehenden Vollzugslockerung steht der Verfügbarkeit nach § 119 SGB III nicht entgegen, dass der Arbeitsvertrag des Freigängers der Zustimmung des Direktors der Strafvollzugsanstalt bedarf, dass der Strafvollzugsbehörde ein Recht zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten und die Überweisung des Arbeitsentgelts auf ein Anstaltskonto vorzusehen ist.“

Auch hiernach ist ein Leistungsausschluss im Falle des Antragstellers zu bejahen.

Sozialgericht Aachen

§ 7 Abs. 4 SGB II (Leistungen nach SGB II während der Strafhaft)

Der Aufenthalt in der JVA ist trotz der Gleichstellung in § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II zu der Dauer der medizinischen Rehabilitationsbehandlung nicht hinzuzurechnen.

(Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 12.1.2007, S 8 AS 89/06 nicht rechtskräftig)

Gründe:

1. Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Der am 00.00.1977 geborene Kläger befand sich vom 29.09.2004 bis zum 25.07.2006 in Strafhaft. Seit dem 25.07.2006 befindet der Kläger sich in einer stationären Drogenentwöhnungsbehandlung in der Fachklinik M, F, die voraussichtlich bis zum 22.01.2007 dauern wird. Die Drogenentwöhnungsbehandlung wurde durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland mit Bescheid vom 26.06.2006 zunächst für voraussichtlich 13 Wochen bewilligt. Am 28.06.2006 beantragte der Kläger bei dem Beklagten zu 2) Sozialhilfe. Mit Bescheid vom 21.09.2006 wies die Beklagte zu 1) den Widerspruch zurück. Sie bestritt nicht mehr ihre örtliche Zuständigkeit, meinte jedoch, dass der Kläger länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sei. Der Aufenthalt in der JVA sei als Aufenthalt in einer stationären Einrichtung anzusehen, gleiches gelte für den Aufenthalt in der Fachklinik M. Beide Zeiträume seien zusammenzurechnen. Hiergegen richtet sich die am 20.10.2006 erhobene Klage.

2. Der Beklagte zu 2) war seinem Teilanerkennnis gemäß zu verurteilen (§§ 202 SGG, 307 Satz 1 ZPO). Im Übrigen ist die Klage gegen den Beklagten zu 2) unbegründet, der Bescheid der Beklagten zu 1) ist hingegen rechtswidrig i. S. d. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, die Beklagte zu 1) ist für die Zeit ab 01.08.2006 leistungspflichtig. Der Kläger erfüllt die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Der Kläger unterfällt nicht dem Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 SGB II. Leistungen nach dem SGB II erhält nach dieser Vorschrift nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend hiervon erhält Leistungen nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II, wer voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus un-

tergebracht ist. Der Kläger ist i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind Krankenhäusern gleichgestellt (§ 107 SGB V, vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 - BT-Drucksache 16/1410 S. 20). Für die Beurteilung der Frage, wann eine voraussichtlich länger als sechsmonatige Unterbringung stattfindet, ist eine Prognoseentscheidung zu treffen (Bayerisches LSG, Urteil vom 29.09.2006 - L 7 AS 130/06 -). Da die Deutsche Rentenversicherung Rheinland zunächst nur eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation für voraussichtlich 13 Wochen bewilligt hat, war der Kläger ab dem 25.07.2006 für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht. Der Aufenthalt in der JVA ist zu der Dauer der medizinischen Rehabilitationsbehandlung nicht hinzuzurechnen. Allerdings bestimmt § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II in der seit 01.08.2006 geltenden Fassung (Artikel 16 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006, BGBl 1, 1706 ff.) dass dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt ist. Damit beantwortet das Gesetz die bis zum 31.07.2006 umstrittene Frage, ob es sich bei einer JVA um eine stationäre Einrichtung i. S. v. § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt (bejahend: LSG NRW, Beschluss vom 06.08.2006 - L 9 B 70/06 AS ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.03.2006 - L 8 AS 1171/06 ER-B; Bayerisches LSG, Urteil vom 29.09.2006 - L 7 AS 130/06 -; abweichend: SG Konstanz, Beschluss vom 30.01.2006 - S 3 AS 171/06 ER). Indes sind die Zeiten der Haft und des sich anschließenden Aufenthalts in einer therapeutischen Einrichtung zum Drogenentzug nicht zusammenzurechnen (abweichend: LSG NRW, Beschluss vom 08.08.2006 - L 9 B 70/06 AS ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom

27.03.2006 - L 8 AS 1171/06 ER-B; SG Aachen, Urteil vom 29.11.2006 - S 19 SO 40/06 -; wie hier: Bayerisches LSG, Urteil vom 29.09.2006 - L 7 AS 130/06). Dem steht zum einen der Wortlaut des § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II entgegen, der allein auf den Krankenhausaufenthalt abstellt. Mit dem Bayerischen LSG (a.a.O.) ist die Kammer zudem der Meinung, dass durch den Wechsel von der Haft in die therapeutische Einrichtung ein Wechsel in den Beurteilungsgrundlagen vorliegt, denn die Aufenthalte haben unterschiedliche Zielrichtungen. Damit liegt ein Sachverhaltswechsel vor, der nicht von einer Prognose zu Beginn des ersten Aufenthaltes abgedeckt werden kann. Bei einer neuen Sach- und Erkenntnislage - wie hier dem Ende der Haftzeit - ist erneut eine Prognose hinsichtlich der Dauer der Unterbringung zu stellen. Die Kammer sieht diese Auffassung durch Gesetzesmaterialien gestützt. In der Begründung zu Artikel 1 Nr. 7c des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BT-Drucksache 16/1410 S. 20) wird ausdrücklich ausgeführt, dass der Aufenthalt in einem Krankenhaus und der Aufenthalt in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation zu addieren sind. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich: „Das heißt, eine Person, die sich zunächst im Krankenhaus und im Anschluss daran in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung aufhält, ist vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn der prognostizierte Aufenthaltszeitraum insgesamt 6 Monate übersteigt“. Eine Addition des JVA-Aufenthaltes mit dem Krankenhaus-Aufenthalt wird nicht angesprochen. Hieraus entnimmt die Kammer den Willen des Gesetzgebers, eine derartige Addition nicht vorzunehmen.

Sozialgericht Düsseldorf

§ 7 Abs. 4 SGB II (Leistungen nach SGB II während der Strafhaft)

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte gilt nicht für Gefangene in einer JVA, wenn sich der Gefangene im offenen Vollzug befindet und mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.12.2006, S 28 AS 336/06 ER nicht rechtskräftig)

Gründe:

Der am 23.11.2006 von dem Antragsteller sinngemäß gestellte Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der vorläufigen Rechtsschutz zu verpflichten, ihm während seiner Inhaftierung zum Erhalt seiner Unterkunft Pstraße 00, 00000 N die Kosten der Unterkunft und der Energielieferung ab Oktober 2006 fortlaufend bis zum Ende der Haftzeit zu zahlen, hat überwiegenden Erfolg.

Ein Leistungsanspruch für den Antragsteller nach dem SGB II scheidet auch nicht wegen seiner Inhaftierung in der JVA H aus. Vielmehr gehört der 25 jährige, offensichtlich nicht leistungsgeminderte Antragsteller, der sich im offenen Vollzug befindet und als Hilfsarbeiter bzw. Hilfsbote tätig war bzw. ist, zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II (in der Fassung vom 20.7.2006, in Kraft ab 15.1.8.2006) erhält Leistungen nach diesem Buch nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt (Satz 2). Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch, 1. (...) oder 2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter

den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGG in Verbindung mit Satz 2 dürfte der Antragsteller erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass er eine Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausübt. Er war ab Ende September 2006 bis offensichtlich zum 14.12.2006 als Hilfsarbeiter bei der Spedition Q+N2 M und I N1 im Umfang von 38-40 Stunden wöchentlich tätig. Nach Auskunft der JVA H handelte es sich um eine Tätigkeit zur Erfüllung der Arbeitspflicht des Antragstellers nach § 41 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Weil keine Hilfstätigkeit in der Anstalt -wie in § 41 StVollzG vorgesehen- vorhanden war, ist der Antragsteller für eine Tätigkeit außerhalb der Anstalt verpflichtet worden. Mit Schreiben vom 5.12.2006 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er ab dem 15.12.2006 als Hilfsbote beim M1 E vollschichtig arbeitet, wobei hier nicht bekannt ist, ob es sich weiterhin um eine Tätigkeit nach § 41 StVollzG handelt. Dies könnte zweifelhaft sein, weil die gesetzliche Regelung des § 41 StVollzG eine Arbeitspflicht in jährlichem Umfang von 3 Monaten vorsieht (mit Zustimmung des Inhaftierten darüber). Ggf. handelt es sich auch um eine von der Haftanstalt dem Antragsteller nach § 37 StVollzG zugewiesenen Arbeit. Bei beiden Tätigkeiten dürfte es sich jedoch um Erwerbstätigkeiten handeln, so dass der Antragsteller erwerbstätig im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II war bzw. weiterhin ist. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst jede auf das Erzielen von Einkünften gerichtete Verwertung der Arbeitskraft, wobei dies nicht nur in einer abhängigen Beschäftigung (im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch -Gemeinsame Vorschriften- SGB IV), sondern 16 auch in anderen Tätigkeitsformen (bspw. selbständige oder freiberufliche Tätigkeit) erfolgen kann (Eicher/Spellbrink, SGB II, § 30 Rdn. 12). Erwerbstätigkeit ist nicht mit einem (versicherungspflichtigen) abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit Bezug von

Arbeitsentgelt gleichzusetzen (BSG 10. Senat Urteil vom 30.10.1991 - 10 RKg 10/90-). Der Antragsteller hat aus seiner Tätigkeit bei der Spedition Q+N2 M1 und I ausweislich der Lohnscheine vom 13.10.2006 und 15.11.2006 Entgelte (Zeitlohn) in Höhe von 26,77 Euro bzw. 133,02 Euro bezogen, die der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterlagen. Auch ist der Erwerb dem Antragsteller jedenfalls teilweise verblieben: auf sein Konto sind die als Überbrückungsgeld verpflichtend anzusparenden Lohnanteile zu seinem Gunsten gutgeschrieben worden. Die Hilfstätigkeit bei der Spedition, aus der der Antragsteller einen „Erwerb“ (Verdienst) erzielt hat, ist infolgedessen als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller als Inhaftierter zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit nach § 41 StVollzG verpflichtet war. Das Gericht geht davon aus, dass der Antragsteller auch im Rahmen seiner Tätigkeit als Hilfsbote beim M2 Verdienste, d.h. einen „Erwerb“ erzielt und damit einer Erwerbstätigkeit im definierten Sinne nachgeht. Die Erwerbstätigkeiten als Hilfsarbeiter bzw. Hilfsbote übt(e) der Antragsteller offensichtlich auch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes aus. Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ist ein im Sozialversicherungsrecht, insbesondere Rentenversicherungsrecht geprägter Begriff. Das gesundheitliche (Rest-) Leistungsvermögen des Betroffenen ist in Beziehung zu setzen zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlicher Sicht. Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind solche, die bei einer beachtlichen Zahl von Arbeitsverhältnissen vorhanden sind. Danach müssen Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeiten, persönlichen Verteilzeiten und Pausenzeiten sowie weiterer Arbeitsumstände (Außerhäuslichkeit des Arbeitsplatzes und Wegefähigkeit des Betroffenen, um diesen zu erreichen etc.) den am allgemeinen Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen entsprechen. Da nicht sämtliche Bedingungen aller

Arbeitsverhältnisse beschrieben werden können, bestimmt die rentenversicherungsrechtliche Praxis die Anforderungsprofile des allgemeinen Arbeitsmarktes regelmäßig von ihrem Pendant aus: den nicht üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes. Diese werden aus bestimmten gesundheitlichen Leistungseinschränkungen des Betroffenen abgeleitet, bei denen angenommen wird, dass sie eine Erwerbstätigkeit unter üblichen Bedingungen nicht mehr gestatten (zum Ganzen: Eicher/Spellbrink, aaO, § 8 Rdn. 29, 30).

Schon Arbeitsplätze für leistungsgeminderte Arbeitnehmer oder Arbeitsplätze in geschützten Einrichtungen (Werkstatt für behinderte Menschen) gehören nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt, sie sind mit Blick auf die Leistungseinschränkung des betroffenen Arbeitnehmers besonders ausgestaltet. Im Fall des Antragstellers liegen zum einen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen gehindert wäre, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeiten als Hilfsarbeiter in einer Spedition bzw. Hilfsbote bei Gericht solche sind, die typischerweise im Hinblick auf Dauer, Lage und Verteilung von Arbeitszeiten und Pausen und den weiteren Arbeitsumständen den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen. Es handelt sich um arbeitsmarktgängige Tätigkeiten. Dass der Antragsteller diese Tätigkeiten als Inhaftierter als Pflichttätigkeiten nach § 41 StVollzG (ggf. auch als Tätigkeit nach § 37 StVollzG) ausübt und sein Arbeitsentgelt über die Haftanstalt bezieht, steht dem nicht entgegen. Mit der Feststellung im Rahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II, dass die ausgeübte Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichtet wird, ist sicherzustellen, dass nur (inhaftierte) Hilfebedürftige, die eine Tätigkeit unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen ausüben (können), Leistungen nach dem SGB II erhalten, da die (gesundheitliche) Erwerbsfähigkeit einer Person Voraus-

setzung für eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist.

Der Antragsteller, der von Leistungen nach dem SGB II nicht ausgeschlossen ist, kann von der Antragsgegnerin zur Erhaltung seiner Unterkunft die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 373,- Euro monatlich in der Zeit ab 1.11.2006 bis Februar 2007 verlangen.

Grundsätzlich können Unterkunfts-kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II für inhaftierte Leistungsberechtigte nur für den Erhalt ihrer Wohnung anfallen. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass Leistungen zur Sicherung einer angemessenen Unterkunft während einer freiheitsentziehenden Maßnahme für die Dauer bis zu sechs Monaten erbracht werden können (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.9.2005, - L 8 AS 196/05 ER -; unter dem

Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -: OVG Lüneburg, Beschluss vom 4.12.2000 -4 M 3681/00-). Diese zeitliche Grenze beruht auf der Erwägung, dass bei einer länger andauernden Inhaftierung als sechs Monaten dem Gefangenen regelmäßig zuzumuten ist, seine Wohnung aufzugeben und sich zum Ende der Haft eine neue Wohnung zu suchen. Die freiheitsentziehende Maßnahme des Antragstellers dauert ausweislich der Haftbescheinigung vom 19.9.2006 ca. fünf Monate (1 8.9.2006 bis 15.2.2007) an, so dass der Erhalt seiner Wohnung Pstraße 00, N1 als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Bücher

Strafprozeßrecht

Hans-Heiner Kühne

(7. Aufl., C.F.Müller Verlag Heidelberg 2007, 796 Seiten, geb., EUR 85,-)

Das Buch von Kühne zum Strafprozessrecht hebt sich in mehrfacher Hinsicht von den anderen Lehrbüchern zum Strafprozessrecht ab. Nicht nur dass auf 796 Seiten keine Frage dazu unbeantwortet bleibt. Es ist darüber hinaus das einzige Werk, das systematisch das deutsche und europäische Strafverfahrensrecht darstellt. Das geht sogar so weit, dass im Sachregister zu den einzelnen Stichworten der Bezug zu anderen europäischen Ländern hergestellt wird. Auch finden sich zahlreiche ausländische Rechtsbegriffe in den jeweiligen Sprachen wieder. Und schließlich wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vollständig ausgewertet und in ihrer Bedeutung für das deutsche Strafverfahrensrecht analysiert. Doch enthält das Werk nicht nur punktuelle Bezüge. Besonders hervorzuheben ist das 7. Kapitel mit einer Einführung in Strafverfahrenssysteme europäischer Nachbarstaaten (England und Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Niederlande), das mit einer Darstellung des Corpus Iuris endet.

Konzept und Umsetzung beeindrucken tief. In dem Buch steckt viel Arbeit. Die Auswertung bezieht sich nicht nur auf das europäische Recht und die europäische Rechtsprechung nebst diesbezüglicher ausgewählter Literatur. Vielmehr werden auch die deutsche Rechtsprechung und die hiesige Literatur vollständig berücksichtigt (Stand August 2006). Strafvollstreckung und Strafvollzug werden – im Hinblick auf den Umfang und Anspruch des Buches zu Recht – allenfalls am Rande erwähnt. Angesichts der europäischen Entwicklung, die ständig an Dynamik gewinnt, und den zunehmenden Einfluss des Europarechts auf das deutsche Strafprozessrecht, füllt das Buch eine

Lücke in jedem Bücherschrank zum Strafprozessrecht. Dem Verfasser kann zu seinem Werk nur gratuliert werden.

Professor Dr. Frank Arloth

Strafvollzugsgesetz (StVG) Kommentar

samt wichtigen Nebenbestimmungen

Karl Drexler

(1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitäts-buchhandlung Wien 2003, und Ergänzungsband Stand 1.1. 2007, 416 Seiten, EUR 105,05,-)



Der Kommentar zum österreichischen Strafvollzugsgesetz von Drexler eröffnet den Zugang zum Strafvollzug in einem wichtigen Nachbarland und Mitglied der EU. Das Hauptwerk erschien im Jahr 2003 und trug der Entwicklung bis zum dahin Rechnung. Mit dem Ergänzungsband wurde das Werk auf den Stand vom 1.1. 2007 gebracht. Neben dem aktuellen Gesetzestext findet sich hier eine aktuelle Kommentierung der geänderten Bestimmungen. Allerdings bleiben Ergänzungen im „Altbestand“ einer späteren Auflage des Gesamtwerks vorbehalten. Beide Bücher müssen daher zusammen genutzt werden.

Der Ergänzungsband enthält auch eine Darstellung der bisher tief greifendsten Strukturreformen im österreichischen Strafvollzug. Bisläng führten bis zu drei Behörden die Aufsicht über die Anstal-

ten: der Präsident des mit Strafsachen befassten Gerichtshofes 1. Instanz als Vollzugs oberbehörde, der Präsident des OLG als Dienstbehörde 1. Instanz und schließlich das Bundesjustizministeriums Oberste Vollzugsbehörde und Dienstbehörde 2. Instanz. 2006 hat Österreich eine eigene Behörde mit fach- und dienstaufsichtsbehördlichen Kompetenzen zwischen Anstalten und dem Bundesministerium der Justiz geschaffen. Dies war gegenüber der bisherigen Struktur sicher ein Vorteil. Auch das deutsche StVollzG lässt eine ähnliche Behördengliederung zu (§ 151 I 2). Davon hat lediglich das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Dort ist der Trend aber eher gegenläufig und zielt letztlich auf die Abschaffung von Mittelbehörden ab. In allen anderen Ländern hat sich der zweigliedrige Behördenaufbau bewährt. Der Autor zeigt in seiner Einleitung die mit dem neuen System verbundenen Probleme in aller Deutlichkeit auf.

Der Blick über den „vollzuglichen Gartenzaun“ in andere europäische Länder lohnt immer. Der Kommentar von Drexler ist hier das beste Beispiel. Das StVG enthält eine Fülle von Bestimmungen, die einen Vergleich mit deutschen Regelungen lohnenswert erscheinen lassen. Dies gilt umso mehr als nunmehr nach der Föderalismusreform die Länder die Gesetzgebungskompetenz inne haben. Dem Gesamtwerk ist daher eine baldige Neuauflage zu wünschen.

Professor Dr. Frank Arloth

Justizvollzug als Profession: Herausforderung eines be- sonderen Tätigkeitsbereichs

Alexandra Lehmann/ Werner Greve
(Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden,
1. Aufl. 2006, 182 Seiten, 28 €)

Alles in Butter? – Nicht ganz !

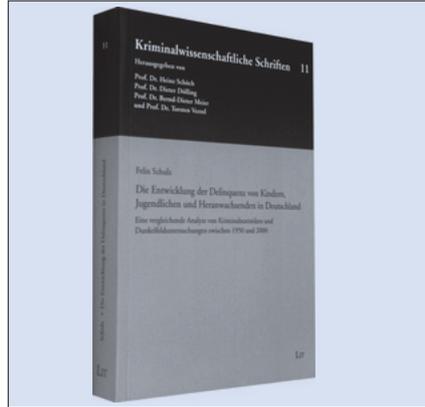
Im Jahr 2002 befragten die Autoren 3.838 Bedienstete des niedersächsischen Justizvollzugs nach ihren Arbeitsbedingungen und mannigfaltigen Elementen ihrer beruflichen Zufriedenheit. Von 1.717 Befragten bekamen sie auswertbare Antworten. „82,9% aller Befragungsteilnehmer haben prinzipiell eher Spaß an ihrer Tätigkeit und 74,4% würden ihre Tätigkeit im Vollzug (wahrscheinlich) noch einmal wählen.“ Was will man mehr?

Der erste Reiz dieser ausführlichen und wohlthuend genauen Untersuchung liegt darin, dass in fast alle Bereiche hineingesehen wird, die berufliche Zufriedenheit mitbestimmen: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit -Anforderungen an die berufliche Tätigkeit - Zufriedenheit mit den objektiven Voraussetzungen am Arbeitsplatz-Erwartungen an die Tätigkeit im Vollzug - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten-Umgang mit den Gefangenen-Umgang mit belastenden Ereignissen während der beruflichen Tätigkeit-Fehlverhalten und illegale Vorkommnisse -Zufriedenheit mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Beförderungssituation-Vollzug und Öffentlichkeit.

Der zweite Reiz liegt darin, dass die noch unerfüllten Wünsche der Mitarbeiter und die immer noch nötigen Verbesserungen für die Kollegenschaft genau hergeleitet und benannt werden - unaufgeregt und unideologisch. Welche das sind, wird hier nicht verraten. Nur so viel: Die Beförderungen alleine sind es nicht. Der dritte Reiz ist, dass man das Buch in drei Stunden lesen und alles verstehen kann. Egal, ob man Wissenschaftler, Praktiker oder Vollzugsfremder ist.

Etwas nüchtern ist das Buch schon, aber nicht trocken, denn der der vierte Reiz schimmert immer durch die Zeilen: Loyalität durch fast liebevolle Sachlichkeit.

Rüdiger Wohlgemuth



Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutsch- land. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000

Felix Schulz

(Lit Verlag, 439 Seiten, 44,50 €)

Der Autor beschäftigt in seiner Arbeit mit der Frage, ob die Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden seit Ende des zweiten Weltkrieges zugenommen hat. Dabei stützt sich Felix Schulz auf die offiziellen Kriminalstatistiken und die Sanktionspraxis sowie die dem Zeitraum 1950-2000 entsprechenden Dunkelfelduntersuchungen.

Zunächst führt der Autor im ersten und zweiten Teil seiner Arbeit auf siebzehn Seiten übersichtlich und prägnant in die wichtigsten Definitionen des Gegenstandsbereiches ein, bleibt jedoch aufgrund der Kürze leider auf einer eher oberflächlichen Ebene. Die beiden folgenden Abschnitte widmen sich den offiziellen Kriminalstatistiken, der Sanktionspraxis und Dunkelfelduntersuchungen. Der Autor präsentiert hier eine beeindruckende Anzahl von Daten und Studien, die das Buch zu einer

Fundgrube für Wissenschaftler und Studierende macht. Immer klar gegliedert, übersichtlich und verständlich führt der Autor den Leser durch diese eher unüberschaubare Materie. Nach jedem Abschnitt fasst Felix Schulz die Befunde in einem Resümee zusammen, so dass alle Details schnell nachgeschlagen werden können. In seinen Schlussfolgerungen geht er kritisch und ausgewogen auf die Schwierigkeiten und methodischen Probleme des Gegenstandsbereiches ein. Weder die vergleichende Analyse der Kriminal- und der Strafverfolgungsstatistik noch die Auswertung der Dunkelfelduntersuchungen ergeben hierbei ein einheitliches Bild. Der Autor diskutiert diese Ergebnisse ausführlich vor dem Hintergrund der genannten Probleme und leitet abschließend nachvollziehbar insgesamt sieben Thesen ab. So kommt Felix Schulz beispielsweise zu dem Ergebnis, dass die Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem Untersuchungszeitraum insgesamt zugenommen habe.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine vergleichende Analyse, nicht aber um eine empirische Untersuchung. Der hervorragende deskriptive Überblick liefert für die Grundlagenforschung interessante Informationen. Jedoch ist insofern eine Einschränkung des wissenschaftlichen Erkenntniswertes zu konstatieren, als inferenzstatistische Überprüfungen der Thesen oder Ergebnisse ausstehen. Diese Schwierigkeit greift der Autor selbst auf, indem er wiederholt auf notwendige – wenn auch schwierig durchzuführende – empirische Absicherungen hinweist. Die Stärken des Buches liegen eindeutig in der systematischen und übersichtlichen Darstellung von Statistiken und Studien, beispielsweise werden im Anhang auf über hundertfünfzig Seiten Graphiken und Tabellen zu den einzelnen Deliktarten aufgeführt. Damit ist das Werk eine Bereicherung für jeden, der sich mit der Thematik Delinquenz im Kindes- und Jugendalter beschäftigt.

Denis Köhler & Silvia Müller

CD

Das Gitter teilt der Wolken Lauf in neun Quadrate ein

– so beginnt das Titellied der im Sommer 2004 produzierten Audio-CD „Wolkenlauf“ von Erhard Ufermann aus Wuppertal. „Nur eine Hoffnung bleibt mir: Es fängt sie niemals ein“ – so endet dieses Lied.

Als Künstler wurde der evangelische Seelsorger mit seiner Gruppe weit über die Grenzen des Bergischen Landes durch seine Auftritte im benachbarten Ausland oder während einer ausgedehnten Südamerikatournee bekannt. Für weitere Anerkennung in Fachkreisen sorgte sicherlich nicht zuletzt eine Einladung zum Jazzfestival von Montreux an den Genfer See, an deren Dokumentation vor allen Dingen Globo TV aus Brasilien interessiert war.

Seit über einem Vierteljahrhundert überzeugen der kreative Musiker und seine engagierten Mitstreiter auf unterschiedlichen musikalischen Feldern. Seine Werke reichen von eigenen Kompositionen im Bereich Latin Jazz bis zur eigenwillig neuartigen Interpretation von Chorälen. Konzerte der Gruppe sind konzeptionell meist als Gesamtkunstwerk angelegt, in denen ebenso Tanz, Pantomime, Theater oder Wortbeiträge gelungen zur Geltung kommen.

Anerkannte professionelle Musiker wie Dieter Nett (sax, cl), Martin Zobl (tr, flh), Harald Eller (g, b), Jörg Dausend (dr) und Thomas Lensing (perc) bilden seit vielen Jahren die Stammformation dieser außergewöhnlichen Gruppe.

26 Jahre lang gaben ihm junge und erwachsene männliche Inhaftierte in der JVA Wuppertal Einblick in ihr ureigenes Erleben von Gefangenschaft, in ihre Hoffnung und ihre Sehnsucht. 26 lange Jahre als engagierter evangelischer Seelsorger in einer der modernsten und

sichersten Justizvollzugsanstalten des Landes festigten seine Überzeugung, dass der Rand der Gesellschaft die Mitte der Kirche sein müsse.

Bei Auftritten der Gruppe waren häufig Lieder zu hören, in denen Ufermann seine Erfahrungen mit den Menschen im Gefängnis in einfühlsamen Texten und Melodien musikalisch umsetzte und verarbeitete. Freunde seiner Musik bedauerten lange, dass keines dieser Stücke auf einem Tonträger zur Verfügung stand.

„Wolkenlauf“ ist die vierte von mittlerweile fünf erschienen CDs, deren aufgenommene Lieder Leben und Arbeiten mit Menschen zwischen Gefangenschaft und Illusion, zwischen Ohnmacht und Ermächtigung, Angst und Hoffnung widerspiegeln. Bei jedem Ton und jedem Wort wird deutlich, dass hier Künstler schöpferisch zu Werke gingen, die mit großer Sensibilität und Ausdruckskraft genau darzustellen wissen, wie dem Überlebenswillen Gefangener Gehör verschafft werden kann.

Es ist zudem bemerkenswert, dass sich die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland oder die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur Unterstützung bei der Produktion bereit erklärten.

„Ich will fliehn“, Es wird nichts bleiben, wie es ist“, „Gefangenschaften“ oder „Es wird ein Leben ohne Gitter geben“ sind unter anderen die bezeichnenden Titel auf dieser CD, die über die Seite www.jazz.ufermann.net direkt bei Erhard Ufermann bestellt werden kann.

Harald Mielke



Fachtagung:

Innovationen im Jugendstrafvollzug

6. September 2007

in Lübeck

Veranstalter:

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH, Kiel

S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales, Hamburg

DVJJ, Hannover

Leuphana Universität, Lüneburg

Referenten:

Prof. Dr. Bernd Ruedeger Sonnen

Prof. Dr. Bernd Maelicke

Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig

Dr. Rüdiger Wulf

Georg Horneber, Tobias Merckle

Anfragen/Anmeldungen:

n.roeloffs@kjhvmail.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter

Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
Berndmaelicke@aol.com

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 08 21/31 05 23 05
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

Ralf Bothge
Telefon 02 09/4 02 11 01
ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/4 90 75 33
bublies@t-online.de

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 0 35/15 64 19 00
Harald.Preusker@smj.sachsen.de

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/9 63 83 26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/4 70 20 89
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Lektorat

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/4 90 75 33
bublies@t-online.de

Dokumentation

Nicole Knapp
Telefon 0 43 21/4 90 75 33
nicole-anni@gmx.de

Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies
Forum Strafvollzug
JVA Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten. Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Ordner A-Z

6,50 EUR

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Vorschau Heft 5:

Privatisierung – Königsweg, Sackgasse oder Dritter Weg?

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafovollzug.de

GISBU-XP 2.0

Effiziente Straffälligenhilfe aus der Praxis für die Praktiker

Unsere Verwaltungsdatenbank hilft Ihnen bei der täglichen Vorgangsbearbeitung und deren Dokumentation.

Ihre Vorteile

- Einfache und schnelle Bedienung
- Wiedervorlagen
- Übersichtliche Kontrolle der eingezahlten Raten
- Unkomplizierte Statistikerhebung
- Schneller Zugriff auf alle Daten
- Beliebig viele Gesprächsnotizen
- Eigene Dokumentenvorlagen
- Datenübergabe an Microsoft WORD®
- Selbstständige Datensicherung
- „Info-Board“ für Abteilung
- uvm.

Verschaffen Sie sich einen ersten Eindruck unter <http://www.gisbu.de/db>

GISBU mbH - 27574 Bremerhaven

Tel.: (04 71) 9 47 58-0 - Fax: (04 71) 9 47 58-20
<http://www.gisbu.de> - info@gisbu.de

Die Resozialisierung von inhaftierten Menschen ist eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe.

Dafür sind öffentliche Bedienstete zu beschäftigen.

mehr dazu ... www.justiz.verdi.de/ppp

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Justizvollzug
10112 Berlin



... wir lassen Sie nicht auf dem Trockenen sitzen!

PRÄMIERTE
ROTWEINE,
WEISSWEINE
UND SEKTE



Baden-Württemberg
Staatsdomäne Hohrainhof

Staatsdomäne Hohrainhof, 74388 Tälheim
Telefon 0 71 31 / 91 97 98, Fax 0 71 31 / 91 97 99
E-Mail: weinbau@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Fordern Sie unsere Mediadaten an:

email@reusch-design.com

Telefon 0 70 44/78 40

